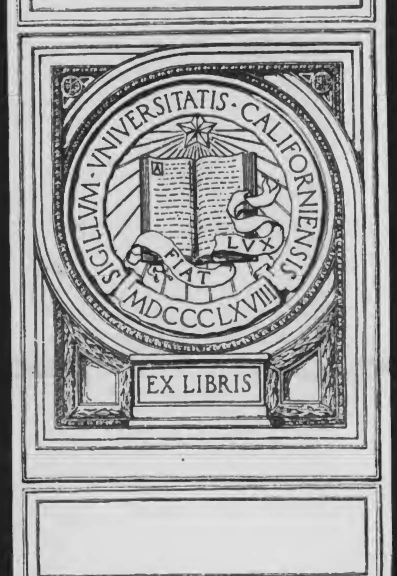
Die entwicklung der nassauischen rindviehzucht ...

Hugo Horny


EXCHANGE
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Die Entwicklung

der

Nassauischen Rindviehzucht

im 19. Jahrhundert und ihr heutiger Stand.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Universität Jena

vorgelegt

von

HUGO HORNY

aus Scheuern.

COBURG 1905.

Druck von Albert Maschke.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. W. Edler.

Jena, den 14. Dezember 1904.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Eucken,
d. Zt. Dekan.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, Herrn Professor Dr. von Nathusius-Jena, sowie Herrn Ökonomierat Müller-Wiesbaden für das rege Interesse, welches sie meiner Arbeit entgegenbrachten, aufrichtigst zu danken. Ferner bin ich den Herren: Königl. Landrat von Heimburg-Biedenkopf, Landwirtschafts-Inspektor Fr. Keiser-Wiesbaden, Archivar Dr. Schauss-Wiesbaden, Tierzucht-Inspektor Müller-Kögler-Limburg, Tierzucht-Inspektor Schulze-Rössler-Limburg und Landwirtschafts-Inspektor Wobig-Weilburg für die freundliche Unterstützung, die sie mir bei der Beschaffung des nötigen Materials gewährten, zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung.

II. Die Entwicklung der nassauischen Rindviehzucht im 19. Jahrhundert.

Das ehemalige Herzogtum Nassau, welches den bei weitem wesentlichsten Teil des heutigen Regierungsbezirkes Wiesbaden darstellt, war aus den Besitzungen der verschiedenen nassauischen Linien des 18. Jahrhunderts hervorgegangen, von denen am Anfange des 19. Jahrhunderts, nämlich nach 1806, noch die Linien Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen existierten.

In dem genannten Jahre wurde Nassau durch die Rheinbundsakte souveränes Herzogtum, welches nach 1816 durch den Tod der beiden Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg auf den Sohn Friedrich Wilhelms von Nassau-Weilburg, Wilhelm, überging. In der Form von 1816 verblieb das Herzogtum bis 1867. In diesem Jahre wurden ihm zur Bildung des Regierungsbezirkes Wiesbaden die vordem freie Reichsstadt Frankfurt, das vordem landgräflich hessisch - homburgische Amt Homburg, der Kreis Biedenkopf, der nordwestliche Teil des Kreises Giessen, ein Teil des Ortsbezirks Nieder-Ursel und der Ortsbezirk Rödelheim angegliedert. Heute umfasst der Regierungsbezirk Wiesbaden ein Gebiet von 5608 qkm. mit 923000 Einwohnern.

Nach der Höhengliederung des Landes lassen sich am zweckmässigsten drei Landschaften, nämlich die des Taunus, die des Westerwaldes und die nordöstlich der Dill unterscheiden.

Als Taunus-Landschaft ist das Gebiet zu bezeichnen, welches im Süden vom Main, im Westen vom Rhein, im Norden von der Lahn und im Osten von der Senke der Wetterau begrenzt wird.

Der nassauische Westerwald — wohl zu unterscheiden vom Gesamt-Westerwald — hat als Grenzen im Osten die Dill, im Süden die Strecke der Lahn von Lahnstein bis Aumenau. Nach Norden und Westen fehlen natürliche Grenzen.

Die Landschaft nordöstlich der Dill, auch Hinterland genannt, setzt sich als nach Nordosten gerichteter Landstreifen an den

genannten Fluss an. Eine gerade Linie von dem Orte Bromskirchen über Kolonie Osterfeld bis zur Eder würde ziemlich genau die nordöstliche Grenze treffen.

Die Bodengestaltung Nassaus ist die des typischen mitteldeutschen Gebirgslandes; sowohl Taunus als auch Westerwald zeigen fast allseitig schroffe Abhänge, welche oft der Bodenbearbeitung grosse Hindernisse entgegenstellen und häufig eine andere Bodennutzung als Obst- und Weinbau unmöglich machen. Enge, zum Teil allerdings sehr fruchtbare Täler durchschneiden die genannten Gebirgszüge.

In geologischer Beziehung kommt für Nassau ausschliesslich das Devon in Betracht, von dem man im Taunus besonders häufig den Taunus-Schiefer antrifft. Dieser besteht aus über 50% Silikaten, 15—20% Tonerde und ca. 10% Kali und Natron, ist dagegen arm an Kalk und Magnesia. Seine verhältnismässig schnell vor sich gehende Verwitterung liefert einen durch Eisengehalt gelbbraun gefärbten sandigen Lehm, der indessen keine einheitliche Struktur zeigt, sondern gewöhnlich stark mit gröberen Gesteins-Fragmenten durchsetzt ist. Dieses Umstandes und vor allem auch seines geringen Kalkgehaltes wegen, ist die Forstwirtschaft häufig sehr viel mehr angebracht, als landwirtschaftliche Kultur, denn die reichliche Beimengung von Waldhumus gestaltet immerhin die physikalische Bodenbeschaffenheit annehmbar. Tatsächlich ist auf den Höhen des Taunus auch der Waldbau sehr ausgedehnt. Wo der Taunus-Schiefer am Fusse des südlichen Gebirgszuges in Ton-Schiefer übergeht, ist sein Verwitterungsprodukt ein tiefgründiger, oft schwach mergeliger, sandiger Lehmboden, der sich sehr gut zum Ackerbau eignet. Weniger günstig liegen die Verhältnisse dort, wo Taunus-Quarzit zu Tage tritt, was vor allem auf dem Kamm des Taunus häufig der Fall ist. Hier ist auf zerrissenen, steilen Höhen nur wenig Kulturboden zu finden.

Die nördlichen Abhänge des Taunus werden vorwiegend von dem sogenannten Grauwack-Schiefer gebildet, der im wesentlichen dieselben Verwitterungsprodukte wie der oben genannte Taunus-Schiefer liefert; allerdings ist er der Verwitterung noch leichter zugänglich. Mehr nach dem Rheine und nordöstlich nach dem Lahntale hin liefert der Schiefer einen tiefgründigen, fein sandigen Lehmboden, der in tieferen Lagen des genannten Tales alluviale Bedeckung zeigt und hier an Fruchtbarkeit nichts zu wünschen

übrig lässt. Hier wird auch in genügendem Masse der Kalk angetroffen; an einigen Stellen tritt er gesteinsbildend auf und findet dann als Lahn-Marmor Verarbeitung.

Nördlich vom Lahntale erhebt sich stufenartig der Westerwald, der an seinen Südabhängen ebenfalls Ton- und Grauwackschiefer-Boden zeigt. Dieser ist nach den Tälern zu humos und von befriedigender Fruchtbarkeit; auf der Höhe des Gebirgszuges werden Basaltböden angetroffen, die sehr gehaltreich sind und den Graswuchs sehr begünstigen, weshalb auch der hohe Westerwald ganz besonders ausgedehnte Weide-Wirtschaft gestattet. Hier finden sich auch zahlreiche tertiäre Ablagerungen, von denen die Tone eine intensive Ausnutzung finden. Der über tertiären Ablagerungen liegende Boden ist durchschnittlich gehaltreicher Lehmboden, von günstiger physikalischer Beschaffenheit.

Die ungünstigste Bodengestaltung findet man in dem von der Dill aus nach Nordosten sich ziehenden Teile des Regierungsbezirkes. Hier wechseln wieder steile Höhen mit engen Tälern ab, zum Teil lassen erstere nur den Waldbau zu, während die letzteren kleine Wiesenflächen aufweisen. Die Bearbeitung mit dem Pfluge ist nur an wenig Stellen angängig. Der Boden ist teils aus Ton-Schiefer, teils aus Kiesel-Schiefer hervorgegangen und ist in solchen Fällen arm an Kalk, teils auch ist er aus dem hier vorkommenden Stringocephalen-Kalk entstanden und dann sehr kalkreich.

In klimatischer Beziehung weisen die einzelnen Teile des Nassauer Landes je nach ihrer Höhenlage die grössten Verschiedenheiten auf. Diese Unterschiede sind jedoch in fast allen Kreisen nachweisbar, da das Terrain der meisten Kreise auf Gebirgs- und Niederungslagen verteilt ist. Während die Höhen des Gebirgskammes rauh und kalt sind, herrscht in den Tälern ein sonniges, mildes Klima, weshalb in letzteren durchschnittlich auch die Bestellung 8—14 Tage, ja 3—4 Wochen früher stattfinden kann als auf der Höhe. Bezeichnend für das rauhe, unwirtliche Klima des Westerwaldes ist die Redensart: „Auf dem Westerwald dauerd der Winter 9 Monate lang und in den übrigen 3 Monaten hat man schlechtes Wetter." Gerade der Westerwald lässt die Unannehmlichkeiten des Gebirgsklimas besonders hervortreten, da er zum grossen Teil unbewaldet ist, wohingegen die höher liegenden Plateaus des Taunus mit ausgedehnten Waldungen bestanden sind, welche die schroffen klimatischen Gegensätze wenigstens mildern. Die nach Osten offenen Lagen werden besonders im Frühjahr, durch

den austrocknenden Ostwind geschädigt, im Sommer herrschen dann West- und Südwestwinde vor. Am günstigsten liegen in klimatischer Beziehung die Täler der Lahn und ihrer Zuflüsse. Hier ist sowohl ein ausgezeichneter Graswuchs zu verzeichnen, als auch jegliche Vorbedingung zur Erzielung der besten Erträge aller Feldprodukte gegeben. Die Möglichkeit des Anbaues von Gemüse und den empfindlicheren Getreidearten nimmt dann systematisch mit zunehmender Höhenlage ab, sodass wir in den höchsten Gebirgslagen nur noch Roggen, Hafer, Kartoffeln und einige winterharte Aepfel- und Birnsorten finden. Eine häufige Erscheinung sind im Regierungsbezirk Wiesbaden die Spät- und Frühfröste, die leider in den meisten Fällen die Feldprodukte empfindlich schädigen.

Die für die Landwirtschaft wichtigsten Witterungsverhältnisse habe ich nach Beobachtungen der meteorologischen Station in Wiesbaden in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt und zwar sind in Tabelle I a. die uns besonders interessierenden Witterungsverhältnisse bis 1870 zurückgehend in Jahresmitteln angegeben, wodurch eine Beurteilung des im Nassauer Lande herrschenden Klimas und seiner Schwankungen in den letzten Jahrzehnten ermöglicht wird; die Tabelle I b. enthält noch eine besondere Zusammenstellung der Monatsmittel derjenigen Witterungsfaktoren, welche im wesentlichen für das Gedeihen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ausschlaggebend sind.

Tabelle Ia.

Jahr	Mittel aus täglichen Beobachtungen			Niederschlag Summa mm	Zahl der Tage mit				
	Lufttemperatur °C	Feuchtigkeit absolute mm	Feuchtigkeit relative %		Regen	Schnee	Graupeln und Hagel	Gewitter	Sturm
1870	8,4	6,5	74	776,1	132	22	2	18	4
1871	7,7	6,6	77	611,6	132	31	4	21	2
1872	10	7,3	78	714,2	186	12	4	21	4
1873	9,8	7,1	76	441,5	140	24	2	25	4
1874	9	6,7	76	456,9	124	23	4	21	4
1875	9	6,8	75	680,7	130	22	2	26	2
1876	9,4	7	76	637,3	148	24	7	22	6
1877	9,5	7,1	78	649,2	171	28	2	16	6
1878	9,6	7,4	79	719,4	173	29	3	39	4
1879	7,8	6,9	79	637,9	181	26	6	27	11
1880	9,8	7	73	653,5	164	18	2	20	5
1881	8,9	6,6	73	520,4	175	29	1	12	6
1882	9,4	7,2	78	919,5	188	18	8	18	6
1883	9,3	6,8	75	554,4	147	23	5	22	4
1884	9,8	7	74	549,2	137	24	6	24	5
1885	9	6,9	76	610,5	149	17	8	13	6
1886	9,5	7,2	76	779,9	146	39	4	19	—
1887	8,3	6,5	75	529,6	138	37	7	14	—
1888	8,4	6,7	77	620,3	150	33	8	25	—
1889	8,9	7,3	78	505,5	152	45	9	24	2
1890	9	7,3	78	598,3	163	20	3	18	—
1891	8,9	7,3	79	684,5	165	41	11	21	2
1892	9,1	7,1	75	401,0	139	35	11	15	1
1893	9,6	7,1	75	567,1	151	27	6	14	1
1894	9,6	7,4	78	618,4	177	15	7	18	4
1895	9,1	7,4	78	545,2	139	41	6	22	3
1896	9,4	7,3	78	553,0	154	17	9	15	1
1897	9,6	7,7	80	571,3	147	30	8	24	2
1898	10,1	7,8	79	614.6	146	14	6	14	—
1899	9.7	7,6	79	601,5	138	19	6	18	5
1900	10	7,6	77	690,9	171	30	2	24	9
1901	9,3	7,2	75	645,6	156	33	—	14	10

Tabelle Ib.

Monatsmittel aus den Jahren 1900, 1901, 1902, 1903.

Monat und Jahr		Temperatur-extreme ° C			Lufttemperatur ° C				Relative Feuchtigkeit %				Monatssumme des Niederschlages mm
		Max.	Min.	Differenz	7 a	2 p	9 p	Tagesmittel	7 a	2 p	9 p	Tagesmittel	
Januar	1900	4,4	1,1	3,3	2,5	3,7	2,6	2,8	86	82	88	85	102,1
	1901	1,1	—5,2	6,3	—3,5	0,3	—2,7	—2,2	83	71	81	78	33,2
	1902	6,5	1,9	4,6	3,2	5,5	4,1	4,2	86	76	83	82	35,2
	1903	4,1	—1,1	5,2	0,0	3,3	1,2	1,4	86	74	83	81	47,2
Febr.	1900	6,2	0,4	5,8	1,6	5,3	3,1	3,3	86	77	84	82	52,1
	1901	1,3	—5,5	6,8	—3,9	0,5	—2,5	—2,1	86	72	85	81	21,5
	1902	4,0	—1,1	5,1	—0,1	3,5	1,2	1,4	82	67	80	76	47,9
	1903	8,2	1,5	6,7	2,6	7,4	4,3	4,7	85	78	81	78	15,7
März	1900	6,8	—0,4	7,2	0,8	5,7	2,6	2,9	79	62	76	72	27,3
	1901	7,8	1,2	6,6	2,2	6,9	4,1	4,3	83	63	79	75	59,1
	1902	9,9	2,3	7,6	3,3	9,0	5,5	5,8	84	61	77	74	57,6
	1903	11,5	2,8	8,7	4	11	6,6	7	86	64	79	76	28,9
April	1900	13,5	4,2	9,3	6,5	12,8	8,6	9,1	78	56	74	69	24,3
	1901	14,3	5,7	8,8	7,6	13,6	9,3	10	78	56	74	69	53,5
	1902	15,3	6,7	8,6	8,4	14,4	10,2	10,8	72	51	71	65	21,8
	1903	9,9	2,8	7,1	4,5	9	4,6	6,2	84	71	84	80	76,7
Mai	1900	17,5	7,9	9,6	10,7	16,2	12,1	12,8	79	61	76	72	34,1
	1901	20,1	9,2	10,9	12,1	18,8	14,2	14,8	74	51	68	64	21,5
	1902	15,1	16	9,1	8,6	13,9	9,6	10,4	80	57	78	72	50,6
	1903	19,2	9,1	10,1	11,9	18,1	12,9	13,9	81	56	78	71	24,0
Juni	1900	22,8	12,9	9,9	15,8	22	16,7	17,8	81	56	79	72	73,5
	1901	22,7	11,9	10,8	15,2	21,7	16,7	17,6	77	51	73	67	65,2
	1902	21,9	11,9	10,0	15,0	21,1	16,1	17,1	77	52	74	68	38,3
	1903	21,6	11,9	9,8	14,5	20,6	16	16,8	76	54	72	67	40,7
Juli	1900	25,3	15,1	10,2	18,1	24,3	19,1	20,1	79	56	78	71	59,0
	1901	25	14,7	10,3	17,6	24,2	18,8	19,8	80	52	76	69	55,8
	1902	23,3	12,8	10,4	15,8	22,1	17,0	18,0	75	48	72	65	31,4
	1903	22,8	13,2	9,6	15,7	21,8	17,0	17,9	81	57	77	72	63,3
August	1900	22,1	13,0	9,1	15,4	21,1	16,5	17,4	82	61	82	75	108,9
	1901	22,9	13,2	9,7	15,4	22	17	17,8	83	55	78	72	77,9
	1902	21,6	12,4	9,2	14,3	20,8	15,9	16,7	84	54	79	72	59,3
	1903	22,0	12,8	9,2	15,0	21,1	16,3	17,2	85	61	83	76	114,9
Sept.	1900	20,1	10	10,1	11,6	19,5	13,8	14,7	88	61	84	78	35,0
	1901	18,6	10,9	7,7	12,5	17,9	13,8	14,5	89	71	89	83	76
	1902	19	10,1	8,9	11,5	18,4	13,8	14,4	86	60	80	76	24,6
	1903	19,7	10,8	8,9	12,2	19	14,2	14,9	90	66	87	81	52,2
Oktob.	1900	13,3	5,5	7,8	7,2	12,7	8,5	9,2	90	72	88	83	67,0
	1901	13,3	6,7	6,6	8,2	12,5	9,3	9,8	90	74	88	84	98,2
	1902	11,8	5,3	6,6	6,8	11,2	7,5	8,2	89	73	88	84	45,2
	1903	14,5	8,1	6,4	9,4	13,7	10,8	11,2	92	75	89	85	66,8
Nov.	1900	8,0	4,0	4,0	4,9	5,3	4,7	5,9	88	81	87	85	44,4
	1901	6,9	1,6	5,3	2,6	6,2	3,9	4,2	84	69	81	78	26,5
	1902	5,4	0,4	4,9	1,4	5,0	2,8	3,0	85	77	85	82	25,1
	1903	8,4	4,2	4,2	5,6	7,6	5,9	6,2	89	80	88	86	69,8
Dez.	1900	6,0	1,7	4,3	3,2	4,9	3,5	3,8	87	82	87	85	63,2
	1901	4,7	0,8	3,9	1,9	3,7	2,5	2,6	86	78	84	83	62,2
	1902	2,7	—2,5	5,2	—1,1	1,6	0,1	0,2	87	78	83	83	81,6
	1903	2,4	—0,4	2,8	0,2	1,9	0,9	1,0	87	80	84	84	19,9

Nach den Zusammenstellungen ist die mittlere Luftwärme eine solche von 8—9,5 ° C., die absolute Feuchtigkeit durchschnittlich eine solche von 6—7,3 mm; die relative Feuchtigkeit beträgt 75—80 % der Sättigungsmenge. Die Niederschlagsverteilung ist als eine günstige zu bezeichnen. Nach Meitzen fällt die Hauptmenge des Regens in den Sommermonaten, was eine günstige Lage der Futterverhältnisse zur Folge hat. Hagel und Sturm sind selten.

Der Grundbesitz war in Nassau schon seit alter Zeit sehr zersplittert, weil hier im Erbgange die Sitte der Realteilung herrschte. Da mit der Zeit durch unbeschränkte Teilung des Grundbesitzes sich unhaltbare Zustände herauszubilden drohten, so machten sich schon verhältnismässig frühzeitig Konsolidationsbestrebungen geltend. Die ersten kamen durch Konsolidationsbestimmungen seitens der Regierung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck. Der Kulturzustand des Landes wurde aber durch diese ersten Versuche noch wenig gebessert. Mehr Erfolge waren zu verzeichnen, nachdem Nassau Herzogtum geworden war. Die Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 12. September 1829, die Güter-Konsolidation betreffend, nebst Instruktionen der Herzogl. Nassauischen Landesregierung, stellt die Grundlage der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung dar. Sie ermöglichte die Zusammenlegung der zerstreut und weit auseinanderliegenden Grundstücke der Besitzer in einer Ortsgemarkung zu grösseren Ackerflächen, deren Kultur durch Wegeanlagen bequem und ohne grösseren Zeitverlust angängig war.

Durch Verbesserungen und Ergänzungen wurde im Laufe der Jahre diese Konsolidationsbestimmung noch vervollkommnet; jedoch ist auch nach nassauischen Zeiten das Prinzip, welches der alten Konsolidationsordnung zu Grunde lag, im wesentlichen dasselbe geblieben.

Bei weitem überwiegt in Nassau der Kleingrundbesitz, wie es sich ja auch aus der oben angeführten Realteilungssitte ergibt. Es ergaben die statistischen Feststellungen von 1882 und 1895 über die Anzahl und Grösse der Landwirtschaftsbetriebe und deren prozentuales Verhältnis folgendes: (Tabelle II auf nächster Seite.)

Tabelle II.

Zählungs-Jahr.	Zahl der Betriebe						Von je 100 Betrieben entfallen auf die Betriebe in den Grössenklassen von				
	über-haupt	in den Grössenklassen von									
		unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 u. mehr ha	unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	100 und mehr ha
1882	85508	49534	22794	12798	354	28	57,93	26,66	14,97	0,41	0,03
1895	93041	54134	24451	14054	362	40	58,18	26,28	15,11	0,39	0,04

Danach hatten in beiden Zählungsjahren über 80 % aller landwirtschaftlichen Betriebe eine geringere Grösse als 5 ha; ca. 60 % sämtlicher Betriebe umfassten sogar weniger als 2 ha. Wir werden später sehen, welche Massnahmen sich bei derartig ausgeprägter Zwergwirtschaft als notwendig erwiesen, um einheitlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Tierzucht Geltung zu verschaffen.

Das in Nassau herrschende Wirtschaftssystem ist von alters her das der Dreifelderwirtschaft, bzw. das der verbesserten Dreifelderwirtschaft gewesen, welch letzteres sich bis heute aufrecht erhalten hat. Eine Ausnahmestellung nahm bis in die neuere Zeit der Westerwald ein. Hier war wegen der grossen Graswüchsigkeit des Bodens, der die Getreide- und Kleefelder sich bald mit einer dichten Grasnarbe überziehen liess, die eigentliche Dreifelderwirtschaft nicht durchführbar, weshalb häufig folgende Fruchtfolge in Anwendung kam:

1. Umgebrochener Dreesch,
2. Hafer,
3. Kartoffeln, gedüngt,
4. Lein, Gerste und Sommerroggen,
5. Hafer oder Kartoffeln, gedüngt,
6. Kartoffeln oder Johannisroggen,
7. Gedüngter Dreesch, der 6 Jahre liegen bleibt;
   oder im
3. Jahre Hafer,
4. Kartoffeln oder Roggen, gedüngt,
5. Gerste, Lein oder Hafer,
6. Hafer,

7. Kartoffeln, gedüngt,
8. Hafer,
9. Dreesch (7 bis 8 Jahre lang).

In tieferen Lagen fand man folgenden Turnus:

1. Hackfrüchte,
2. Gerste,
3. Hafer,
4. Roggen,

oder

1. reine Brache,
2. Roggen,
3. Klee,
4. Hafer.

In tiefsten Lagen näherte sich die Fruchtfolge mehr und mehr der reinen Dreifelderwirtschaft; z. B. war hier folgende Fruchtfolge üblich:

1. Hackfrüchte,
2. Gerste, Rotweizen, Mengfrucht,
3. Hafer, Klee, Erbsen, Wicken;

oder man säte in die stark gedüngten Gerstenstoppeln Winterroggen.

Erwähnt sei hier, dass mir zum Studium der Entwicklungsgeschichte die Akten des Staatsarchivs in Wiesbaden und die älteren Mitteilungen des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte die Hauptunterlage boten.

Der Stand der nassauischen Rindviehzucht am Anfange des 19. Jahrhunderts und deren Entwicklung bis 1830.

(Die Periode grundlegender Regierungsverordnungen).

In den ehemalig nassauischen Landesteilen hat sich die Rindviehzucht einen ganz besonderen Charakter bewahrt. Zwar kann von einer Einheitlichkeit in der Verfolgung von Zuchtrichtungen in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wenig die Rede sein. Indessen bedingten sowohl die Wirtschaftsverhältnisse als auch die Bodenverhältnisse und örtlichen Lagen in den verschiedenen Gegenden des Landes das stetig sich wiederholende Zurückgreifen auf einheimische Rassetypen, sodass, wenn auch am Ende des

19. Jahrhunderts in dem kleinen Nassauer Ländchen 4, bzw. 5 verschiedene Rindviehschläge beobachtet werden, man doch bei eingehender Betrachtung erkennt, dass die Landrassen mit mehrseitiger Nutzung bis in die neueste Zeit ihre Existenzberechtigung bewiesen haben.

Der allgemeine Stand der nassauischen Rindviehzucht zu Anfang des 19. Jahrhunderts war wenig erfreulich.

Wie auch Lydtin (vergl. „das deutsche Rind" Berlin 1899 pag. 593) berichtet, war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Nassau eine starke Abnahme des Rinderbesitzes bemerkbar, eine Erscheinung, die in der Hauptsache auf die Aufhebung der Weidegemeinschaft zurückzuführen war. Sie wurde am Ende des 18ten und Anfang des 19. Jahrhunderts vorgenommen. Vor allem trug die Beseitigung der sogenannten Koppelweiden — der Weideberechtigung von abgeernteten Ackerstücken, Brachfeldern, der gesamten Wiesen nach dem ersten Schnitt — ausserordentlich zur Verringerung des Rindviehbestandes bei. Nunmehr durften nämlich die Einwohner eines Dorfes ihren Viehbestand ausschliesslich auf die Gemeindeweide des letzteren treiben, die nur eine verhältnismässig geringe Ausdehnung hatte. Da aber der grösste Teil der Viehbesitzer, ihres kleinen Privatbesitzes wegen auf weitgehende Benutzung der Gemeindeweiden angewiesen war, so stellte sich bald Futtermangel ein, und Verminderung des Viehbestandes war die Folge. In dieser Zeit, in der die äusseren Umstände die Rindviehzucht so wenig begünstigsten, wendete man seine Aufmerksamkeit mehr der Pferdezucht zu, bis man sich durch geeignete Stallfütterung, verstärkten Anbau von Futtergewächsen usw. wieder in der Lage sah, den Rindviehbestand zu vermehren.

Dass tatsächlich eine starke Abnahme des Rindviehbesitzes in Nassau zu Anfang des 19. Jahrhunderts stattgefunden hat, geht auch aus der folgenden Tabelle III hervor, welche allerdings nur bis 1819 zurückreicht.[1])

[1]) Die Zahlen für das Jahr 1819 sind wegen deutlicher Erkennbarmachung der absoluten Rindviehabnahme mit aufgeführt. Im Uebrigen sind die Viehzahlen und die Zahlen der Einwohner bis zu der Zeit, in der Nassau preussisch wurde, von 5 zu 5 Jahren hier vorgeführt. Nach nassauischen Zeiten fanden die Zählungen seltener statt, weshalb für die Zeit nach 1870 nur noch die auf die Zählungsjahre bezüglichen Angaben gemacht sind. Um einen gewissen Vergleich zu ermöglichen, sind die Zählungsergebnisse für Schweine hinzugefügt worden, wenngleich nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die Schweinehaltung wegen des schnelleren Kapitalumlaufes viel leichter dem Wechsel unterworfen ist, als die Rindviehhaltung.

Tabelle III.

Jahr	Einwohner	Rindvieh Stück	Schweine Stück	Auf 100 Einwohner Rindvieh Stück	Auf 100 Einwohner Schweine Stück	Bemerkung
1819	302616	175749	64131	59	21	
1820	304323	168984	52758	56	17	
1825	324289	167389	58822	52	18	
1830	343352	183004	59143	53	17	
1835	367077	187474	70926	52	19	
1840	386221	182106	69801	47	18	
1845	412298	164371	61242	40	15	
1851	427915	192613	68431	45	16	
1855	428819	195541	44780	46	10	
1860	443648	178762	57770	40	13	
1865	468311	200645	65979	43	15	
1870	582019	216285	87764	37	16	
1873[1]	647274	206237	58391	32	9	1) Letzte Einw.-Zählg. 3. 12. 1871
1883[2]	731425	219450	67559	30	9	2) Letzte Einw.-Zählg. 1. 12. 1880
1893	843438	234072	121071	28	14	
1900[3]	1007839	242918	164692	24	16	3) Letzte Einw.-Zählg. 1. 12. 1900

Für 1850 waren die Zahlen nicht vorhanden; dafür sind die von 1851 angegeben.

Ausser einer absoluten Abnahme des Rindviehbestandes lässt sich aus der Tabelle III noch eine fasst systematisch fortschreitende relative Abnahme sowohl des Rindvieh- als auch des Schweinebestandes ersehen, wenn man für die angegebenen Jahre berechnet, wieviel Rinder und Schweine auf 100 Einwohner kommen. Diese relative Abnahme findet ihren Grund einesteils wohl ebenso wie die absolute in dem Aufheben der Weideberechtigungen und dem in manchen Gegenden stattgefundenen Aufteilen der Gemeindeweiden; dann aber dürfte ein wesentlicher Grund für die Erscheinung der relativen Rindviehstandsverminderung die bis zu der für Nassau festgesetzten Minimalgrenze immer weiter gehende Parzellierung des Grundbesitzes im Erbgange sein, wodurch schliesslich das auf einen

Ackerbürger entfallende Land sehr oft nicht mehr für Grossviehhaltung ausreicht, beziehungsweise die letztere doch zum mindesten sehr eingeschränkt wird und man vielfach die Haltung von Kleinvieh (Ziegen) bevorzugt.

Die Angabe der Rassenverteilung ist für den Anfang des 19. Jahrhunderts eine sehr einfache, da ausser dem Westerwälder- und dem Vogelsberger Schlag, von denen der letztere auch nur an den östlichen Grenzen des Nassauer Landes zu finden war, kein ausgeprägter Rassetypus nachgewiesen werden kann. Das Westerwälder Vieh war besonders über den hohen Westerwald verbreitet, im übrigen war alles einfarbiges, unzweifelhaft mit dem alten Keltenvieh (Bos brachycephalus) identisches Rotvieh.

In der Züchtung und Haltung des Viehes bestanden die grössten Missstände. Meistens kam das Rindvieh im Sommer zur Weide, die an Qualität oft viel zu wünschen übrig liess, da sich mit ihrer Pflege niemand befasste. Futtervorrat für den Winter wurde in spärlicher Menge beschafft, sodass das Vieh vollkommen ausgehungert im Frühjahr aus dem Stalle kam, um sich wenigstens durch die Quantität des Weidefutters wieder etwas zu erholen. Die Stallungen waren, wie aus den alten Berichten hervorgeht, dunkel, eng, unreinlich, zum Teil mit schlechtem Jaucheabfluss versehen, somit die geeignetste Brutstätte für Krankheitskeime, weshalb Maul- und Klauenseuche und Milzbrand nie erloschen und in einzelnen Gegenden wahre Verheerungen unter den Viehbeständen anrichteten. Dazu kam, dass die damals noch sehr abergläubische Landbevölkerung die Heilung von Krankheiten unter Zuhilfenahme von Besprechungen und dergl suchte, und dass ferner auch die Verbreitung von Tierärzten auf dem flachen Lande noch eine vollkommen unzureichende war. Die jungen Rinder wurden ausserordentlich frühzeitig zum Bullen gebracht, oft schon unter einem Jahr, um sie möglichst bald zu nutzen, ebenso wurden sie zur Arbeit herangezogen, wenn sie noch mehr Kalb als Rind waren. Ganz und gar ungeregelt war die Haltung des Mannviehs. Zum Teil wurde es in der Gemeinde „auf der Reihe" gehalten, zum Teil waren geistliche Körperschaften, Stifte und dergleichen verpflichtet, das Mannvieh zu halten; oder man überliess es einem Gemeindebürger, einen Bullen zu halten und für dessen Benutzung — sei es durch Naturalien oder Geld — sich bezahlen zu lassen.

Dass unter diesen Umständen die Leistungsfähigkeit, in erster Linie Mast- und Zugleistung des Rindviehs leiden mussten, unter-

liegt keinem Zweifel. Eine Abhülfe dieser Missstände war durch den einzelnen Viehbesitzer unmöglich. Man griff deshalb zu dem naheliegenden Mittel der Kreuzung des einheimischen mit eingeführtem schwererem Vieh, um vor allem die Mast- und Zugleistung des vorhandenen Rindviehmaterials aufzubessern. denn gerade ein Nachlassen in der Arbeitsleistung musste man sehr bald unangenehm empfinden, da Pferdehaltung, des zu kleinen Besitzes wegen, vielfach ausgeschlossen war.

Zu dem genannten Zweck führte man Vorfahren unseres heutigen Schweizer Fleckviehs, das sogenannte „Oberländer“ [1]) Vieh ein, welches aus der Gegend des oberen Rheins, aus Schwaben und der Schweiz (Berner Oberland) bezogen wurde. Anscheinend machte man die ersten Kreuzungsversuche in den Jahren 1805 und 1806, in welcher Zeit ein Pächter aus dem Oberlahnkreise von seinen Kreuzungen sehr befriedigende Ergebnisse mitteilt. Nach seiner Ansicht waren die Kreuzungsprodukte aus Oberländern und einheimischem Landvieh dauerhafter und milchreicher als die Oberländer, wodurch sie sich vorteilhaft von den letzteren unterschieden. Allerdings wurden sie nicht ganz so gross, wie die reinblütigen Oberländer.

Die günstigen Resultate, die man mit den ersten Kreuzungen erzielte, gaben zweifellos vielfachen Anlass, die Haltung und Pflege des Rindviehs etwas aufzubessern, wenigstens bot man dem eingeführten Schweizer Vieh nicht das schlechte und unzureichende Futter, mit dem sich das einheimische Vieh zufrieden geben musste. Trotzdem blieb die Einführung von Schweizer Bullen — denn um deren Einfuhr hatte es sich bisher ausschliesslich gehandelt — doch nur vorläufig eine beschränkte, da sie immerhin mit grossen Kosten verknüpft war, die nur wenige Besitzer ihrer Privatkasse zumuten wollten und konnten.

---

[1]) Leider habe ich genauere Beschreibungen des sogenannten Oberländer Viehs nach Farbe und Abzeichen nicht entdecken können, es berechtigen aber auch die Mitteilungen von Dettweiler über die Geschichte des Schweizer Fleckviehs vollkommen zu der Annahme, dass wir es in dem Oberländer Vieh mit Vorfahren des heutigen Schweizer Fleckviehs zu tun haben. Die an späterer Stelle angegebene Unterscheidung von Dr. Franque zwischen Oberländer und grossem Schweizer Vieh lässt höchstens die Vermutung zu, dass, wenigstens im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts, das Oberländer Vieh weniger aus der engeren Schweiz, als aus dem übrigen Süddeutschland bezogen wurde. Übrigens ist auch heute noch in Nassau die Bezeichnung „Oberländer“ für Simmentaler mehrfach in Gebrauch.

Nachdem 1806 die nassauischen Lande unter einheitliche Regierung gekommen waren, konnten auch von Seiten der letzteren erfolgreiche Schritte zur Hebung der Rindviehzucht getan werden, und man darf behaupten, dass die nassauische Landesregierung sich so warm der einheimischen Viehzucht durch Förderungsmassregeln angenommen hat, wie es zu Beginn des vorigen Jahrhunderts wohl selten in anderen deutschen Ländern nachgewiesen werden konnte.

Die Führerrolle, die in dieser Beziehung der Staat übernahm, konnte in den ersten Anfängen der Rindviehzuchtentwicklung nur willkommen geheissen werden, da man vorläufig noch jeder landwirtschaftlichen Organisation entbehrte.

Um in erster Linie einmal die vorhandenen Mängel in der Rindviehzucht aufzudecken und dann geeignete Wege zu ihrer Beseitigung einzuschlagen, beauftragte die Regierung die Amtleute, die den heutigen Kreisen ungefähr in der Grösse entsprechenden Bezirken vorstanden, Tabellen anzulegen, in denen Zahl und Rasse des männlichen Rindviehs angegeben war. Hiermit sollte ein Ueberblick über das vorhandene männliche Zuchtmaterial gewonnen werden. Es wurden Berichte eingefordert über die Art der Haltung des Mannviehs, ferner darüber, ob die Gemeinden mit der Rasse des Zuchtstieres zufrieden seien, ob das Muttervieh bisher in genügender Anzahl befruchtet worden sei, welchen Einwohnern man die Haltung des Mannviehs überlassen könne und unter welchen Bedingungen, ob und wieviel bisher für den Sprung bezahlt worden sei, wie stark die Herden seien usw.

Des weiteren wurden von seiten der Regierung erfahrene Landwirte, besonders aber alte Amtleute und Pfarrer, die schon lange in der Gegend waren, aufgefordert, Gutachten über den Stand der Rindviehzucht im Herzogtum abzugeben. Der Grund, weshalb man besonders Pfarrer zur Anfertigung längerer schriftlicher Gutachten heranzog, lag wohl darin, dass diese in damaliger Zeit stets noch Grundbesitz — Pfarrland — hatten, welches sie selbst bewirtschafteten; sie waren also mit der landwirtschaftlichen Praxis bis zu gewissem Grade vertraut. Ausserdem fiel entschieden die Erwägung sehr ins Gewicht, dass die Pfarrer vorderhand die einzigen Träger der Intelligenz auf dem Lande waren.

Um kurz den Inhalt einiger dieser Gutachten wiederzugeben, die zum Teil die Verhältnisse sehr übersichtlich, allerdings wohl auch manchmal in etwas zu lebhaften Farben schilderten, sei erwähnt, dass z. B. ein Amtmann Sch. 1813 schreibt, dass der augen-

blickliche schlechte Zustand der Rindviehzucht vorwiegend in der Haltung schlechten „Fasselviehs“ begründet liege. So z. B. schreibt er: „Man lasse nur einmal durch einen Fachkenner die Herden des Rindviehs und der Schweine besichtigen, welcher augenfällige Unterschied sich zeige und wieviel der unansehnlichen Herden (wahrhafte Krüppel) sich dem Auge darstellen werden. Abgesehen davon, dass in der Behandlung des Rindviehs, in der Fütterung, in der Einrichtung der Ställe, in der Art der Weide und Wiesen ein grosser Unterschied bei dem Rindvieh und den Schweinen liegt, so wird man doch nicht in Abrede stellen, dass unter gleichen Bedingnissen der so häufig obwaltende Unterschied ganz allein in dem besseren oder fehlerhaften Fasselvieh liegt.“

Er behauptet, dass das individuelle Interesse das der Allgemeinheit lähme. Geistliche Stifte und dergleichen Korporationen hätten häufig als eine auf dem Zehnten ruhende Last das Mannvieh zu stellen, weshalb hier gewöhnlich die Wohlfeilheit den Masstab für die Anschaffung bilde. Diese Tatsache habe schon des öfteren zu Rechtsstreitigkeiten Anlass gegeben. Er macht den Vorschlag, in herrschaftlichen Meiereien [1]), in denen doch gewiss für vorzügliche Rasse gesorgt sei, die Zucht des männlichen und weiblichen Rindviehs zu vervielfachen. Das Jungvieh könne dann gegen bestimmte Preise, bei welchen der Staat keinen Nachteil habe, an Gemeinden, denen gutes Mannvieh fehle, abgegeben werden. Nebenbei sei es ratsam, die polizeilichen Behörden zu ermächtigen, für Orte, an denen gute Bullen fehlten, einfach solche anzuschaffen.

Ein Pfarrer St. schreibt 1813 ebenfalls in einem Gutachten, dass es „von dem schlechten Fasselvieh käme, dass wenn ein Bauer ein paar gute Zugochsen haben wolle, er einen Beutel voll Geld nähme und ausser Landes gehe, um sie dort anzukaufen.“ Er sei gewiss, dass man im Herzogtum ebenso gute Ochsen ziehen könne, wie im Vogelsberg, Odenwald usw., wohin man alljährlich viel Geld trage, um dergleichen zu holen.

Wenn ein Bauer eine gute Milchkuh habe, so binde er alle Kälber von derselben an, um sie aufzuziehen; dabei komme es nun vor, dass manchmal ein Tier doch nicht so milchergiebig werde, wie die Mutter. In solchen Fällen zerbreche man sich über alle möglichen Ursachen den Kopf; dass meistens das Mannvieh schuld sei, bedenke man nicht, und doch sei dem so.

---

[1]) Domänen sind gemeint.

Sein Vorschlag geht dahin, an einem Orte, der sich seiner günstigen Lage wegen besonders zur Bullenhaltung eigne, sowohl Zuchtstiere einer milchergiebigen als auch solche einer mastfähigen Rasse zu halten, da letztgenannte Eigenschaften sich nicht deckten. Oder wenn das den Gemeinden zu kostspielig sei, so könnten ja die naheliegenden Gemeinden Jungvieh austauschen, indem in einem Orte die eine, im andern die andere Art Bullen gehalten würden.

Ein sehr umfangreiches Gutachten gab zu derselben Zeit ein Pfarrer B. an das Amt in Oberursel ab. Er betont in diesem nach Besprechung der notwendigen Verbesserung von Wiesen, Ertragssteigerung der Aecker, Umwandlung von Weiden in Ackerland, wo irgend angängig, die Notwendigkeit der Stallfütterung. Im Sommer treibe man das Vieh auf schlechte Weiden, um es im Winter in schlechten Ställen bei mangelhafter Pflege darben zu lassen. Allen Witterungseinflüssen gebe man es preis; im kalten Frühjahr lasse man es, wenn eben Eis und Schnee den Boden verlassen, das verfaulte und schlechte Gras, welches unter der Schneedecke gelegen habe, zu sich nehmen. Er habe, schreibt er, Einwohner gesehen, die im Frühjahr das Vieh von der Erde aufheben mussten, so sei es durch das schlechte Winterfutter entkräftet gewesen. Zum Zwecke der Einführung der Stallfütterung, der er ganz besonders das Wort redet, empfiehlt er in erster Linie vermehrten Anbau von Klee- und Futterkräutern, bessere Einrichtung der Ställe, die insbesondere für Licht und Luft zugänglich gemacht werden müssten. Ferner weisst er darauf hin, dass der Übergang von der Winter- zur Sommerfütterung ein allmählicher sein müsste. Die Verbesserung des Viehs im speziellen hänge von der Aufstellung gesunden Viehs einerseits und dann von der guten Mannviehs andererseits ab. Von Rassen komme in seiner Gegend nur einheimisches Vieh und solches, welches aus der Schweiz importiert sei, in Betracht. Von ersterem behauptet er, dass es zweifellos auch die Vorteile des letzteren durch angemessene Zucht und Haltung erwerben könne. Zur Einführung guten Mannviehs empfiehlt er, dass der Ortsvorstand mit einem Sachverständigen einen Bullen aussucht, und ihn dem Wenigstnehmenden in Pflege gibt, aber einem Manne, von dem man überzeugt sein könne, dass er den Bullen gut halte. Dann müsste der Ortsvorstand sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob der Bulle gut gefüttert werde. Der Zuchtstier dürfte nicht zu jung sein (nicht unter 2 Jahren), für grössere Orte müssten nach seiner Ansicht 2 Bullen gehalten werden, wobei der Vorschlag des Pfarrers St. (siehe oben) zu berücksichtigen sei.

Der Inhalt der vorstehenden Gutachten bestätigt also vollkommen den vorher kurz skizzierten Stand der Rindviehzucht. Was die Mannviehzucht im speziellen angeht, entwerfen sie folgendes Bild:

Der Zuchtstier wurde meistens von der Gemeinde angeschafft und unterhalten, oft geschah beides auch von Vereinen und Stiften. Sehr oft war das auf der Reihe Halten üblich, eine Massregel, die sich in den meisten Fällen als ungeeignet erwies. In einigen Gegenden fehlte es ganz an brauchbarem Mannvieh, in anderen fehlten Regeln über die Unterhaltung. Da, wo der Zuchtstier einem Einwohner in Pflege gegeben wurde, bestand zwischen diesem und der Gemeinde eine Art Vertrag, welch letzterer so lange dauerte, als beide Teile es zufrieden waren. Teilweise herrschte die Gewohnheit, den Bullen dem Gemeindehirten in Pflege zu geben.

Die Abgaben der Gemeindeglieder an den Bullenhalter waren z. B. 6 Simmer[1]) Hafer und der Nutzen einer Gemeindewiese, die 18 Zentner Heu lieferte, oder die Nutzung einer Wiese, die 20 Zentner Heu lieferte. In einer anderen Gemeinde wurden für den Sprung 24 Kreuzer entrichtet und dem Bullenhalter die Nutzung eines Gemeindegartens gestattet, die jährlich auf 5 Gulden zu veranschlagen war. Eine andere Abfindungsform war die, dass der Halter des Zuchtstieres das nötige Heu von den Gemeindewiesen erhielt, ferner wurde das nötige Stroh nebst 6 Simmern Hafer von den Vieheigentümern geliefert.

Wunderbarerweise lautet ein einziges Gutachten ganz abweichend von denen, die von allen Gegenden des Landes der Regierung zugingen. Es ist dies das Gutachten des Amtmannes aus Höchst. Er ist der Meinung, dass die Anschaffung guten Mannviehs schon viel zu sehr im Interesse des Privatbesitzers liege, als dass hierbei Vernachlässigungen vorkommen könnten. Auch über schlechte Haltung der männlichen Zuchttiere könne man in seinem Amtsbezirk keineswegs klagen. Er nehme deshalb gar keinen Anstand, die Rindviehzucht in dem genannten Bezirk als tadellos dastehend zu bezeichnen.

So sehr nun der Gegensatz, in dem das zuletzt aufgeführte Urteil zu allen früher erwähnten steht, auf den ersten Blick befremden könnte, so leicht ist die wahrscheinlich einzig richtige Erklärung gefunden, wenn man sich die Lage des früheren Amtes, jetzigen Kreises Höchst ansieht. Man wird dann leicht

[1]) Ein Simmer hatte je nach der Gegend verschiedene Grösse, er fasste z. B. in Frankfurt a. M. 28,685 Liter, in Hanau 30,53 Liter.

zu der Einsicht kommen, dass die ausserordentlich günstigen Absatzverhältnisse, die hier wegen der unmittelbaren Nähe der beiden Städte Wiesbaden und Frankfurt bestehen und stets bestanden haben, einen sehr bedeutsamen Ansporn zu ergiebiger Viehzucht und Viehhaltung darstellen und von jeher in dem Masse darstellten, dass die Erzeugung tierischer Produkte hier selten, was Quantität und Qualität anlangt, zu wünschen übrig liess. Jedenfalls würde niemals ein direkter Vergleich dieses Kreises bezüglich der Tierzucht und Tierhaltung mit solchen des hohen Westerwaldes berechtigt sein. Es bleibt deshalb im allgemeinen die Tatsache bestehen, dass durch mangelhafte Fütterung und Pflege des Rindviehs, insbesondere aber durch gänzlich unzureichende Mannviehhaltung verursacht, die Rindviehzucht noch sehr im argen lag.

Angesichts dieser Übelstände sah sich die nassauische Landesregierung im Juni des Jahres 1813 veranlasst, eine die Bullenhaltung betreffende Verordnung an alle Amtleute des Herzogtums zu senden, welche am 2. Oktober 1810 im Grossherzogtum Berg erlassen worden war. Die Amtleute wurden gleichzeitig aufgefordert, ihr Urteil darüber abzugeben, ob diese Verordnung auch in Nassau eingeführt werden könne. Der Wortlaut der betreffenden Verordnung war folgender:

„In mehreren Gemeinden des hiesigen Departements herrscht noch die sehr üble Gewohnheit, dass Fasselvieh auf der Reihe zu halten. Das Nachteilige dieser Einrichtung sowohl in Ansehung der Unbilligkeit und Härte, welche dadurch den Wenigerbemittelten und ärmeren Untertanen aufgebürdet wird, als in Rücksicht der wesentlichen Hindernisse, welche es der Verbesserung und dem grösseren Flor der Viehzucht in den Weg legt, ist längst anerkannt, demungeachtet dauert dieser Gebrauch noch hier und da fort und ich finde mich daher veranlasst, folgendes darüber zu verordnen:

1. „Das Fasselvieh soll von Michaelis laufenden Jahres an unter der Aufsicht der Maires und Munizipalräte, welche nötigenfalls noch andere Kunstverständige zuzuziehen haben, auf Kosten jeder Gemeinde angeschafft werden. Die Kosten der Anschaffung sowohl als die der Verpflegung werden in den Städten auf die Anzahl der Kühe gleichmässig verteilt, auf dem Lande aber aus der Gemeindekasse bestritten.

Obige Behörden haben vorzüglich darauf zu sehen, dass tüchtiges und zur Fortpflanzung taugliches Vieh angeschafft werde, welches dem Zwecke, die Viehzucht möglichst zu veredeln, entsprechen kann.

2. An solchen Orten, wo der bisherigen Gewohnheit nach von einzelnen Gemeindegliedern für das folgende Jahr schon etwa Fasselvieh auf der Reihe angeschafft wäre, soll dasselbe, insofern es für brauchbar erkannt wird, von der Gemeinde übernommen und dem Käufer seine Auslagen pro rata ersetzt werden.

3. Die Verpflegung wird an den Wenigstfordernden in der Gemeinde verdungen, wobei jedoch die Herren Maires, Beigeordnete und Munizipalräte genau darauf zu sehen haben, dass nur redliche und zuverlässige Personen, von welchen sich die gewissenhafte Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten erwarten lässt, hierzu angenommen werden.

4. Die Dauer eines solchen Vertrages wird in der Regel nicht kürzer als auf 3 Jahre festgesetzt, dagegen ist den Kontrahenten nachgelassen, solche auf einen grösseren Zeitraum zu erstrecken. Von der zu 1 gemachten Bestimmung sind jedoch diejenigen Kommunen ausdrücklich ausgenommen, wo einzelnen Individuen, z. B. den Zehntherrn, Adeligen, Pächtern usw. durch Verträge oder Observanz die Verbindlichkeit aufliegt, das erforderliche Fasselvieh zu stellen."

Die Antworten, welche auf die Anfragen der Regierung von den Amtleuten einliefen, enthielten die Mitteilung, dass in einem grossen Teil des Herzogtums die Bullenhaltung der Verordnung entsprechend gehandhabt würde. Da, wo das nicht der Fall sei, wolle man sich der Verordnung anpassen.

Damit liess man allerseits die Angelegenheit auf sich beruhen, in der Meinung, fürs erste genug im Interesse der Bullenhaltung getan zu haben.

Dass nun ausser der Mannviehhaltung eine Menge von wichtigen Fragen noch ganz ungeklärt war, leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass über die Zahl der notwendigen Bullen in einer Gemeinde, ferner über ihre Rassezugehörigkeit, über das zweckmässige Alter der Zuchttiere, dann bezüglich der überhaupt für die verschiedenen Gegenden passenden Rassen bisher kaum Vorschläge, geschweige denn Bestimmungen vorhanden waren.

Die Rassefrage wurde wohl zuerst in erfolgreicher Weise durch den damaligen Tierarzt Lieser angeregt, der schon seit einer Reihe von Jahren regelmässig Gutachten über den Stand der Rindvieh- und Schweinezucht an die Regierung erstattet hatte. In einigen dieser Gutachten hatte er schon die Notwendigkeit der guten und sorgfältigen Weiterzucht des einheimischen Landviehs betont; für

gewisse Gegenden des Herzogtums hielt er aber die Veredelungs-Kreuzung mit dem schon früher genannten Oberländer Vieh für angebracht und berichtete auch in diesem Sinne der Regierung. Von letzterer wurden nun noch andere Tierärzte aufgefordert, Urteile über Rassen abzugeben, welche sich nach ihrer Meinung für Nassau eigneten. Diese lauteten zum Teil ähnlich wie die des Tierarztes Lieser, zum Teil gingen aber die Meinungen über die für Nassau passendsten Rassen sehr weit auseinander. Beispielsweise empfiehlt ein Tierarzt M. für die fruchtbareren Gegenden des Herzogtums, insbesondere für das Lahn- und Aartal ostfriesisches Vieh. Dass sein Urteil ein einseitiges ist, leuchtet ohne weiteres ein. Er hat vor allem die Möglichkeit einer angemessenen Fütterung des Niederungsviehes im Auge und schliesst daraus auf die Möglichkeit reichlicher Milchproduktion, ohne zu bedenken, dass der Landwirt im Aar- und Lahntal, wenn auch weniger als der im Taunus und Westerwald, so doch immerhin ebenfalls in ausgedehntem Masse mit der Arbeits- und Mastleistung seines Rindviehs rechnen muss.

Glücklicherweise wurden die Urteile, die man über die für Nassau geeigneten oder ungeeigneten Rassen aussprechen hörte, immer ähnlicher. Man erkannte in dieser Zeit schon, dass das einheimische Landvieh nicht ganz verdrängt werden dürfe durch Kulturrassen mit einseitiger Leistung; nebenbei erkannte man aber auch das Bedürfnis der Besitzer in den fruchtbaren Tälern mit schwerem Boden als berechtigt an, den Viehschlag etwas schwerer und womöglich noch leistungsfähiger in der Arbeit zu machen. Ausserdem regten sich allenthalben Wünsche nach etwas gesteigerter Mastfähigkeit des Viehs.

Den genannten Bestrebungen suchte 1817 die Herzogliche Landesregierung durch die Herausgabe einer Verordnung folgenden Inhalts entgegenzukommen: „Die Schulteissen, Ortsvorstände und Feldgerichte sollten in Zukunft darauf achten, dass gute Rassen von Zuchtstieren gehalten würden. Durch sorgfältige Auswahl der Zuchtkälber sollte so nach und nach eine schöne Landrasse erzeugt werden. Die Zahl der Kühe, die auf einen Bullen kämen, könne 50—60 Stück betragen. Bei mehr als 80 Kühen sei ein zweiter Bulle notwendig. Die Anschaffung solle mit Hilfe von Mitteln aus der Gemeindekasse, die Unterhaltung so vorgenommen werden, dass für jede Kuh, sobald sie zum Bullen gebracht würde, ein Viertel Mainzer Malter [1]) Hafer geliefert würde. Es könne zur

[1]) Ein Malter = gewöhnlich 12 Scheffel = 600 Liter.

Einnahme des Hafers vom Schulteissen im Monat November ein Tag bestimmt werden, an dem der Gemeinderechner ihn gegen Quittung entgegennähme. Die Gemeinden, die noch kein geeignetes Zuchtvieh hätten, sollten sich an Tierarzt Lieser in Weilburg wenden, damit dieser Zuchttiere zu billigem Preise besorge. Der anzuschaffende Zuchtstier müsse das Zeugnis der Zuchttauglichkeit von einem approbierten Tierarzt haben. Der Bulle dürfe nicht mit der Herde hinausgetrieben werden, sondern einmal am Tage müsse er an die frische Luft; nur einmal am Tage dürfe er decken. Da, wo die Gemeinden die Anschaffungspflicht hätten, solle der Bulle gegen Akkord an einen zuverlässigen Bürger in Haltung gegeben werden. Wo die Anschaffungspflicht anderen Instituten obliege, bleibe es vordernand beim alten, nur müsse ein tierärztliches Zeugnis über die Zuchttauglichkeit des Bullen vorhanden sein. Die herzoglichen Beamten wurden durch die Verordnung ermächtigt, bei schlechter Haltung oder anerkannter Unbrauchbarkeit durch Alter usw. sogleich sachgemässe polizeiliche Massnahmen eintreten zu lassen; bei Säumnis des Verpflichteten durften sie tüchtiges Zuchtvieh auf seine Kosten anschaffen. Zu Anfang eines jeden Jahres sollten sämtliche Zuchttiere jeder Gemeinde vom Tierarzt untersucht und das Untaugliche von dem Tauglichen geschieden werden. Bei der Auswahl der Kälber sei — so empfahl die Verordnung — Sorgfalt zu üben, dass von Kühen, die bei guter Fütterung mager blieben und viele und gute Milch gäben, die Kuhkälber, von solchen, die sich bei gutem Futter mästeten, die Ochsenkälber genommen würden. Das Kalb solle getränkt werden. Das Rind sei nicht vor dem zurückgelegten zweiten Jahre zum Sprunge zuzulassen; ausnahmsweise könne bei reichlicher Fütterung und guter Pflege die Zulassung mit dem zurückgelegten 18. Monat erfolgen. Die genaue Notierung der Kalbungs- und Deckungstage wurde dem Hirten zur Pflicht gemacht."

Von den in erster Linie wahrnehmbaren Resultaten dieser Verordnung sei zunächst das erwähnt, dass nunmehr die Einfuhr von Oberländer Mannvieh ausserordentlich eifrig betrieben wurde. Einen grossen Teil der Vertreibung nahm der schon früher genannte Tierarzt Lieser im Auftrage der Regierung in die Hand. Lieser war der Ansicht, dass die Bullenkälber, die bei der Kreuzung von Landvieh mit Schweizer Vieh fielen, die „Bastard-Bullenkälber", wie er sie nannte, sofort geschlachtet werden müssten, da sonst die Zucht zurückgehe. Er stellte sich also auf den Boden der

später als Konstanztheorie bezeichneten Zuchtmethode. Dass deshalb dort, wo seine Ansichten Beifall fanden, die Einfuhr von Schweizer Bullen stets eine sehr rege sein musste, kann keinem Zweifel unterliegen. Interessant ist die Wahrnehmung, dass sich andererseits auch die Erkenntnis der Individualpotenz schon verschiedentlich Eingang verschaffte. Es ist dies erkennbar aus der Verordnung, Sorgfalt zu üben, damit von Kühen, die bei guter Fütterung mager blieben, aber viele und gute Milch gäben, die Kuhkälber, von solchen, die sich bei guter Fütterung mästeten, die Ochsenkälber genommen würden.

Ein sehr misslicher Umstand war nun der, dass die Einfuhr und teilweise auch die Verteilung des eingeführten Zuchtviehs an die Gemeinden vielfach von Händlern betrieben wurde, denen es meistens mehr auf den Gewinn beim Handel als auf Lieferung tauglichen Zuchtmaterials ankam. Von tierärztlicher und behördlicher Seite wurde deshalb der Vorschlag gemacht, das Zuchtmaterial ohne Einmischung von Zwischenhändlern auf fremden Märkten von einheimischen Sachverständigen ankaufen zu lassen. Leider aber stiess die Befolgung dieses Vorschlages auf so mannigfache Schwierigkeiten, dass es im allgemeinen beim alten Brauche blieb.

Eine unzweifelhaft günstige Wirkung übte die nun regelmässig erfolgende Besichtigung des Zuchtviehs durch die Tierärzte auf die Rindviehzucht aus. Beifolgendes Schema sei als Beispiel der Tabellen angeführt, welche nach erfolgter Besichtigung von den Tierärzten an die herzogliche Landesregierung alljährlich eingeliefert werden mussten.

Tabellarische Übersicht der vorhandenen Fasselochsen und Zuchteber in dem herzoglichen Amte N . . . . nach der tierärztlichen Untersuchung über ihre Beibehaltung oder Abschaffung in diesem oder dem folgenden Jahre.

Name der Gemeinde	Zahl der		Rasse des		Anzahl der		Anmerkungen, in welchen unter kurzer und bestimmter Ausführung der Gründe gesagt wird, ob der Fasselochs oder Zuchteber sogleich abgeschafftwerdenmuss, oder ob er dies Jahr beibehalten werden kann, oder ob gegen seine Tauglichkeit und Rasse nichts zu erinnern ist.
	Fasselochsen	Zuchteber	Fasselochsen	Zuchtebers	Kühe exkl. der Rinder bis zu 2 Jahren	Mutterschweine	

Leider aber sollte die Verordnung von 1817 auch sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen. Wie wir sahen, bestimmte sie u. a., dass von nun an die herzoglichen Beamten ermächtigt seien, den Zuchtstierhalter zu zwingen, geeignetes Zuchtvieh einzustellen, bzw. solches auf seine Kosten anzuschaffen. Dieser Umstand war nicht selten die Veranlassung dazu, dass von nicht sachkundigen Beamten den Gemeinden Zuchtstiere einer Rasse aufgedrängt wurden, die weder ihren Wünschen noch ihren Bedürfnissen entsprach. Für die Verbesserung des einheimischen Viehs sollte in erster Linie, wie schon früher bemerkt, die sogenannte Oberländer Rasse in Frage kommen. Die Regierungsbeamten machten nun von ihrem Recht häufig in der Weise Gebrauch, dass sie an Orte, in denen gerade ein Zuchtstier fehlte, ohne weiteres einen Schweizer Bullen brachten. Solches Vorgehen rief naturgemäss bald den Unwillen der Landbevölkerung hervor, der in kurzem in Form einer heftigen Gegenströmung gegenüber den Massnahmen der Regierung in Erscheinung trat. Die an dieser Gegenströmung Beteiligten forderten energisch die Beibehaltung der einheimischen Landrasse, resp. eines Zuchtstieres der letzteren. Ganz besonders wird dieser hartnäckige Widerstand, den man der Einstellung von Schweizer Bullen entgegensetzte, aus der Zeit von 1819 und den folgenden Jahren vom Westerwald berichtet. Hier kamen die Züchter mehr und mehr zu der Erkenntnis, dass die einheimische Rasse nicht zu ersetzen sei. Man berichtete in jener Zeit, dass die Metzger das Oberländer Vieh wegen seiner Grobknochigkeit nicht haben wollten; ferner eigne sich diese Rasse nicht so zum Zuge wie die einheimische, wobei vor allem die Schnelligkeit sehr zu wünschen übrig lasse. Ausserdem sagte man dem Schweizer Vieh nach, dass es zu anspruchsvoll für den Westerwald sei, es habe zu weiche Hufe, die in steinigem Terrain oft vollkommen versagten. Überhaupt sollte das Schweizer Vieh wenig Widerstandsfähigkeit auch gegen die Unbilden der Witterung besitzen. Mehrfach wurde über schwere Geburten bei Kreuzung von Landkühen mit Schweizer Bullen geklagt.

Andere Urteile über das Schweizer Vieh stehen oben genannten aufs schroffste gegenüber. So berichtet ein Landwirt 1819 aus dem Lahntal: „Das ist noch besonders an dem Vieh zu bemerken, dass es jedes rauhe Futter, welches von unserem Landvieh gewiss unter die Füsse getreten wird, mit Lust auffrist“. Derselbe Landwirt schreibt in einem Brief, der im landwirtschaftlichen

Wochenblatt abgedruckt ist, dass die Schweizer Kühe rasch wie Pferde gingen und unverwüstlich wie von Eisen seien. Ganz besonders aber hebt dieser Berichterstatter das hohe Körpergewicht der von dem Oberländer Stier gefallenen Kälber lobend hervor. Ein 14 tägiges Kalb, von einem Schweizer Stier gezeugt, sollte ebenso schwer und im gleichen Preise mit einem Jährlingskalb der Landrasse sein. Überhaupt würden ohne Widerspruch die höchsten Preise für solche Kälber gezahlt.

Sehr heftige Opposition erfuhr die Bestimmung in der Verordnung von 1817, dass der Bulle in Zukunft nicht mit der Herde hinausgetrieben werden sollte. Die Gegner der Verordnung hielten es nicht für naturgemäss, dem Zuchtstier die brünstigen Kühe zuzuführen. Dabei berücksichtigten sie nicht, dass der Bulle bei dem Austrieb mit der Herde sehr häufig den Sprung zwecklos ausführte, deshalb gewöhnlich sehr bald aufgebraucht war. Die Folgen der geschlechtlichen Überanstrengung traten natürlich auch in schwächerer Konstitution der Nachkommenschaft zu Tage.

Die Massnahmen, die später die Regierung traf, um möglichst allen Wünschen gerecht zu werden, sollen im Nachfolgenden noch näher erörtert werden. Hier bedürfen noch einige wichtige Einrichtungen der Erwähnung, die ebenfalls in den zwanziger Jahren getroffen wurden, wie denn überhaupt diese Zeit für die Entwicklung der nassauischen Rindviehzucht von hervorragender Bedeutung war.

Im Juni 1819 wurde durch ein Reskript der Herzogl. Landesregierung die Errichtung eines Tierspitals in Idstein bewilligt, welches sich zur Aufgabe machte, das kranke Vieh der ärmeren Leute in Pflege und Behandlung zu nehmen. Vorsteher des Spitals wurde Regierungsrat Albrecht, der Direktor des damals noch in Idstein bestehenden landwirtschaftlichen Instituts. Gleichzeitig sollte das Tierspital zu Lehrzwecken für Tierärzte dienen. Lehrer für Tierarzneikunde war Dr. Franque, der besonders durch seine schriftstellerische Tätigkeit auf dem Gebiete der Tierheilkunde im Nassauer Lande bekannt geworden ist. Ausserdem kam zur Behandlung des kranken Viehs der Bezirks-Tierarzt regelmässig ins Hospital. Das Vieh wurde nach Gesundung vom Besitzer gegen Erstattung der Futterkosten abgeholt. Tiere mit ansteckenden Krankheiten waren von der Aufnahme ins Tierspital ausgenommen. Vierteljährlich veröffentlichte Albrecht einen Bericht über die Tätigkeit des Spitals. Aus demselben geht hervor, dass zuerst die Frequenz eine sehr schwache war, was sich aber schon nach einigen Jahren in günstiger

Weise änderte, nachdem sich die Bevölkerung an das neue Institut gewöhnt hatte.

Bei dem damaligen Stande des Tierheilwesens und der Tierheilkunde war die vorgenannte Einrichtung fraglos als sehr zweckmässig zu bezeichnen. Ganz abgesehen von dem grossen Vorteil, der den jungen Landwirten und Tierärzten in der Möglichkeit erwuchs, sich hier in der Tierheilkunde sachgemäss auszubilden, musste man es vor allen Dingen einen erheblichen Fortschritt nennen, dass nunmehr wenigstens in der näheren und weiteren Umgebung von Idstein mit dem alten Aberglauben bezüglich der Tierkrankheiten und mit den daraus hervorgehenden Heilmethoden gründlich aufgeräumt wurde.

1834 wurde das Tierspital mit dem landwirtschaftlichen Institut von Idstein nach Hof-Geisberg bei Wiesbaden verlegt und einige Jahre später aufgehoben.

Dass die Gründung des früher schon erwähnten Vereins nassauischer Land- und Forstwirte, die ebenfalls 1819 unter Vorsitz des Direktors Albrecht stattfand, für die weitere Ausgestaltung der nassauischen Landwirtschaft, vor allem auch für die Entwicklung der nassauischen Tierzucht von grosser Wichtigkeit war, bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung. Der Verein, der sich über das ganze Herzogtum ausdehnte und später in 16 Bezirksvereine zerfiel, machte sich die Förderung land- und forstwirtschaftlicher Interessen zur Aufgabe. Schriftliche Belehrungen im Vereinsorgan, mündliche Auseinandersetzungen, Abhaltung von Schauen und Preisverteilungen für hervorragende Leistungen auf landwirtschaftlichem Gebiete sollten zur Lösung dieser Aufgabe beitragen.

Von den mannigfachen Erfolgen der Tätigkeit dieses Vereins wird noch im weiteren die Rede sein.

Von förderndem Einfluss auf die nassauische Rindviehzucht waren die schon oben genannten Schauen, die in primitiver Form schon 1817 eingeführt worden waren. Damals hatte sich die Regierung bereit erklärt, von nun an jährlich einen Zuschuss von 150 bis 200 Gulden zu geben, der zur Verteilung von Preisen für Rindvieh verwendet werden sollte. Nach Gründung des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte nahm dieser die Leitung der Schauen und Preisverteilungen in die Hand. Der Vereinsvorstand benutzte solche Gelegenheiten, um an der Hand des zusammengebrachten Tiermaterials die Züchter auf die erkennbaren Fehler hinzuweisen und so in günstigem Sinne auf die bestehenden Zuchtbestrebungen einzuwirken.

Beispielsweise machte Albrecht auf einer im Juni 1820 stattfindenden Tierschau ganz besonders auf die Vorteile und Nachteile der Kreuzung mit Schweizer Vieh aufmerksam. Er gibt zu, dass in den futterreicheren Gegenden eine Verdrängungskreuzung mit Schweizer Vieh am Platze sei, betont aber, dass man an Orten, „wo man aus hinreichenden Gründen und nicht blos aus eigensinnigem Wohlgefallen am Althergebrachten die Überzeugung habe, dass das einheimische Vieh in vollem Masse alle Forderungen erfülle“, darauf sehen müsse, durch sorgfältige Auswahl der Bullen und Kühe, passende Behandlung, Schonung und gute Pflege der jungen Tiere, die Viehrasse in sich selbst zu verbessern.

Mit Eifer verfolgte schon damals Albrecht durch Wort und Schrift Ideen, wie sie später Settegast seiner Lehre von der Individual-Potenz zu Grunde legte. So schreibt er 1828 unter Hinweis auf eine von der schottischen Ackerbaugesellschaft preisgekrönte Schrift von H. Berry: „Eine lange Reihe von Beobachtungen hat mir bewiesen, dass weibliche Tiere sowohl wie männliche ihre Eigenschaften auf die Nachkommen fortpflanzen können“. Er hält es ferner für angebracht, die Eigenschaften der Voreltern eines Zuchtstieres zu studieren, um sich über seinen Wert zu orientieren.

Unterdessen hatte sich in dem Zeitraum, welcher seit Herausgabe der letzten Verordnung verflossen war, gezeigt, dass unter allen Umständen die Regierung noch präzisere Bestimmungen zur Regelung der Mannviehhaltung treffen müsse, wenn durch sie auf die gesamte Rindviehzucht erfolgreich eingewirkt werden solle; denn allmählich war, scheinbar wegen unzureichender Ausführlichkeit der Verordnung von 1817 die Bullenanschaffung und -Haltung wieder ganz und gar in Vernachlässigung und vielfach der freien Verfügung höchst ungeeigneter Elemente verfallen, welcher Zustand alle Erfolge sonstiger zur Förderung der Rindviehzucht geeigneter Massnahmen illusorisch machte. In Erkenntnis solch misslicher Verhältnisse beriet die nassauische Landesregierung Ende der 20er Jahre unter Zuziehung zahlreicher Sachverständiger die ersten Entwürfe zu einer, die gesamte Bullenhaltung einheitlich regelnden Verordnung, welche 1829 zur Vollendung und Veröffentlichung kam. Der ausserordentlich grossen Bedeutung halber, welche diese für die Weiterentwicklung der nassauischen Rindviehzucht grundlegende Verordnung besitzt, dürfte es ratsam erscheinen, sie, soweit sie sich auf die Rindviehzucht bezieht, hier wieder zu geben (siehe Anlage).

Diese Verordnung von 1829 musste zweifellos sehr günstig auf die Rindviehzucht einwirken. Mit ihrer Veröffentlichung waren endlich auch Schritte gegen die Bullenhaltung durch den Mindestfordernden getan worden, und mit grossem Recht; denn dass diese Art der Mannviehhaltung immer mehr Mängel erkennen liess, ist erklärlich. Auch der rechtschaffenste Bürger war als Zuchtstierhalter stets vorsichtig, dass er nicht die Futter-Rationen für den Zuchtstier zu reichlich bemass, immer überlegend, wie er bei der geringen Vergütung, die ihm zu Teil wurde, am besten auf seine Rechnung kommen könne.

Besonders wertvoll war auch, da gerade in dieser Zeit der Weidegang in stark fortschreitendem Masse in Wegfall kam, dass die Verordnung von 1829 der Kalamität der zu einseitigen Stallhaltung schon Rechnung trug, indem sie für das Jungvieh häufige Bewegung im Freien empfahl. Man könnte bei Einsicht der hierauf bezüglichen Bestimmung vermuten, dass schon damals die ersten Anlagen von Tummelplätzen in ihrer heutigen Form vorgenommen worden seien und es dementsprechend auffallend finden, dass in späterer Zeit so häufig ungenügende Bewegung des Jungviehs im Freien zu beklagen ist. Allein es ist diese allmähliche Entwicklung der Dinge sehr erklärlich; denn wo eingezäunte Sprungplätze eingerichtet wurden, auf denen die brünstigen Kühe mit dem Bullen zusammen kamen, waren diese meist nur klein, da immer nur wenige Kühe an demselben Tage brünstig wurden. Als Tummelplatz für das Jungvieh eignete sich dieser Ort, seines beschränkten Flächeninhalts wegen, also nur in äusserst seltenen Fällen; dagegen waren für den Jungvieh-Austrieb unter den damals noch sehr günstigen Arbeiterverhältnissen stets 1 oder 2 geeignete Persönlichkeiten in jeder Gemeinde zu beschaffen. Je mehr nun mit den Jahren diese Möglichkeit schwand, desto mehr überliess man es dem Einzelnen, selbst sein Jungvieh ins Freie zu bringen. Vielerorts aber entsprang aus diesem Umstande Nachlässigkeit und Versäumnis bezüglich des Hinausführens des Jungviehs, da ein grosser Teil der Viehzüchter durch die früheren bequemeren Verhältnisse verwöhnt war.

Unbedingt vorteilhaft mussten ferner die genauen Bestimmungen wirken, welche betreffs der tierärztlichen Untersuchung der einzustellenden Zuchtstiere durch die neue Verordnung geschaffen waren. Zwar hatte schon die Verordnung von 1817 ein tierärztliches Attest für jeden neueingestellten Bullen vorgesehen, jedoch war damit im einzelnen nichts Näheres bestimmt und sowohl dem

Bullenhalter bzw. der Gemeinde als auch dem Tierarzt noch grosser Spielraum gelassen. Die verschärften Bestimmungen von 1829 haben gewiss zur Gesunderhaltung der nassauischen Viehschläge in viel höherem Grade mitgewirkt, als man im allgemeinen annimmt und jetzt zu beurteilen imstande ist.

Der Zeitraum von 1830—1870.

(Die Periode der Kreuzungswut in der nassauischen Rindviehzucht.)

Zum Zwecke der Betrachtung der Rindviehzucht-Entwicklung nach 1829 ist es zweckmässig, sich zunächst ein Bild über die Rassenverteilung am Ende der zwanziger Jahre zu entwerfen. Einen ungefähren Überblick über die Rassenverhältnisse in der nassauischen Rindviehzucht zu genannter Zeit erhält man bei dem Studium der Geschichte der Seuchen von Dr. Franque, in denen er auf pag. 18 folgendes schreibt: „Eine eigentümliche Rindviehrasse findet sich nur auf dem Westerwalde. Es ist eine kleine Höhenrasse von gedrungenem Körperbau, von rotbrauner Farbe, mit abstehenden Hörnern, von feinfaserigem Fleisch und von ausdauernder Kraft bei der Arbeit. Seit 2 Jahren sucht man diese für die dortige Gegend sehr wertvolle Rasse durch die Auswahl der besten Tiere zur Zucht mit gutem Erfolge zu verbessern. Die in den übrigen Teilen des Landes verbreitet gewesene kleine Landrasse ist nun durch Kreuzung mit anderen Rassen so verändert, dass sie nicht mehr als selbständige Rasse gelten kann. Schon im Jahre 1817 fing man an, diese unansehnliche Landrasse durch Einführung des Oberländer Viehs, eines grossen in der Gegend von Mannheim, Heidelberg und Bruchsal verbreiteten, vom Schweizer Vieh abstammenden Schlags, zu verbessern. Diese Oberländer Rasse wird jedoch von Jahr zu Jahr seltener. Man findet sie teils rein, teils die durch Krenzung derselben mit dem inländischen Vieh entstandenen Bastarde in den Rhein-, Main- und Lahngegenden und auf dem Taunus verbreitet. Auch das Vogelsberger Vieh ist in mehreren Gegenden sehr beliebt und in den Ställen einiger reichen Gutsbesitzer sieht man auch grosses schweizer- und niederländisches Vieh.“

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass Franque, wie man aus dem Vorstehenden ersieht, die Einführung des sogenannten Oberländer Viehs in grösserem Masstabe erst seit 1817 beginnend

annimmt. Dass schon erheblich frühere, wenn auch nur beschränkte Importe von Oberländer Vieh stattgefunden haben müssen, geht aus einer an früherer Stelle gemachten Bemerkung hervor, die mitteilt, dass schon im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts Oberländer Bullen zu Kreuzungszwecken nach Nassau eingeführt wurden.

Zur Erklärung der Bemerkung Franques bezüglich des Westerwälder Viehs ist hervorzuheben, dass schon 1828 die Gründung einer reinrassigen Westerwälder Stammherde vom Verein nass. Land- und Forstwirte beschlossen worden war. Erst 1829 aber kam es zur Ausführung dieses Beschlusses, indem sich am 11. September des genannten Jahres aus Dörfern, die zu den Ämtern Rennerod, Marienberg, Herborn, Dillenburg und Hachenburg gehörten, 172 Landwirte zusammentaten, um eine Stammherde aus dem noch vorhandenen, reinrassigen Westerwälder Vieh anzukaufen. Die Herde, die aus einem Bullen, 3 Kühen und 5 Färsen bestand, wurde auf dem Krempler- und Dappricher-Hof im Kreise Westerburg in Pflege gegeben. Sie gedieh ausgezeichnet und es wurde nunmehr von hier aus regelmässig gutes Zuchtmaterial in die Umgegend abgegeben. Jährlich gab der Verein nass. Land- und Forstwirte eine Anzahl von Preisen an die Mitglieder aus, welche die schönsten Kälber und Kühe zur Musterung brachten. Bis 1836 hatte sich die Herde auf 54 Stück vermehrt.

Um die Sicherheit zu gewinnen, dass die jungen Tiere auch wirklich zur Zucht verwendet und nicht frühzeitig anderweitig verkauft, oder in späterem Alter vernachlässigt wurden, verteilte der Verein nass. Land- und Forstwirte vom Jahre 1836 ab jährlich abwechselnd 20 Preise für Kälber und 10 Preise für $1^1/_2$ jährige Bullen und Rinder, womit ein sehr günstiger Erfolg erzielt wurde.

Später hörten die Unterstützungen dieses Unternehmens durch den Verein nass. Land- und Forstwirte auf und der oben genannte Zuchthof wurde aufgelöst.

Eine immer weiter gehende Verbreitung hatte sich nun während der letzten 6 Jahre die Vogelsberger Rasse gesichert. Weiter oben wurde gesagt, dass sie zu Anfang des Jahrhunderts nur an den östlichen Grenzen des Nassauer Landes zu finden war. Da sich aber mit den Jahren auf dem Taunus der Mangel einer Rindviehrasse sehr fühlbar machte, die nicht nur in Bezug auf Genügsamkeit und Widerstandsfähigkeit, sondern auch in den Leistungen dem Westerwälder Vieh entsprach, so griff man zu dem Vogelsberger Vieh, dessen gute Eigenschaften die mehr im Osten und Süden

von Nassau wohnenden Landwirte häufig in der Heimat der genannten Rasse kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

Tatsächlich bewährte sich die Vogelsberger Rasse auch auf dem Taunus sehr gut, weshalb auch die herzogliche Landesregierung ihre Weiterzüchtung, wie wir gesehen haben, in der Verordnung von 1829 zu befürworten für gut befand.

In dem Vereinsorgan nass. Land- und Forstwirte gibt Landrat K. von Sparre-Wetzlar eine interessante Charakteristik des in Nassau vorkommenden Vogelsberger Viehs, welches er als eine Abart der edlen, vom hohen Vogelsberg stammenden Rasse bezeichnet. Die Charakteristik ist im wesentlichen folgende: „Die Tiere sind von mittlerer Statur, allerdings erreichen geschonte Fahrochsen eine ziemliche Grösse. Der Kopf ist proportioniert, mehr schmal und klein als in den Breiten-Dimensionen entwickelt, die Augen sind gross, dunkel, lebhaft mit haarlosem Ring umgeben (Spiegelaugen). Die Hörner sind gross, fein, zur Seite gebogen, meistens hell, die Stirn ist breit und gewölbt. Beim Bullen ist der Raum zwischen den Hörnern bis auf die Stirn mit krausen Haaren besetzt. Die Ohren sind spitz und gut getragen, das Maul ist etwas spitz, mehr mit hellen als schwarzen Lippen. Der Hals ist dünn und endigt in starken Brustlappen, auch beim Bullen, der beim Eintritt der Mannbarkeit zwischen dem zweiten und dritten Jahr vor dem Widerrist auf dem Halse eine bedeutende feste Erhöhung erhält. Die Brust ist stark und weit, die Vorderbeine sind kurz, breit und gut gestellt; die Hinterfüsse sind zwar gut gestellt, da aber besonders beim Fahrvieh das ganze Hinterteil schwächer als das Vorderteil erscheint, so hat das Tier hinten ein spitzes Aussehen. Der Bauch hat Tonnenform; das Kreuz ist breit, stark, gerade, der Schwanz hoch angesetzt, lang, mit starkem Haarbüschel versehen, die Haut sehr fein, elastisch, lose aufsitzend und verschiebbar. Das Haar ist fein, kurz, glatt anliegend, glänzend, die Farbe desselben dunkelrot, weniger rotbraun. Der Gang ist lebendig und munter, die Bewegungen sind rasch."

von Sparre lobt die Leistungsfähigkeit des Vogelsberger Viehs in Bezug auf Mast, Milch und Arbeit. Besonders hebt er die Tauglichkeit der Ochsen zum Zuge hervor, bei dem sie sich durch schnelle Bewegung vor anderen Rassen auszeichneten. Bei einem Versuch, den man mit einem Paar Pferden, einem Paar Vogelsberger und einem Paar Westerwälder Ochsen gemacht habe, um ihre

Bewegungsschnelligkeit vergleichsweise zu prüfen, hätten die Vogelsberger Ochsen sich sehr vor den Westerwäldern durch flinke Bewegungen ausgezeichnet und seien nur um ein geringes hinter den Pferden zurück geblieben. Das einzige, was v. Sparre tadelnswert an diesem Vieh findet, ist sein spitzes Hinterteil, welche Erscheinung seiner Ansicht nach auf die Fahrnutzung zurückzuführen ist. Er empfiehlt, zur Verbesserung des Vogelsberger Viehs die gleichen Massregeln zu ergreifen wie innerhalb des Zuchtgebietes der Westerwälder Rasse.

Aus anderen Urteilen über das zu jener Zeit in Nassau verbreitete Vogelsberger Vieh geht ebenfalls hervor, dass man es besonders gerne zur Arbeit benutzte. Dahingegen sollte das Westerwälder Rind den Vorzug haben, sich leichter und gefrässiger auf der Weide zu nähren, kältere Witterung besser zu ertragen und sich besser zu mästen.

Leider ist es heute nicht mehr möglich, zu entscheiden, ob die an den sogenannten Vogelsberger Tieren getadelten oder gelobten Eigenschaften auch wirklich beim Vogelsberger Vieh zu finden waren, denn Ende der dreissiger und Anfang der vierziger Jahre berichtete man aus den Ämtern Weilburg, Runkel, Limburg und zum Teil auch aus dem Amte Hadamar, dass hier eine Kreuzung von einheimischem mit Oberländer Vieh verbreitet sei, welche man, sobald sie rot gefärbt, als Vogelsberger Rasse bezeichne.

Neben den Rassenamen Vogelsberger und Westerwälder finden wir plötzlich am Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre die Bezeichnung „Lahnvieh“ eine schnell zunehmende Bedeutung gewinnen.

Der damalige Besitzer des Hofes Gnadenthal bei Oberbrechen im heutigen Oberlahnkreise schreibt 1851: „Das Lahnvieh ist mitunter sehr rauh, dickhäutig und nicht sehr geeignet zum Mästen. In der Milchergiebigkeit trifft man hier auch die grösste Verschiedenheit an, weshalb man bestimmt annehmen kann, dass kein Nutzungszweck bei dem Lahnvieh vollkommen ausgebildet ist.“

Im Sommer 1851 kaufte der landwirtschaftliche Bezirksverein der dortigen Gegend 11 trächtige Kühe und 5 trächtige Rinder im Kanton Schwyz in der Schweiz an, um damit das Lahnvieh zu veredeln. Nebenbei wurden zu demselben Zwecke Tiere des Glan-Donnersberger-Schlages eingeführt, was aber bald wieder unterblieb. Das sogenannte Lahnvieh wurde braunrot gezüchtet, hatte aber

keine besonderen Abzeichen. Der Verein nass. Land- und Forstwirte wandte nunmehr dem im Lahntal verbreiteten, einfarbigen Vieh auch seine Aufmerksamkeit zu und ernannte eine Kommission von Sachverständigen, die vorerst eine Charakteristik des Lahnschlages entwerfen und dem Vereinsdirektorium vorlegen sollte. Die Charakteristik gab an, dass die Entstehung des Lahnschlages, der schon lange als solcher im Handel bekannt sei, aus dem Jahre 1818 herrühre, zu welcher Zeit durch Erlass der herzoglichen Landesregierung zur Verbesserung der Rindviehzucht Bullen der Oberländer Rasse eingeführt und den Gemeinden zugeteilt worden seien. Man habe diese Oberländer Bullen mit mehr oder weniger gutem Erfolg zur Paarung mit dem einheimischen Landvieh verwendet. Nach der Charakteristik sollten diese Kreuzungen am zweckentsprechendsten in den Ämtern Weilburg und Runkel gewesen sein, woselbst sich um eine gedeihliche Entwicklung der Viehzucht Obertierarzt Lieser grosse Verdienste erworben habe. Ausser in den genannten Ämtern habe sich dieser Rindviehschlag, obgleich weniger gut ausgeprägt, in den Ämtern Limburg mit dem Camberger Grund, Diez mit der Aargegend und dem südlichen Teil des Amtes Hadamar erhalten und ausgebreitet. Im Amte Weilburg sollten die am Fusse des Westerwaldes gelegenen Orte eine Ausnahme von der Verfolgung dieser Zuchtrichtung gemacht haben.

Der auf diese Weise entstandene Rindviehschlag zeige nunmehr folgende charakteristische Eigenschaften: „starke Mittelgrösse, dunkelgelbe oder gelbrote Farbe mit mittelfeiner Haut und Behaarung, schön geformten Kopf mit breiter Stirn, etwas flach angesetzten Hörnern und häufig einem lichten Ring um die Augen, breiten Hals mit starkem Nacken und Triel (Wamme), hohen breiten Widerrist und breite Schultern, tiefe Brust mit nach dem Rückgrate etwas flacher Rippenwölbung, tonnenförmigen Bauch, mit geschlossenen starken Lenden, starkes und gut abgerundetes Becken, hohen Schweifansatz, starke und stämmige Füsse mit guten Hufen.“ Des weiteren wird mitgeteilt, dass das Lahnvieh ein ansehnliches Fleischgewicht liefere, milchergiebig und namentlich sehr arbeitsfähig sei.

Dieselbe Kommission gab als Massregeln zur Hebung und Verbesserung des Lahnviehschlages folgendes an:

a) Durch eine Preisverteilung seien die Züchter zur Aufzucht entsprechend guter Zuchttiere zu veranlassen;

b) durch Einführung guter Zuchtbullen der Berner und Simmentaler Rasse als Urstamm [1]) des Lahnviehs sei eine Blutauffrischung und Veredlung zu bewirken.

Der erstere Vorschlag wurde in der darauf folgenden Bezirksversammlung des Vereins nass. Land- und Forstwirte angenommen; jedoch erklärte man sich mehr für ein intensiveres Konsolidieren der Rasse in sich selbst. Von Kreuzungen beschloss man vorläufig abzusehen.

Wie wenig man nach diesem Vorsatz in der Zukunft handelte, wird noch im folgenden gezeigt werden.

Was die angeführte Charakteristik des Lahnviehs betrifft, so ist hierzu bemerkenswert, dass die Bezeichnung „Lahnvieh“ nicht früher als seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts existiert bzw. erst seit dieser Zeit überall da aufgeführt wird, wo Angaben über nassauische Viehrassen oder Schläge gemacht werden, beispielsweise in tierärztlichen Berichten an die Regierung oder in Viehzählungstabellen, was vor 1850 nicht der Fall war.

Rein theoretisch betrachtet hatte auch am Anfang der fünfziger Jahre die Bezeichnung „Lahnschlag“ noch keineswegs Existenzberechtigung, da von einer vollkommen ausgeglichenen, mit gemeinsamen Merkmalen versehenen Tiergruppe noch gar nicht gesprochen werden konnte.

Überhaupt muss die vollkommene Zuverlässigkeit der angeführten Charakteristik des Lahnviehs schon insofern angezweifelt werden, als man schlechterdings nicht annehmen kann, dass das Lahnvieh schon so vollkommen war, wie es hier geschildert wurde. Die in der Beschreibung des Lahnviehs erwähnte Einfuhr von Schweizer (Oberländer) Vieh geschah zu Anfang des Jahrhunderts, wie aus den früheren Erörterungen hervorgeht, in erster Linie zu Gunsten der gesamten nassauischen Viehzucht. Hierbei muss allerdings zugestanden werden, dass man im Lahntal der Kreuzung des einheimischen Landviehs mit schweren Rassen [2]) besondere Aufmerksamkeit zuwandte, ohne jedoch in den Kreuzungsergebnissen fürs erste allgemein charakteristische übereinstimmende Eigenschaften zu erzielen und weiter zu züchten.

---

[1]) Wenn auch diese Bezeichnung des Oberländer Viehs in seinem Verhältnis zum Lahnvieh als unrichtig zu bezeichnen ist, so lässt sie doch darauf schliessen, dass Kreuzungen mit Vorfahren unseres heutigen Schweizer Fleckviehs auch im Lahntal sehr zahlreich stattgefunden haben müssen.

[2]) Beispielsweise teilt O. Sartorius mit, dass der sogenannte Lahntaler-Schlag aus einer Kreuzung des alten roten Landviehs mit den 1717—1727 eingeführten Donnersberger Bullen stamme, deren Einfuhr jedoch, wie es scheint, nur eine beschränkte war.

Allem Anscheine nach liess man in den Ämtern Runkel und Weilburg erst am Schlusse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den vielerlei Versuchskreuzungen ab, die in dieser Zeit im ganzen übrigen Nassauer Lande mit Ausnahme des hohen Westerwaldes üblich waren. Man verwendete einige Jahre hindurch nur Schweizer Vieh, vielleicht sogar aus ein und derselben engeren Gegend stammend, zu Kreuzungszwecken und fand, dass durch systematische Kreuzung mit schwereren Schlägen, von denen das Oberländer Vieh besonderen Vorzug zu verdienen schien, ein für das Lahntal passender Rindviehschlag herausgebildet werden könne, dessen vorhandenen Unterlagen man dementsprechend die Bezeichnung „Lahnrasse" beilegte.

Wie wir schon gesehen haben, war man anfangs der fünfziger Jahre der Ansicht, dass mit Hülfe des Braunviehs (Schwyzer) wohl am ersten etwas aus dem einfarbigen Rind im Lahntale, welches wir im weiteren auch als „Lahnvieh" bezeichnen wollen, zu machen sei, während die nassauischen Landwirte dem Oberländer Vieh mehr und mehr ihre Sympathie entzogen. Diese Tendenz wurde unterstützt durch einen nassauischen Ministerial-Erlass von 1851, welcher empfahl, forthin zur Veredelungskreuzung nur Schwyzer Vieh zu verwenden. Das Oberländer Vieh dürfe nach den Erfahrungen der Viehzüchter nicht mehr zu den empfehlenswerten Rassen zu rechnen sein.

Tatsächlich fanden von nun an, auch — zuerst in jedem Jahre, später seltener — Einführungen und Versteigerungen von Schwyzer Tieren im Auftrage des Vereins nass. Land- und Forstwirte statt, bei denen nach der Verteilung der angekommenen Tiere sich leider sehr häufig erhebliche finanzielle Differenzen ergaben, die man aber keineswegs scheute, in der Meinung, mit der Einführung des fremden Zuchtmaterials in erheblichem Masse zur Förderung der einheimischen Rindviehzucht beigetragen zu haben. Die erste Preisverteilung für junge Zuchttiere des neugebildeten Lahnschlages fand nach dem landwirtschaftlichen Wochenblatt im September 1853 zu Weilburg statt, was die frühere Behauptung bezüglich der Entstehung des heutigen Lahnschlages nur unterstützt. Nirgends ist mir eine Mitteilung, die von früheren Preisverteilungen für Tiere des Lahnschlages berichtet hätte, aufgestossen.

Die Ergebnisse der fortgesetzten Kreuzungen des Lahnviehs mit Schwyzer Tieren müssen nach allen Berichten aus damaliger Zeit recht erfreuliche gewesen sein. Es ist das auch erklärlich,

denn man hatte in diesem Gebirgs-Vieh eine Rasse gefunden, die mit den Vorzügen kräftiger Konstitution und sehr befriedigender Milchergiebigkeit den einer verhältnismässig weitgehenden Anspruchslosigkeit verband, eine Eigenschaft, die man bei dem Oberländer Vieh mehr und mehr entbehrt hatte. Es muss deshalb Wunder nehmen, dass man nun, nachdem man von der Einfuhr des Oberländer Viehs abgekommen, sich plötzlich für eine Rasse zu begeistern anfing, die in ihren Ansprüchen an Haltung und Pflege die letztgenannte noch übertraf.

Starken Anklang fanden nämlich in Nassau Nachrichten, welche Ende der fünfziger Jahre die grosse Mastfähigkeit und Körpergrösse der Durhams, einer älteren Shorthornzucht, verherrlichten.

Eine Aktiengesellschaft, die sich 1857 auf Anregung Dr. Dünkelbergs, des damaligen Generalsekretärs des Vereins nass. Land- und Forstwirte, gebildet und sich die Aufgabe gesetzt hatte, ausgezeichnete Zuchttiere zur Veredelung der einheimischen Rindviehzucht einzuführen, begann deshalb ihre Tätigkeit mit dem Bezuge von 8 Stieren und 2 Rindern der Original-Durhamrasse aus England.

Die genaueren Verhältnisse dieser Aktiengesellschaft werden später noch erörtert werden; hier sei nur schon erwähnt, dass die Übernehmer der eingeführten Tiere sich verpflichten mussten, letztere im Inlande zur Zucht zu verwenden und zu gestatten, dass die männlichen Tiere gegen ein angemessenes Sprunggeld von den Mitgliedern zum Decken ihrer Kühe und Rinder verwandt wurden.

Ob nun eine direkte Einmischung von Durhamblut auch in den Lahnschlag stattgefunden hat, ist leider nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen; jedenfalls aber liegen Nachrichten darüber vor, dass in diesen Jahren auch nach Weilmünster im Oberlahnkreise Durhams gebracht und zu Zuchtzwecken verwendet worden sind.[1]) Dass das Lahnvieh, welches gerade in dieser Gegend besondere Verbreitung gefunden hatte, vollständig frei von jeglicher Durham-Einmischung geblieben sein sollte, muss zum mindesten stark angezweifelt werden. Allerdings darf man, da spezielle Nachrichten über Kreuzungen von Lahntieren mit Durhams nicht vorliegen, annehmen, dass, wenn wirklich eine Einsprengung von Shorthornblut in den Lahnschlag stattgefunden hat, diese nicht sehr bedeutungsvoll gewesen ist.

---

[1]) Vergleiche „Wochenblatt des Vereins nass. Land- und Forstwirte", Jahrgang 1862, pag. 99 und 100.

Ursprünglich hatte der Durhams-Einführung die Absicht zu Grunde gelegen, durch Kreuzung der in Nassau heimischen Rinderrassen mit den ersteren die Fleischproduktion im Nassauer Lande zu heben, da, wie das Direktorium des Vereins nass. Land- und Forstwirte 1859 schreibt, die Preise für Bodenprodukte fallende Tendenz zeigten, man sich deshalb mit vermehrtem Absatze von Schlachtvieh befreunden müsse. Um zu diesem Ziele zu gelangen, betrachtete man aber auch die Versuche der Lahnvieh-Shorthorn-Kreuzungen noch nicht als ausreichend. Man versuchte es auch einmal mit Allgäuern, und zwar meinte man, dass Kreuzungen zwischen ihnen und Durhams ein Idealrind zeitigen könnten. Wenigstens wurden solche Kreuzungsversuche im Zentralorgan des Vereins nass. Land- und Forstwirte 1861 von Fachmännern empfohlen, die auf Befolgung ihrer Ratschläge rechnen konnten.

Die Einfuhr von Allgäuer Vieh um diese Zeit ist nachgewiesen[1]) und die Annahme, dass auch Lahnvieh mit Allgäuern gekreuzt worden ist, hat sehr viel für sich.

In dieser Zeit wurde im nassauischen landwirtschaftlichen Wochenblatt mehrfach empfohlen, auch mit noch anderen auswärtigen Rassen Kreuzungsversuche zu machen, um auf diese Weise schliesslich zu einer für Nassau besonders geeigneten Rindviehrasse zu gelangen.

Während der geschilderten zahlreichen Versuche, das Lahnvieh möglichst allen Wünschen entsprechend zu gestalten, waren auch die Vogelsberger und Westerwälder Rasse nicht ganz von Kreuzungen freigeblieben, obgleich der Verein zur Zucht und Veredelung des Westerwälder Schlages den letzteren nach Möglichkeit vor fremden Einmischungen bewahrte.

So z. B. nahm man 1859 besonders zahlreiche Kreuzungen von Vogelsbergern mit Durhams vor, die den Zweck haben sollten, den erstgenannten Viehschlag schwerer und milchreicher zu machen. Die Erzielung grösserer Milchergiebigkeit durch Durhamskreuzung konnte man insofern erhoffen, als bekanntlich in der ersten Zeit des Bestehens der Shorthornrasse hoher Wert auf Milchergiebigkeit gelegt wurde.

1862 wurden die ersten sicheren Anhaltspunkte für die Milchergiebigkeit der Durhamskreuzungen veröffentlicht. Diese bezeichnete damals das Direktorium des Vereins nass. Land- und Forstwirte als befriedigende.

---

[1]) Vergleiche „Wochenblatt des Vereins nass. Land- und Forstwirte", Jahrgang 1861, pag. 77.

Auf der landwirtschaftlichen Bezirksversammlung in Villmar wurden 4 Erstlingskühe aus Durhams-Kreuzung vorgeführt, wovon die Milchergiebigkeit der einen als gering, die der zweiten als mittelmässig, die der dritten als gut und die der vierten als ausgezeichnet hingestellt wird.

Auch die Arbeitsfähigkeit behauptete man bei Vogelsbergern durch Durhams-Kreuzungen verbessert zu haben.

Die genaueren Ergebnisse einiger Kreuzungen von Vogelsbergern mit Allgäuern sind nicht bekannt geworden; wahrscheinlich hatten sie nur geringe Bedeutung.

Von den Resultaten, die man bei der Kreuzung von Westerwälder Tieren mit Durhams erzielte, sei hier folgendes mitgeteilt: Eine Erstlingskuh, aus der Kreuzung eines weiblichen Westerwälder Tieres mit einem Durham-Bullen hervorgegangen, gab nach dem Kalben in 6 Probemelktagen (am Ersten eines jeden Monats) 21,75 Liter oder täglich im Durchschnitt 3,61 Liter; ihre Mutter, eine reine Westerwälder Kuh, hatte im zweijährlichen Durchschnitt einmal 2,28, ein anderes Mal 3,15 Liter täglich geliefert, wonach obige Erstlingskuh in der Milchleistung etwas besser als ihre Mutter gewesen wäre. Eine andere reinrassige Westerwälder Kuh gab bei den Probemelkungen zweier Jahre durchschnittlich an jedem Probemelktage 2,9—3,7 Liter. Eine Erstlingskuh aus Durham-Kreuzung, von dieser Westerwälder Kuh abstammend, gab in 7 Probemelken 17 Liter oder für jeden Probemelktag 2,43 Liter, erreichte also in der Milchergiebigkeit nicht ganz die Leistung der Mutter. Man hoffte aber, dass sie beim zweiten und dritten Kalben die Mutter in der Milchleistung erreiche bzw. überträfe.

Wie man sieht, konnte von einem nennenswerten Einfluss auf die Milchergiebigkeit der Westerwälder durch die Durhams-Kreuzungen nicht gesprochen werden.

Überhaupt kann man den Kreuzungsversuchen mit Durhams innerhalb der Vogelsberger und Westerwälder Rasse keine besondere Bedeutung beilegen. Dass derartige Kreuzungen nicht in ausgedehnterem Masse vorgenommen wurden, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, wie wenig eine Rasse, die aus klimatischen und Wirtschaftsverhältnissen stammte, welche kaum mit den im Nassauer Lande vorliegenden verglichen werden können, eine Rasse, deren Leistungen schon damals sehr einseitig ausgebildet waren, zur Verbesserung primitiver Höhenschläge mit vielseitiger Leistung geeignet sein konnte.

Noch weniger begreiflich ist die Nachricht, dass man sich von Kreuzungen von Westerwäldern mit Holländern grosse Erfolge versprach. Auf welches Ziel die Unternehmer dieser Kreuzungen eigentlich hinaus wollten, scheint allerdings niemandem klar geworden zu sein. Jedenfalls können wir uns heute eines ungläubigen Kopfschüttelns nicht erwehren, wenn wir hören, dass ein Landwirt aus Braubach 1870 mitteilt, dass er die Resultate seiner fortgesetzten Kreuzungen zwischen Westerwäldern und Holländern als „sehr schön“ bezeichnen müsse.

Die Auswahl und Haltung der Zuchttiere war infolge der Verordnung von 1829 zweifellos fürs erste eine sorgfältigere geworden; wenigstens wurden in der Mehrzahl der Fälle bei der Anschaffung von Zuchtbullen das Alter, die Rasse und der Gesundheitszustand des Tieres der Verordnung gemäss berücksichtigt. Einige Bestimmungen, welche die Verordnung von 1829 enthielt, fanden allerdings zuerst sehr wenig Anklang bei der Landbevölkerung, zum Teil sogar gelangten sie gar nicht zur Durchführung, so z. B. liefen gegen das Verbot des Bullenaustriebs mit der Herde immer und immer wieder die heftigsten Klagen und Beschwerden ein. In den Beschwerdeschriften an die Regierung führte man an, dass die Brunst der Kühe häufig gar nicht deutlich bemerkbar wäre und deshalb viele Kühe gelt blieben. Die Folge davon sei, dass der Ausfall an Milch und an Kälbern einen ausserordentlich grossen Umfang annehme. Der Bulle werde bösartig und träge und müsse schon nach kurzer Zeit wieder abgeschafft werden, wodurch sich die Kosten für das Mannvieh ungemein steigerten.

Das Halten der Zuchtstiere durch den Mindestfordernden war noch immer in gewissen Teilen des Herzogtums in Gebrauch. Ebenso liess die Einhaltung des vorgeschriebenen Verhältnisses zwischen männlichen und weiblichen Tieren noch des öfteren zu wünschen übrig; indessen wurde in den ersten Jahren nach Herausgabe der Verordnung von 1829 gegen den letzteren Punkt doch nicht in allzu ausgedehntem Masse verstossen.

Eine gewisse Erklärung für die zum Teil ungenügende Befolgung der Bestimmung von 1829 dürfte man in der Tatsache finden, dass von 1837 an die Regierung den Amtleuten freiere Hand bei der Überwachung der Ausführung der früher genannten Vorschriften liess, während sie sich selbst bisher rege hieran beteiligt hatte.

Ein ausserordentlich ungünstiger Umschwung auf dem Gebiete der Bullenhaltung und somit auch auf dem der gesamten nassauischen Rindviehzucht trat nun 1848 mit Erlass einer neuen Gemeindeordnung im Herzogtum ein. Durch diese Gemeindeordnung wurde nämlich u. a. den Bürgermeistern und Gemeinderäten die Entscheidung über Rasse und Anzahl der zu haltenden Bullen überlassen. Die erste Folge hiervon war die, dass man von jetzt an in zahlreichen Gemeinden die Zahl der Zuchtbullen zum grossen Schaden der Rindviehzucht herabsetzte. Berichte von Tierärzten teilen aus damaliger Zeit mit, dass auf 500 Kühe oft kaum ein Zuchtstier kam; Gemeinden, welche früher 3—4 Bullen hatten, hielten nun einen, der auch nur als Krüppel zu bezeichnen war.

Die Art der Haltung der männlichen Zuchttiere lief Gefahr, wieder vollkommen der Regellosigkeit anheim zu fallen. Vielfach ging die Anschaffung und Haltung der Zuchtbullen wieder ganz in die Hände von Privatbesitzern über, die in den allermeisten Fällen ein sehr minderwertiges Material ankauften und zur Zucht verwandten. Wer den schlechtesten und billigsten Zuchtbullen hatte, liess am billigsten decken. Es kam vor, dass männliche Tiere von $^{3}/_{4}$ bis 1 Jahr zum Decken Verwendung fanden. In vielen Gegenden verliess man sich ganz auf die sogenannten „Reitochsenhändler". Diese kauften gewöhnlich eine grössere Anzahl junger Bullen, die fast noch als Kälber zu bezeichnen waren, neben alten, nicht mehr zur Zucht tauglichen Bullen auf und liessen diese für mässiges oder hohes Entgelt den Deckakt verrichten. Die für die Zuchtbullen vorgeschriebenen tierärztlichen Atteste wurden gewöhnlich erst eingeholt, wenn die Tiere schon angekauft oder sogar schon einige Zeit zur Zucht benutzt worden waren.

Die traurigen Folgen, die sich naturnotwendig aus solch verworrenen Zuständen ergeben mussten, liessen nicht lange auf sich warten. Die unzureichende Anzahl männlicher Zuchttiere verursachte Geltbleiben einer Menge von Kühen, weshalb der Ausfall an Kälbern und Milch stetig zunahm. Die zum allergrössten Teil schwächlichen, ja krüppelhaften Bullen erzeugten ebensolche, für Krankheiten sehr empfängliche, in jeder Leistungsrichtung vollkommen versagende Nachkommen. Die Privatbesitzer, die überhaupt noch Wert auf ihre Rindviehzucht legten, erwarben, wenn es nur eben die Anzahl der Kühe erlaubte, einen Bullen irgend einer ihnen gerade zusagenden Rasse für den eigenen Bedarf. Jegliche Einigkeit in Züchtungsgrundsätzen fehlte also.

Glücklicherweise fanden sich aber auch in dieser Zeit Leute mit offenen Augen, denen es klar war, dass unter den geschilderten Umständen sehr bald der Ruin alles bisher in der Viehzucht Erreichten herbei geführt sein würde. Auch hier war es wieder das Direktorium des Vereins nass. Land- und Forstwirte, welches alles in seinen Kräften Stehende aufbot, um aufklärend und verbessernd zu wirken. Unterstützt von den Tierärzten machte der Vorstand des Vereins immer wieder auf die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse aufmerksam und unterbreitete der Regierung Vorschläge zur Abänderung derselben.

Dr. Medicus, damals Mitglied des Vorstandes des Vereins nass. Land- und Forstwirte, schrieb in dieser Zeit, dass aus allen Berichten, die jetzt über die nassauische Rindviehzucht Mitteilung machten, insbesondere aus denen der Tierärzte, folgende Anträge hervorgingen:

a) Die Regierung solle gestatten, dass, wo die Gemeinden sehr klein seien, sich mehrere zum Zwecke gemeinsamer Haltung des Mannviehs zusammenschlössen, was der Verordnung von 1829 nicht zuwiderlaufe;

b) die Abschaffung des Mannviehs solle ebenso wie seine Anschaffung an ein tierärztliches Gutachten gebunden sein, da der ersteren nicht selten unlautere Motive von seiten der Gemeindeglieder zu Grunde lägen;

c) das Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Tieren solle günstiger gestaltet werden;

d) das in der Verordnung von 1829 enthaltene Verbot des Bullenaustriebs mit der Herde und das Gebot der Errichtung von Tummel- und Sammelplätzen sei auf das pünktlichste zu handhaben.

Die vorstehenden Anträge wurden zwar von der Landesregierung genehmigt, jedoch war die Wiederdurchführung der Bestimmungen von 1829 vorläufig noch eine so laue, dass das Vereinsdirektorium 1858 sich wiederum veranlasst sah, dringend um energisches Eingreifen der Regierung zu ersuchen. Trotzdem scheint es fürs erste, wahrscheinlich der damals noch herrschenden politischen Unruhe und Verworrenheit halber, der Regierung noch nicht möglich gewesen zu sein, bedeutsame Schritte zur gründlichen Besserung der Verhältnisse zu tun; denn erst 1869, also nach nassauischen Zeiten, wurde durch Verfügung der preussischen Regierung vom 31. Juli die herzogliche Verordnung von 1829 als noch vollkommen zu Recht bestehend erklärt.

Während dessen war der Vorstand des Vereins nass. Land- und Forstwirte eifrig bemüht gewesen, einen Masstab herzustellen, nach welchem preiswerbende Zuchttiere bei Preisverteilungen beurteilt werden könnten, eine Massregel, deren Notwendigkeit sich gerade in dieser Zeit, in der manchmal ein ausserordentlich bunt zusammengewürfeltes Tiermaterial auf den Schauen erschien, besonders fühlbar machte. Das Resultat dieser Bemühungen war, dass in einer ausserordentlichen Generalversammlung in Limburg im August 1851 beschlossen wurde, zu der genannten Beurteilung in Zukunft das „Gradsystem" einzuführen. Es wurde eine Kommission gewählt, die eine Instruktion für die Beurteilung der Tiere nach dem Gradsystem ausarbeiten sollte. Danach wurde für Rindvieh ein regelrechtes Punktiersystem geschaffen, und zwar nahm man für die Beurteilung von Kühen 60 Grade oder Punkte an. Bei Beurteilung der Bullen kamen nur 50 Grade als Norm in Betracht, indem 10 Grade für die Zeichen der Milchergiebigkeit in Abzug kamen.

Wenn auch die Beurteilung nach dem damals aufgestellten Gradsystem als ein noch keineswegs vollkommenes Verfahren angesehen werden musste, so waren doch wenigstens den Preisrichtern durch dieses System Direktiven gegeben, die immerhin eine einigermassen gleichartige Wertschätzung der Tiere ermöglichten.

Leider geriet in späteren Jahren das mit vieler Sorgfalt aufgestellte Gradsystem nach und nach in Vergessenheit. Es scheint meistens den Preisrichtern zu unbequem gewesen zu sein, sich dauernd an ein systematisches Beurteilen des Tierkörpers binden zu müssen. So ging man allmählich wieder zur Wertschätzung des Tieres nach der Gesamterscheinung unter Weglassung irgend eines genaueren Masstabes über.

Sehr fördernd wirkten auf die Entwicklung der Rindviehzucht die immer zahlreicher eingerichteten Schauen mit Preisverteilungen ein. Ein grosser Wert dieser Schauen lag jedenfalls darin, dass sie in jener Zeit der zahlreichen Versuchskreuzungen den Züchtern die Ergebnisse ihrer Fehltritte rechtzeitig vor Augen führten. Somit war es möglich, Rassen, welche einmal zu Kreuzungszwecken herangezogen worden waren, sich aber hierzu als gänzlich ungeeignet erwiesen hatten, möglichst bald wieder von dem Gebrauch zur Zucht auszuschliessen.

An dieser Stelle muss auch der auf Seite 41 schon erwähnten Aktiengesellschaft noch einmal gedacht werden. Wie dort schon hervorgehoben wurde, fand ihre Gründung auf Anregung des

damaligen Generalsekretärs des Vereins nass. Land- und Forstwirte Dr. Dünkelberg statt. Die Gesellschaft stellte sich die Aufgabe, ausgezeichnete Zuchttiere auswärtiger Rassen, die man gerade für geeignet hielt, nach Nassau einzuführen, um mit ihnen die einheimischen Landschläge zu durchkreuzen. Gleichzeitig schloss diese Gesellschaft ihre Mitglieder zu einem Züchterverband zusammen, der sich rationelle Züchtung und gute Haltung der Tiere als Ziel setzte. Einzelne Mitglieder der Gesellschaft, die von dieser besonders dazu bestimmt wurden, erwarben von Zeit zu Zeit Zuchttiere auswärtiger Rassen, die dann öffentlich meistbietend unter die Aktien-Inhaber versteigert oder leihweise an Besitzer von mindestens 5 Aktien ausgegeben wurden. Die zum Ankauf von Zuchttieren nötigen Mittel kamen zusammen durch Verteilung von Aktien zu je 10 Gulden. Die Übernehmer der neu erworbenen Tiere mussten sich verpflichten, letztere im Inlande zur Zucht zu verwerten und mussten gestatten, dass die männlichen Tiere gegen ein angemessenes Sprunggeld von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zum Decken ihrer Kühe und Rinder verwendet würden.

Diese Aktiengesellschaft, eine ganz charakteristische Ausgeburt ihrer Zeit, hat naturgemäss nur solange Bedeutung gehabt, als die Kreuzungswut im Nassauer Lande anhielt und die hierdurch vorausgesetzte Einfuhr fremder Rassen an der Tagesordnung war. Am Ende dieser Periode erkannte man mehr und mehr ihre Entbehrlichkeit; 1888 löste sie sich auf.

Als eine Massregel, die für die Hebung der Rindviehzucht und -Haltung von grösserem Werte war, ist die Einrichtung von Viehleihkassen zu nennen, die damals in ärmeren Gebirgsgemeinden des Herzogtums häufiger vorgenommen wurde. Diese Viehleihkassen hatten den Zweck, kleineren Besitzern den Erwerb von Rindvieh zu erleichtern. Den Ankauf des zu verleihenden Viehs besorgte die Kassenverwaltung unter Zuziehung des Bittstellers. Letzterem überliess man leihweise das Stück Vieh solange, bis er es durch Einlagen in die Hilfskasse käuflich erworben hatte. Behandelte der Käufer das von der Kasse übernommene Stück Vieh nicht in der rechten Weise, so konnte es ihm wieder abgenommen werden. Ein zweites Tier kam erst dann zur Verleihung, wenn das erste bezahlt war. Für die Benutzung des Viehs vom Empfangstage an hatte der Übernehmer eine Vergütung von 5% des Kaufpreises zu zahlen. Ferner musste er eine Verpflichtungsurkunde unterschreiben, in der er versprach, das ihm überlassene Tier

sorgfältig zu pflegen und die vorgenannte 5%ige Vergütung (per anno) regelmässig zu entrichten. Der Kaufpreis wurde durch viertel- oder halbjährliche Ratenzahlung — die Ziele waren in jedem Fall in der Urkunde angegeben — amortisiert. Sowohl in Bezug auf Organisation als auch bezüglich ihrer Leistungen scheinen die damaligen Vieh-Leihkassen mit den auf dem Westerwalde bestehenden und von Geheimrat Lydtin [1]) näher beschriebenen Viehleihanstalten identisch gewesen zu sein.

Der Zeitraum von 1870 bis heute.

(Weiterzucht und Verbesserung der vorhandenen brauchbaren Rassetypen, Ausscheidung des Unbrauchbaren und allmählicher Übergang zur Reinzucht.)

Die Westerwälder Rasse hatte sich während des Zeitraumes seit 1830 vom hohen Westerwald aus vor allem nach Süden, Osten und Westen hin weiter verbreitet. Die südliche Ausdehnung des Rassegebietes reichte im allgemeinen nicht bis in das Lahntal hinein; jedoch waren vereinzelt im Lahntal sowohl als auch südlich der Lahn, z. B. im heutigen Untertaunus-Kreise Tiere des reinen Westerwälder Schlages zu finden. Nach Osten hin hatte sich diese Rasse vor allem in den heutigen Kreis Biedenkopf erstreckt. Im Westen ging ihre Verbreitung über die Grenzen des Regierungsbezirks Wiesbaden hinaus, in die Rheinprovinz hinüber.

Ein ausserordentlich umfangreiches Gebiet hatte sich das Vogelsberger Vieh erobert. Während es anfangs der dreissiger Jahre fast nur im südlichen und südöstlichen Teile des Herzogtums anzutreffen war, verbreitete es sich in den folgenden Jahrzehnten mit grosser Schnelligkeit nach Norden. Zwar zog sein Hauptverbreitungsgebiet vorerst noch an der Ostgrenze des Nassauer Landes entlang, dann aber erreichte es den nordöstlichen Zipfel des Regierungsbezirks Wiesbaden, nämlich den heutigen Kreis Biedenkopf und die östliche Hälfte des Dill-Kreises und dehnte sich über einen grossen Teil dieser beiden Kreise aus, sodass wir in ihnen

[1]) Vergleiche: „Deutsches Rind" pag. 598 und 599.

anfangs der siebziger Jahre einen dichten Bestand von Vogelsberger Vieh vorfinden. Die Ausdehnung des eigentlichen Vogelsberger Schlages nach Westen war in den letzten Jahrzehnten eine weniger bedeutende gewesen.

Im Lahntal und in seinen Nebentälern hatte sich die Lahnrasse — wenn wir diese Bezeichnung für die Gruppe von Tieren, die im Lahntal züchterischen Bestrebungen unterworfen war, bedingungsweise akzeptieren wollen — behauptet. Es hatte sich das Lahnvieh hier aber auch in dem Masse weiter verbreitet, dass es gegenüber den Resten der zu Kreuzungszwecken eingeführten Rassen und denen des noch vorhandenen, als rasselos zu bezeichnenden, einfarbigen Rotviehs, vorherrschte.

Das nun für die Westerwälder Rasse folgende Entwicklungs-Stadium basierte im wesentlichen auf dem Prinzip der Reinzucht. Allerdings machten einige Besitzer von Westerwälder Beständen Gebrauch von den jetzt sich öfter wiederholenden Importen von Simmentalern, indem sie durch Kreuzung von Tieren beider Rassen ein besonders zu Mastzwecken geeignetes Gebrauchsvieh zu erzeugen versuchten; allein es beeinflussten diese Vorkommnisse die Zucht an sich vorläufig nicht weiter, denn noch 1877 wird im landwirtschaftlichen Wochenblatt mitgeteilt: „Der seit 50 Jahren gegründete Verein für Zucht und Veredelung des Westerwälder Viehs besteht fort und hat erreicht, dass die Rasse reiner, ausgeprägter und leistungsfähiger geworden und von den so beliebten planlosen Kreuzungen verschont geblieben ist.“

Leider scheint sich später aus den Erfolgen, die man bei der Erzeugung von Gebrauchstieren durch Kreuzungen von Westerwäldern mit Simmentalern zu verzeichnen hatte, seitens der Züchter die Absicht ergeben zu haben, mit solchen Kreuzungen auch die Zucht direkt zu beeinflussen. Anfangs der achtziger Jahre machte sich nämlich in Nassau wieder einmal das Bestreben besonders stark geltend, die einheimischen Rassen schwerer zu gestalten, weshalb man auch auf dem Westerwalde mehrfach versuchte, die Ergebnisse der Kreuzungen von Westerwäldern mit Simmentalern züchterisch zu verwerten. Die Folge davon war, dass häufig schwere Geburten beobachtet wurden, auf welche man bei den beschränkten Fällen der Erzeugung von Gebrauchstieren weniger aufmerksam geworden war. Ausserdem verkrüppelten in den meisten Wirtschaften die jungen, für die Weiterzucht bestimmten Tiere schnell aus Mangel an ausreichender angemessener Nahrung. Glücklicher-

weise gelang es mit den Jahren dem Vorstande des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte unter Hinweis auf diese traurigen Erfolge die Züchter wieder zur Umkehr zu bewegen.

Um für die Zukunft derartig schädigende Abweichungen von der einmal eingeschlagenen Zuchtrichtung zu vermeiden, traf anfangs der neunziger Jahre der Verein für Zucht und Veredelung der Westerwälder Rasse die Einrichtung, Gemeinden, die sich verpflichteten, 12 Jahre lang einen Bullen der Westerwälder Rasse zu halten, alle 3 Jahre einen Zuschuss von 50 Mk. zu geben, solange die Mittel reichten. Ferner verpflichtete sich vorläufig der Verein, für Gemeinden, die sich darum bewarben, kostenlos gute Zuchtstiere auszusuchen. Des weiteren erhielten Bullenzüchter, wenn ein von ihnen gezogenes Kalb zur Aufzucht und Prämiierung vom Vereinsvorstande empfohlen wurde, aus den Mitteln des Züchtervereins eine Prämie von 30 Mk. Wurde dann das Tier im Alter von 16 Monaten vom Verein zur Nachzucht empfohlen, so erhielt der Züchter weitere 35 Mk. Die auf den Bullen entfallenden weiteren Prämien auf Tierschauen gehörten ebenfalls dem Bullenzüchter. Für den Fall, dass der Bulle nicht im Regierungsbezirk Wiesbaden zur Zucht verwendet wurde, mussten die erhaltenen Prämien an den Verein zurückgezahlt werden. Stets hatte der Verein bei Tieren, welche einmal von ihm prämiiert worden waren, das Vorkaufsrecht.

Auf diesen Grundlagen entwickelte sich nun, unterstützt durch bessere Pflege und Haltung der Tiere, die Zucht des Westerwälder Schlages in recht erfreulicher Weise. Die immer besser werdende Fütterung hatte zur Folge, dass das Vieh jetzt durchweg schwerer wurde, als man es von früher her gewöhnt war, sodass die Rasse auch den modernen Ansprüchen immer mehr entsprach. Als sehr zweckdienlich zur Bekanntmachung der genaueren Merkmale der Westerwälder Rasse in engeren und weiteren Züchterkreisen erwies sich die Verbreitung der Broschüre: „Das Westerwälder Rind“, von Dr. Eisbein-Neuwied verfasst.

Die Vertreibung der Schrift wurde in Schulen, auf Schauen Preisverteilungen usw. bewerkstelligt. Immer mehr lenkte man von jetzt an sein Augenmerk auf ausgesprochene Reinzucht, welche den erfreulichen Erfolg hatte, dass der Ruf der Westerwälder Rasse auch über die Grenzen des Zuchtgebietes hinaus ein immer besserer wurde.

Sehr vorteilhaft wirkte die Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, die 1899 in Frankfurt a. M. stattfand, auf die

Zucht des Westerwälder Viehs ein. Die genannte Rasse erfuhr hier eine sehr günstige Beurteilung, und die allseitige Anerkennung des bis dahin in der Westerwälder Zucht Geleisteten wirkte so anspornend, dass viele Züchter, welche bisher noch im Zweifel gewesen waren, für welche Rasse sie sich entscheiden sollten, nun endgültig zur Zucht des Westerwälder Viehs übergingen.

Eine allmähliche Steigerung des Lebendgewichtes innerhalb des Westerwälder Rindviehschlages hoffte man dadurch zu befördern, dass man in erster Linie den männlichen Zuchttieren in der Jugend eine kräftige, dabei aber doch naturgemässe Pflege angedeihen liess. Um dies in bester Weise durchführen zu können, gründete der Verein für Zucht und Veredelung des Westerwälder Viehs auf den Weiden der Domäne Welschneudorf bei Montabaur eine Aufzuchtstation für Bullen-Kälber. Leider hat sie nur sehr kurze Zeit bestanden, da es an der für diese Einrichtung geeigneten Leitung fehlte.

Die Mitgliederzahl des Vereins für Zucht und Veredelung der Westerwälder Rasse war bis zum Ende des Jahres 1891 auf 273 angewachsen.

Mitte der neunziger Jahre machte auch der vorgenannte Züchterverein die ersten Versuche zur Einführung eines Stammbuches; leider aber ist es hier niemals zu einer so geordneten Herdbuchführung gekommen, wie es im Interesse der Zucht wünschenswert gewesen wäre und wir es später im Zuchtgebiet der Vogelsberger Rasse finden.

Was die Zucht von Vogelsberger Vieh in Nassau seit 1870 anbetrifft, so muss hervorgehoben werden, dass man hier nicht so streng nach den Regeln der Reinzucht verfuhr wie im Zuchtgebiete der Westerwälder Rasse. Beispielsweise wurde Ende der siebziger Jahre, speziell 1877, häufig Vogelsberger Vieh mit Berner Bullen gekreuzt. Auch hierbei ging man von der Absicht aus, höheres Lebendgewicht in der Nachzucht zu erzielen. Die Erfahrungen, die man bei dieser Züchtungsmethode machte, waren ähnliche wie die vorher bei Abhandlung der Westerwälder Rasse genannten. Schwere Geburten und Verkrüppelung der Nachkommenschaft wegen unzureichender Ernährung beobachtete man in zahlreichen Fällen.

Neben der Kreuzung von Vogelsberger Kühen mit Berner Bullen kamen des öfteren Durchkreuzungen von Vogelsbergern mit Westerwäldern vor. Vor allem war letztere Art der Kreuzung im Untertaunus-Kreise eine zeitlang recht beliebt. Die diesem Zucht-

verfahren zu Grunde liegende Absicht ist nicht erkennbar. Besondere Vorteile bot es gegenüber der Reinzucht jedenfalls nicht.

Die wenig befriedigenden Erfolge, die man auf dem Wege der Kreuzung erzielte, liessen in den Gebietsteilen des Regierungsbezirks, in denen Vogelsberger Vieh gezüchtet wurde, das stetig wachsende Bestreben nach planmässiger Reinzucht zum Durchbruch gelangen. Es brach sich in fortschreitendem Masse die Erkenntnis Bahn, dass auch innerhalb der Vogelsberger Rasse vorläufig zweifellos am meisten durch Reinzucht zu erreichen sei.

So kam es, dass durch die eifrigen Bemühungen des Königl. Landrats von Heimburg 1895 eine Herdbuchgesellschaft für das Vogelsberger Rind im Kreise Biedenkopf ins Leben gerufen wurde. 1896 schloss sie sich, ebenfalls auf Anregung des Königl. Landrats von Heimburg und des Landwirtschaftslehrers Leithiger-Alsfeld hin, mit den Herdbuchgesellschaften gleicher Richtung, die inzwischen auch in den Kreisen Marburg, Kirchhain, Wetzlar, ferner in der grossherzoglich hessischen Provinz Oberhessen entstanden waren, zu dem Verbande der Herdbuchgesellschaften für das Vogelsberger Rind zusammen. 1898 gab dieser den 1. Band seines Herdbuches heraus, in welchem die Herdbuchgesellschaft des Kreises Biedenkopf schon 50 Bullen und 250 Kühe und Färsen aufwies. Die Herdbuchgesellschaft im Kreise Biedenkopf setzte sich zum Ziel, ein zur Arbeits-, Milch- und Mastleistung geeignetes, mässige Ansprüche an die Fütterung stellendes Rind zu züchten.

Durch die Herdbuchführung hoffte man, die guten Eigenschaften des Vogelsberger Viehs immer mehr zu konsolidieren und vollkommene Ausgeglichenheit in Bezug auf äussere Form, Farbe und Gewicht zu erzielen.

Naturgemäss war die Konkurrenzfähigkeit der in Nassau gezüchteten Vogelsberger Tiere mit denen, die aus der eigentlichen Heimat des Vogelsberger Schlages hervorgegangen waren, fürs erste noch gering, da in Hessen schon seit langem die Rindviehzucht, und zwar speziell die Zucht der Vogelsberger Rasse, sehr gut organisiert war. Trotzdem beschickte 1899 die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden die Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Frankfurt a. M. mit 16 Vogelsberger Tieren aus dem Kammerbezirk. Sie konnte mit Genugtuung konstatieren, dass die Herdbuchgesellschaft des Kreises Biedenkopf den 2. Sammlungspreis auf 3 Bullen, 5 Kühe und 4 Rinder erhielt. Zudem hatte die Frankfurter Ausstellung insofern einen sehr günstigen Einfluss

auf die Zucht des Vogelsberger Viehs in Nassau, als die nassauischen Züchter durch das Beispiel, welches ihnen auf der Ausstellung von seiten der hessischen Züchter gegeben worden war, zu eifriger Tätigkeit auf dem Gebiet der Vogelsberger Zucht angeregt wurden. Als eine der ersten Früchte dieser Anregung ist die Gründung zweier Zuchthöfe 1899 im Kreise Biedenkopf durch die dortige Herdbuchgesellschaft anzusehen.

Sehr günstig wurde das in Nassau gezüchtete Vogelsberger Vieh auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Mannheim beurteilt. Es entfielen auf die 14 aus dem Kammerbezirk ausgestellten Tiere 5 erste, 2 zweite und 1 dritter Preis, ferner 2 Sammlungspreise von Einzelzüchtern, 2 erste Familienpreise und der Siegerehrenpreis in der Konkurrenz von 10 Sammlungen.

Besondere Beachtung verdient bei Besprechung des Zeitraumes von 1870 bis heute die Entwicklung der Rindviehzucht auf dem Taunus.

Noch Ende der siebziger Jahre (1877) teilt der Verein nassauischer Land- und Forstwirte mit, dass es bisher noch nicht gelungen sei, auf dem Taunus, wo noch die verschiedensten Rindviehschläge im Gemenge gezüchtet würden, einer einheitlichen Zuchtrichtung Eingang zu verschaffen.

Wie früher angeführt wurde, hatte man Mitte und Ende der zwanziger Jahre zahlreiche Überführungen von Vogelsberger Vieh nach dem Taunus vorgenommen, um das hier vorhandene, an sich ursprünglich dem Vogelsberger Vieh schon nahe verwandte, diesem aber auch äusserlich sehr ähnliche einfarbige Rotvieh durch Original-Vogelsberger Tiere zu veredeln. Zwar hatte die Periode der Kreuzungen auch auf dem Taunus ihre Früchte getragen — insbesondere waren vielfach Simmentaler Bullen zu Kreuzungszwecken verwandt worden — auf dem hohen Taunus aber war stellenweise doch die alte Vogelsberger Rasse ziemlich rein erhalten geblieben. Da jedoch seit Jahren keine bedeutungsvollen Einführungen von Originial-Vogelsbergern mehr stattgefunden hatten und die primitive Haltung und Pflege des Viehs auf dem Taunus ungünstige Abweichungen dieses Rindviehs in Bezug auf Gestalt und Leistung von der Original-Vogelsberger Rasse bedingte, so hielten Mitglieder des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte die Bezeichnung „Taunusvieh“ für die Vogelsberger des Taunus für angebracht und berechtigt. Auch mag die Tatsache, dass man sich nicht das rechte Bild von dem Umfang der früher stattgefundenen Überführungen

von Vogelsberger Tieren nach dem Taunus machte, mit Veranlassung zu folgender Notiz gegeben haben, die in den Mitteilungen des Vereins nass. Land- und Forstwirte von 1889 zu finden ist: „Die Höhen des Taunus und seine nördlichen Abhänge züchten einen Schlag, der meistens als Vogelsberger angesehen wird, es aber nicht ist, und den man besser als Taunusschlag bezeichnen würde. Derselbe hat sichere Vererbungsfähigkeit, es fallen stets dieselben (das Rot mehr dunkel als hell) feingliederigen zur Flachrippigkeit und Kuhhessigkeit neigenden Tiere, welche sich aber für die genannten Gegenden recht gut eignen, weil sie genügsam, von guter Verdauungskraft und unempfindlich sind; dabei wenig zu Krankheiten geneigt, als Spannvieh von lebhaftem Temperament und dabei doch ausdauernd."

Die genaueren Merkmale des Taunusviehs wurden damals von dem Verein nassauischer Land- und Forstwirte folgendermassen angegeben:

„1. Das Haar ist fein, rot bis rotbraun, bald von dichterem, bald zerstreuterem Stande; das Winterhaar oft auffallend lang; Abzeichen keine, höchstens weisser Stern.

2. Die Haut ist fein und lose anzufühlen; die Farbe der Oberhaut (Epidermis) ist hell bis bräunlich (bisweilen mehr grau).

3. Das Euter ist verhältnismässig stark entwickelt und dünn behaart, die Zitzen sind lang, der Milchspiegel mässig hoch und unregelmässig.

4. Der Kopf ist kurz, von trockener Beschaffenheit, die Hörner mehr seitlich angesetzt, zierlich, leicht aufgerichtet, an der Basis oft weisslich, Spitzen stets schwarz. Die Stirne ist breit, das Maul stumpf, die Nüstern gross, der Nasenspiegel (Flotzmaul) bräunlich, manchmal dunkel, die Zähne weiss und sehr gut; die Augen lebhaft, ohne bösartigen Blick. Die Ohren sind schlank und fein behaart.

5. Der Hals ist kurz, der Triel schwach entwickelt.

6. Der Widerrist ist breit, die Schultern gut, nicht abstehend.

7. Die Rippen sind gewölbt, der Rücken ist kurz und gerade, das Kreuz etwas abfallend.

8. Der Schwanzansatz ist nicht hoch, der Schwanz am Ansatz stark, aber nach dem Wedel hin fein auslaufend.

9. Die Hüften sind etwas abgeschliffen, das Becken ist genügend breit, die Vorderbeine sind gut gestellt und von sehniger Beschaffenheit, die Hinterbeine in den Sprunggelenken etwas gebogen und ebenfalls sehnig. Die Klauen sind kurz, hart und derb und stets

von dunkler Farbe. Weisse Farbe der Klauen und weisse Behaarung der Füsse zeigen Mischung mit anderen Rassen an.

10. Lebendgewicht der ausgewachsenen Kuh 350—400 kg, der dreijährigen Bullen 500—650 kg.

Eigenschaften und Merkmale, welche fehlerhaft sind, jedoch häufig vorkommen: Weisse Farbe der Klauen, weisse Füsse, platte Rippen, abgeschlagenes Kreuz und Kuhhessigkeit."

Seit Anfang der neunziger Jahre hat dann der Taunusschlag nicht mehr von sich reden gemacht. Nur 1898 finden wir im Jahresbericht der Kammer die Mitteilung, dass man im Gebiete des westlichen und südlichen Taunus bestrebt sei, das durch Inzucht degenerierte Rind, den sogenannten Taunusschlag unter Heranziehung guter Vogelsberger Bullen zu vervollkommnen. Tatsächlich fing man Ende der neunziger Jahre aufs neue an, durch Blutauffrischung mit Original-Vogelsbergern das Rindvieh im Taunus wieder mehr und mehr auf diese Rasse zurückzuführen, was durch die genannte Massnahme in kurzer Zeit ohne Schwierigkeit gelang, woraufhin man in Nassau die Bezeichnung „Taunusschlag" mehr und mehr aufgab.

Von besonderem Interesse ist die Weiterentwicklung des Lahnschlages in der Zeit von 1870 an. Während bis zu dieser Zeit die Einfuhr von Schwyzer Tieren nicht gestockt hatte, trat anfangs der siebziger Jahre ein wesentlicher Umschwung der Ansichten über den Wert des Grauviehs für die Kreuzung mit Lahnvieh ein. Die jetzt immer allgemeiner werdende Begeisterung für die Simmentaler Rasse ergriff auch die nassauischen Landwirte wieder. Auch diesen erschienen die etwaigen Erfolge, die man durch Kreuzung von Lahntieren mit dem massigen, schweren, für mehrseitige Leistung geeigneten Simmentaler Vieh erreichen könne, im rosigsten Licht. Nach einigen Beratungen und Überlegungen der interessierten landwirtschaftlichen Bezirksvereine entschloss man sich daher von den Kreuzungen mit Grauvieh einstweilen Abstand zu nehmen und statt dessen Original-Simmentaler Tiere zu Kreuzungszwecken zu beschaffen.

Tatsächlich wurden auch 1875 in 14 Gemeinden des Lahntales Simmentaler Zuchtbullen aufgestellt.

Über die Erfolge dieser Kreuzungen ist man offenbar ziemlich geteilter Ansicht gewesen, denn 1878 schon entschlossen sich die Züchter des Unterlahnkreises, vorläufig keinen Simmentaler Bullen mehr aufzustellen, indem sie hofften, durch Reinzucht weiter zu

kommen. Dagegen wird zu derselben Zeit aus dem Oberlahn- und Untertaunuskreise berichtet, dass die Kreuzungen von Lahnvieh mit Simmentalern weiter mit Erfolg betrieben würden.

Worin dieser Erfolg erkennbar war, ist nicht mitgeteilt; jedoch ist anzunehmen, dass in den beiden genannten Kreisen eine Erhöhung des Lebendgewichtes und gesteigerte Mastfähigkeit, welche die Kreuzung des Lahnschlages mit Simmentalern mit sich gebracht hatte, besonders freudig begrüsst wurden.

Statt dass nun aber die Züchter des Oberlahnkreises bei planmässiger Kreuzung mit Simmentalern geblieben wären, ist bei ihnen für einige Zeit ein vollkommen zielloses Suchen nach Rassen zu konstatieren, von denen man erwartete, dass sie zur Verbesserung des Lahnviehs beitragen könnten.

Neben Simmentalern benutzte man auch wieder Glanbullen zur Kreuzung mit Lahntieren. Lange dauerte allerdings ihre Verwendung im Oberlahnkreise nicht, denn 1880 sprach der Verein nassauischer Land- und Forstwirte im Vereins-Organ die Ansicht aus, dass die Glan-Donnersberger Zucht etwas zurückgegangen sei, weshalb man vorläufig keine geeigneten Zuchtstiere weiter beschaffen könne.

Merkwürdigerweise wird zu derselben Zeit aus dem Oberlahnkreise berichtet, dass besonders gute Erfolge in letzter Zeit bei Kreuzungen von Lahntieren mit Holländern erzielt worden seien. Diese letzteren Kreuzungen hätten den Zweck gehabt, den beim Lahnvieh öfters vorkommenden Fehler flachen Rippenbaues, Schwäche der Schenkel und schmale Beschaffenheit der hinteren Körperpartie auszumerzen.

Zum Glück mahnte der Vorstand des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte in dieser Zeit des öfteren dringend die Züchter, doch endlich einmal an den zur Kreuzung ausgewählten Zuchtstieren festzuhalten und nicht immer von einer Rasse zur anderen zu springen.

Zu Gunsten der Rindviehzucht im Oberlahnkreise kann angenommen werden, dass die Einsprengung von Holländern nicht von weittragender Bedeutung für die Weiterentwicklung des dortigen Zuchtviehbestandes war. Trotzdem werden wir später sehen, dass sich die bis in die neuere Zeit vereinzelt immer wieder versuchten Kreuzungen von Lahnvieh mit Holländern heute noch zum Teil verraten.

Die nebenbei fortgesetzte Verwendung von Simmentaler Bullen zur Kreuzung hatte allmählich den Erfolg gezeitigt, dass das Rindvieh

im Oberlahnkreise in der Schulterpartie im allgemeinen voller, in der Rücken- und Lendenpartie kräftiger geworden war, ferner sollte das Becken breiter und sollten die Beine stämmiger geworden sein.

In den Unterlahnkreis importierte die Gesellschaft für Einführung ausgezeichneter Zuchttiere 1883 nochmals einen Transport Glanvieh, der aber nicht so umfangreich war, dass ihm grössere Bedeutung beigemessen werden kann.

Ein ungefähres Bild von dem Aussehen des Lahnschlages zu Ende der achtziger Jahre ist im Jahresbericht der Kammer für das Jahr 1888 gegeben. Die hier zu findende Charakteristik des Lahnschlages lautet folgendermassen:

„1. Die Farbe der Tiere ist rotgelb, einfarbig; hellerer Ring um die Augen und Flotzmaul ist zulässig, ebenso hellere Färbung auf der Unterseite des Bauches und Innenseite der Schenkel, aber keine weissen Abzeichen und keine Mohrenköpfe.

2. Der Kopf ist schön geformt, mehr kurz gedrungen, mit flacher, breiter Stirn, gerader Nase, hellem Nasenspiegel. Die Hörner sind etwas aufstehend und ziemlich fein. Es ist kein Haarschopf zwischen den Hörnern vorhanden.

3. Der Hals ist breit, vom Kopf aus gerade verlaufend und in den etwas erhöhten breiten Widerrist allmählich übergehend. Der Triel oder die Wamme ist lang aber möglichst fein.

4. Die Schultern sind breit, ziemlich schräg liegend und etwas fleischig; die Vorderbeine verlaufen vom Ellenbogen aus gerade abwärts, stehen weder zu eng, noch zu weit.

5. Der Rücken ist gerade, geht in möglichst breite Lende über und verläuft mit Kreuz und Schwanzansatz in möglichst gerader Linie.

6. Die Brust ist tief und breit, mit tonnenförmiger Rippenwölbung, hinter dem Bug nicht eingedrückt.

7. Der Bauch ist tief, tonnenförmig, mit breiten Lenden und geschlossenen Hungergruben.

8. Das Becken ist breit und lang, in den Hüften etwas abgerundet, jedoch nicht dachförmig abgeschliffen.

9. Die Hinterschenkel sind in der Höhe der Kniescheibe breit, langbehost, die Sprunggelenke nicht eng zusammenstehend.

10. Das Euter ist gross, weit nach vorn und zwischen den Hinterschenkeln hindurchragend, mit 4 gleichmässig entwickelten Strichen versehen, mit zarter Haut und gutem Milchspiegel.

Das Lebendgewicht der ausgewachsenen Kuh beträgt 400 bis 550 kg, das eines 3 jährigen Bullen 450—700 kg."

Bei dieser Schilderung ist zu berücksichtigen, dass sie wohl mehr das zu jener Zeit erstrebte Ideal als das wirklich vorhandene kennzeichnete. Beispielsweise liess die Schulterstellung damals beim Lahnvieh meistens noch sehr zu wünschen übrig. Auch verliefen Kreuz und Schwanzansatz äussert selten in gerader Linie mit dem Rücken. Gewöhnlich war ein hoher, stark hervortretender Schwanzansatz vorhanden; Bugleere und schmales Becken kamen häufig vor.

Einen Schluss auf etwaige Änderungen der Körperformen beim Lahnvieh seit 1850 lässt ein Vergleich der soeben wiedergegebenen Beschreibung des Lahnschlages mit der anfangs der fünfziger Jahre entworfenen Charakteristik kaum zu. Man darf aber aus den übrigen bisher gemachten Ausführungen entnehmen, dass das Lahnvieh innerhalb des seitdem verflossenen Zeitraumes frühreifer, durchschnittlich schwerer und in der Beckenpartie breiter geworden war.

Die an früherer Stelle erwähnten Bestrebungen, in einzelnen Teilen des Lahnviehzuchtgebietes diesen Schlag rein zu züchten, führten 1888 zur Gründung der Viehzucht-Genossenschaft „Unteraar", deren Tätigkeit sich im wesentlichen auf die Gegend des unteren Aartales beschränkte. Sie stellte sich die Aufgabe, aus dem hier vorhandenen Stamm von Lahnvieh durch Reinzucht ein in drei Leistungsrichtungen nutzbares, nicht zu anspruchsvolles Vieh mit verhältnismässig hohem Körpergewicht heraus zu züchten. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder betrug 1889: 26, die Zahl der angekörten Tiere 41.

Zweifellos kam der engeren Lahnviehzucht die Futternot des Jahres 1893 zu statten, welche die im Frühjahre plötzlich eingetretene anhaltende Dürre verursacht hatte. Obgleich diese Behauptung im ersten Moment etwas paradox erscheinen könnte, wird man doch von ihrer Richtigkeit überzeugt, wenn man vernimmt, dass die durch diese Futternot notwendig gewordene Verminderung des Viehstandes die Ausscheidung der als rasselos zu bezeichnenden Tiere kräftig unterstützte. Es wurde hierdurch eine vorteilhafte Reinigung des vorhandenen Zuchtviehbestandes erreicht, und der letztere hatte durch diese Ausscheidung minderwertigen Zuchtmaterials eine derartig weitgehende Ausgeglichenheit erfahren,

dass die Bestrebungen, durch Reinzucht zum Ziele zu gelangen, besonders im Unterlahnkreise einen immer stärkeren Anhang fanden.

So kam es, dass sich 1896 wiederum ein Züchterverein für das Lahnvieh mit denselben Bestrebungen wie der vorgenannte im Kreise Limburg bildete. Nachdem er ins Leben getreten war, löste sich die Zuchtgenossenschaft Unteraar wegen Mangel an genügender Beteiligung auf, und ihre Mitglieder traten dem neuen Züchterverein bei, der sich den Namen: „Züchterverein für den Lahnrindviehschlag im Kreise Limburg und benachbarten Kreisen" beilegte.

Der Verein betrachtete es als sein Zuchtziel, das einheimische einfarbige Landvieh auf dem Wege rationeller Reinzucht, sowohl hinsichtlich seiner Körperformen wie seiner Nutzungseigenschaften möglichst zu vervollkommnen. Dieses Ziel sollte durch folgende Massnahmen erreicht werden:

1. Durch Aufstellung guter rassereiner Zuchtbullen und deren möglichst lange Erhaltung zur Nachzucht.

2. Durch Eintragung der ausgewählten Zuchttiere und ihrer Abkömmlinge in ein eigenes Zuchtregister.

3. Durch Zuteilung der jeweilig vorhandenen besten Zuchtkühe und Zuchtrinder zu einem passenden, guten Bullen.

4. Durch sorgfältige Aufzucht und Pflege der Zuchtprodukte.

5. Durch periodische Musterungen der eingetragenen älteren Tiere und ihrer Nachkommen.

6. Durch Zuerkennung von Prämien an die besten Zuchtprodukte.

7. Durch zweimal in jedem Monat vorzunehmende Probemelkungen.

8. Durch Vermittelung des An- und Verkaufs des besseren Zuchtmaterials für die Mitglieder des Züchtervereins.

9. Durch Anschaffung populärer Schriften über Viehzucht und -Haltung und durch deren Verbreitung unter die Mitglieder.

10. Durch die Eintragung geeigneter Tiere in ein Herdbuch.

Leider haben einige dieser lobenswerten Vorsätze bis in die neueste Zeit hinein gar keine Berücksichtigung gefunden. Die Durchführung von Probemelkungen seitens der Mitglieder des Züchtervereins war erst nach langen, vielfach vergeblichen Bemühungen des Herrn Kreistierarztes Remy in Limburg und denen des später für das Lahnviehzuchtgebiet angestellten Tierzuchtinspektors möglich. Auch war von einer wirklich geregelten Zucht-

vieh-An- und Verkaufsvermittelung nur in sehr unvollkommenem Masse die Rede.

In sehr anerkennenswerter Weise aber förderte der Züchterverein die Erreichung seines Zieles dadurch, dass er in jedem Jahre 3 vorzügliche reinrassige Lahnbullen an geeignete Gemeinden zur Benutzung auf 2 Jahre überwies, indem er den Gemeinden die Verpflichtung auferlegte, die Zuchtstiere auf Gemeindekosten bestens zu verpflegen. Die Bullen blieben Eigentum des Vereins, und die betreffenden Gemeinden mussten sich bei deren Übernahme weiter verpflichten, einen neuen Bullen des Lahnschlages von tadelloser Beschaffenheit anzukaufen, sobald der Vereinszuchtstier einer anderen Gemeinde überwiesen oder aus sonstigem Grunde zurückgezogen würde. Auf diese Weise war es möglich, in wenigen Jahren eine ganze Reihe von Gemeinden mit vorzüglichen Lahnbullen zu versehen. Ausserdem gestattete diese Massnahme einen längeren Gebrauch der Bullen zur Zucht, was von ganz besonderem Wert war und den Fortbestand dieser Einrichtung sicherte. Ende des Jahres 1898 wurde im Unterwesterwaldkreise ein Rindviehzuchtverein gegründet, der ebenfalls die Förderung der Lahnviehreinzucht bezweckte und sich in seiner Organisation den Züchterverein im Kreise Limburg im grossen und ganzen zum Vorbild nahm. Beide Züchtervereinigungen schlossen sich noch im selben Jahre zu dem „Verband der Herdbuchgesellschaften für das Lahnvieh" zusammen.

Die die Zucht fördernde Einwirkung der Frankfurter Ausstellung, die wir bei Besprechung der Westerwälder- und Vogelsberger Rasse hervorgehoben haben, können wir in ausgedehntem Masse auch innerhalb der Lahnviehzucht konstatieren.

Es war für die Lahnviehzüchter von ausserordentlichem Wert, dass ihnen in Frankfurt Gelegenheit geboten wurde, ausgeglichene Bestände anderer Landrassen vorgeführt zu bekommen. Nicht minder war es von Nutzen für die Lahnviehzüchter, mit den Ausstellern solcher Bestände über die Heranbildung der letzteren sprechen und so von diesen Ausstellern lernen zu können. Der Lahnschlag war auf der Ausstellung in Frankfurt mit 16 Tieren vertreten, und die erzielten Erfolge waren, wie der Jahresbericht der Kammer mitteilt, sehr befriedigende in Anbetracht des Umstandes, dass die Lahnviehzucht doch damals immerhin noch eine sehr junge war.

Was in dem Lahnviehbestande im Kreise Limburg und im Unterlahnkreise durch Reinzucht am Ende der neunziger Jahre erreicht worden war, muss schon recht zufriedenstellend gewesen

sein, denn im Jahresbericht von 1899, der über den Zustand der Landeskultur im Gebiete der Landwirtschaftskammer Auskunft gibt, wird geschrieben: „Einen sehr grossen Fortschritt hat die Lahnviehzucht zu verzeichnen. In Bezug auf Körpergewicht über Westerwäldern und Vogelsbergern stehend, hat das Lahnvieh den Vorzug einer grossen Milchergiebigkeit und einer bedeutenden Zugfestigkeit, und wo dasselbe seit längerer Zeit gezüchtet wird, hat es sich die Sympathie der Landwirte voll errungen.“

Auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Frankfurt ermittelte Landwirtschaftsinspektor Keiser für Lahnvieh (gute und beste Tiere) folgende Gewichtszahlen in kg:

I. Bullen				II. Kühe							III. Rinder	
$4^1/_4$ bis $4^1/_2$ Jahre alt	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ Jahre alt	$1^1/_2$ Jahre alt	$1^1/_4$ Jahre alt	über 7 Jahre alt	zwischen 6 u. 7 Jahren	zwischen 5 u. 6 Jahren	$4^1/_2$ bis 5 Jahre alt	4 bis $4^1/_2$ Jahre alt	$3^1/_2$ bis 4 Jahre alt	bis 3 Jahre alt	2 bis $2^1/_2$ Jahre alt	$1^1/_2$ bis 2 Jahre alt
760	610 bis 630	485	493	590	572	540 bis 560	520 bis 536	437 bis 508 sogar 550	520	450 bis 536	385 bis 484	400 bis 490

Eines der dringendsten Bedürfnisse stellte damals noch im Lahnvieh-Zuchtgebiet die Beschaffung guten Bullenmaterials dar. Um nun die Sicherheit zu haben, dass die später zur Zucht zu verwendenden Bullen in ihrer Jugend eine naturgemässe Pflege und Haltung genössen, begründete der zuletzt ins Leben getretene Züchterverein auf den Weiden der Domäne Welschneudorf eine Bullenaufzucht-Station, auf der vor allem den Bullenkälbern eine weitgehende Benutzung der Weide gesichert war.

Leider sollen nun in neuerer Zeit die im Unterlahnkreise durchgeführten Reinzuchtversuche ergeben haben, dass man auf dem eingeschlagenen Wege immerhin noch lange fortschreiten müsste, um aus dem Lahnschlag ein den Ansprüchen der Züchter im Lahntal nach jeder Richtung hin genügendes Rind herauszubilden. Deshalb halten seit 1900 die Züchtervereinigungen im Zuchtgebiete des Lahnviehs nicht mehr strenge an dem Prinzip

der Reinzucht fest, und es hat sich ein grosser Teil der Lahnviehzüchter entschlossen, nunmehr Kreuzungen mit Franken-Vieh vorzunehmen. Hierdurch soll unter Beibehaltung der Milchergiebigkeit und des Gewichtes des Lahnrindes eine höhere Wüchsigkeit und Kräftigung der Hinterhand im Lahnschlage erzielt werden. Die letztere Bestrebung soll sich insofern als notwendig erwiesen haben, als beim Lahnvieh bis jetzt immer noch eine gewisse Schwäche der Hinterhand im Vergleich zur übrigen Körperentwicklung zu bemerken gewesen sei.

Wie weit sich die Hoffnungen, die man in das Frankenvieh setzt, erfüllen werden, muss die Zukunft lehren.

Schliesslich seien hier noch einige interessante Zahlen angeführt, die bis zu gewissem Grade die Leistungsfähigkeit des Lahnviehs in den achtziger Jahren beurteilen lassen. Die folgende Tabelle stellt einen Auszug aus den Probemelkregistern des Herrn G. Hatzmann-Niederneissen dar, die mir von betreffendem Herrn freundlichst zur Verfügung gestellt wurden:

Tabelle IV.

Jahr	Name der Kuh	No. der Kuh	Zahl der Probemelktage	Milchmenge an sämtlich. Probemelktagen, Ltr.	Milchmenge durchschnittlich pro Tag, Ltr.	Zahl der Melktage im Jahr	Milchmenge der Kuh im Jahr Ltr.
1882	Krampe	1	15	116,3	7,8	228	1778
	Grosse	2	24	127,1	5,29	365	1931
	Junge	3	20	153	7,65	304	2325
1885	Kleine	1	20	248	12,4	304	3769
	Braune	2	18	201	11,2	274	3068
	Rote	3	24	259	10,8	365	3942
1890	Kater	1	19	160,48	8,45	288	2433
	Matthes	2	21	176,97	8,43	318	2680
	Nauheimer Kuh . .	3	17	140,72	8,28	258	2136
	Freiendiezer Kuh .	4	19	170,58	8,98	302	2711

Nach diesen Probemelkungen war der durchschnittliche Jahresertrag einer Lahnkuh des genannten Besitzers 1882: 2011 Liter, 1885 besonders hoch, nämlich 3593 Liter, 1890 wieder ein normaler, nämlich 2490 Liter. Der durchschnittliche Ertrag aller 3 Jahre zusammen betrug 2677 Liter, eine fraglos sehr stattliche Leistung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kühe ständig zur Arbeit herangezogen wurden und die Futterverhältnisse noch keinesfalls die günstigen von heute waren.

Neben den Landrassen, welche in Nassau heimisch sind und welche alle bisher genannten züchterischen Organisationen und Massnahmen bis zum Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts für sich beanspruchten, hat sich nun die Simmentaler Rasse allmählich einen eigenen, nicht unbedeutenden Platz errungen.

Wie bereits bei der obigen Behandlung des Lahnschlages bemerkt wurde, hatte sich schon seit Anfang der siebziger Jahre in einigen Teilen des Regierungsbezirks eine derartig ausgeprägte Vorliebe für das Simmentaler Vieh bemerkbar gemacht, dass die Rindviehzüchter in den fruchtbareren Tälern allmählich den Plan erwogen, stellenweise ganz zur Reinzucht der Simmentaler Rasse überzugehen.

Nicht allein im Oberlahnkreise räumte das Lahnvieh mehr und mehr dem Simmentaler das Feld, sondern auch im Aartal liess die hohe Produktivität des Bodens den Gedanken, dass sich hier sehr wohl eine gedeihliche Simmentaler Zucht entwickeln könne, von Jahr zu Jahr mehr Raum gewinnen. Da die Züchter im Oberlahnkreise sehr häufig Original - Simmentaler Bullen aus der Schweiz bezogen, lag es nahe, dass auch gelegentlich einige Simmentaler Tiere nach dem Aartal hinüber gebracht wurden, wo ohnehin schon in früheren Jahrzehnten das Oberländer Vieh zu Zuchtzwecken vielfach Verwendung gefunden hatte. Die quantitativ und qualitativ sehr reichliche Ernährung, die man dem Simmentaler Vieh hier bot, liess nun die Formvollendung dieser Rasse bei sehr befriedigenden Leistungen auf die Dauer so bestechend wirken, dass schon 1888 zwei Zucht-Genossenschaften für Simmentaler Vieh, welche die Reinzucht dieser Rindviehrasse anstrebten, im Aartal ins Leben gerufen wurden. Ihren Sitz hatten diese Genossenschaften in den im Aartal gelegenen Orten Hahnstätten und Holzheim. Die Genossenschaft Hahnstätten bestand Ende 1889 aus 17 Mitgliedern; die Zahl der angekörten Tiere betrug 20; die Genossenschaft Holzheim bestand Ende desselben Jahres aus 34 Mitgliedern, welche zusammen 35 angekörte Tiere besassen.

Ausser den beiden genannten Genossenschaften konstituierte sich 1889 eine Genossenschaft für Simmentaler Reinzucht im Dillkreise mit dem Sitz in Dillenburg. Ihre Mitgliederzahl betrug Ende 1889: 23. Sie existierte jedoch nur ganz kurze Zeit. Nach kaum einjährigem Bestehen löste sie sich wegen Mangel an sachgemässer Leitung auf. 1896 wurde auch in Singhofen bei Nassau eine Genossenschaft für die Züchtung Simmentaler Viehs ins Leben gerufen; indessen ist sie bisher noch wenig hervorgetreten und scheint auch, was züchterische Leistungen angeht, die Genossenschaften im Aartal nicht erreichen zu können. Allerdings ist diese Genossenschaft noch so jung, dass ein abschliessendes Urteil über ihre Leistungsfähigkeit noch nicht gefällt werden kann.

Im Oberlahnkreise hatte die Zucht und Haltung des Simmentaler Viehs seit Ende der achtziger Jahre eine erhebliche Ausdehnung angenommen. Von einer einigermassen einheitlichen Zucht kann aber im Oberlahnkreise erst seit 1894 gesprochen werden. Seit diesem Jahre nämlich nahm sich der damalige Landrat des Kreises, von der Goltz, eifrig der Zucht im Oberlahnkreise an und lenkte sie in geregeltere Bahnen, während es sich bis dahin vorwiegend um die Erzeugung von Gebrauchstieren gehandelt hatte. Den Bemühungen des Landrats von der Goltz darf es wohl auch in der Hauptsache zugeschrieben werden, dass man 1896 im genannten Kreise zur Gründung eines Herdbuches übergehen konnte.

Die Herdbuchführung sollte hauptsächlich den Zweck haben, die Reform des weiblichen Zuchtmaterials herbeizuführen, dessen Grundlage, wie früher dargetan wurde, Lahnvieh gewesen war. Bis zum Ende des Jahres 1897 waren 559 weibliche und 37 männliche Zuchttiere in das Herdbuch eingetragen. Auch dieses Herdbuch hatte leider lange Zeit nur den Wert eines Namensverzeichnisses. Landrat von der Goltz arbeitete auch eifrig dahin, dass durch Verteilung staatlicher und kommunaler Unterstützungen auch solche Gemeinden in die Lage versetzt wurden, reinrassige und gesunde Zuchttiere zu beschaffen, deren eigene Mittel nur ein sehr langsames Fortschreiten auf dem Gebiete der Simmentaler Zucht gestattet hätten. Als Bezugsquellen für die regelmässige jährliche Einfuhr von Zuchtbullen kamen sowohl die Schweiz als auch Baden in Frage.

Von Interesse ist folgende Übersicht, welche die Zahl der mit Unterstützung und unter Mitwirkung der Kreisverwaltung seit 1870 eingeführten Simmentaler Tiere angibt.

Es wurden in den Oberlahnkreis importiert:

	Bullen	Rinder		Bullen	Rinder
1874	1	—	1896	12	4
1875	9	4	1897	8	2
1876	5	1	1898	8	—
1877	6	3	1900	4	1
1895	11	11	1902	4	2

Zu dieser Einfuhr, die durch Ankaufs-Kommissionen mit finanzieller Unterstützung des Kreises bewerkstelligt wurde, kommt nun noch die Einfuhr durch Private und Händler, welche bei weitem die erstere übertrifft, über die aber leider jegliche Kontrolle fehlt.

Hinsichtlich der Rindviehhaltung und -pflege ist hervorzuheben, dass hierin wesentliche Besserungen eingetreten waren. Schon 1880 teilt das landwirtschaftliche Wochenblatt mit, dass die Züchter mehr und mehr dazu übergingen, gute Stallungen, mit genügender Ventilation und ausreichendem Licht versehen, anzulegen. Dass ferner in immer zahlreicheren Fällen den jungen Tieren täglich freie Bewegung auf Tummelplätzen ermöglicht würde, auch in Zeiten, in denen die Weide nicht begangen werden könne.

Die Fütterung war insofern eine bei weitem bessere geworden, als man nicht nur mehr Heu, Stroh und Rüben, sondern auch Körnerfutter zur Versorgung des Rindviehs heranzog, ja indem man teilweise Kraftfutter in Anwendung brachte. Man fing an, auch in der Fütterung zu unterscheiden zwischen Milch-, Mast- und Arbeitsvieh. Bemerkenswert ist, dass in den Niederungen immer deutlicher der Übergang zur vollständigen Stallhaltung zu beobachten war. Dagegen behielt man auf den Höhen, insbesondere dem Westerwalde, schon aus dem Grunde den Weidegang bei, weil hier ausgedehnte Flächen eine andere landwirtschaftliche Nutzung als die der Beweidung gar nicht zulassen. Die folgenden Zahlen, die teils dem nassauischen Staatsadress-Handbuch, teils der preussischen Statistik entnommen sind, zeigen, welche Flächen seit 1865 im heutigen Regierungsbezirk Wiesbaden für Weiden und Hutungen einerseits und für Wiesen anderseits in Betracht kommen.

Es waren insgesamt vorhanden:

Jahr	Wiesen ha	Weiden und Hutungen ha
1865	50423	21286
1878	60022	?
1883	59983	18698
1893	60787	20657
1900	61068	20588

Demnach hat sich seit 1865 die Wiesenfläche im Regierungsbezirk Wiesbaden um über 10000 ha vergrössert. Die Grösse der von den Weiden und Hutungen eingenommenen Fläche ist in der Zeit seit 1865 ziemlich konstant geblieben. Nur um ca. 1000 ha hatten sich Weiden und Hutungen verringert. Ihre Abnahme war in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine bedeutendere gewesen. Es geht dies auch aus statistischen Mitteilungen des nassauischen Staatsadresshandbuches hervor, nach denen 1830 noch die Gesamtfläche der Weiden und Hutungen in Nassau eine Ausdehnung von 26745 ha hatte.

Ausserordentlich zahlreich und vielseitig sind die die Rindviehzucht im allgemeinen fördernden Massnahmen, welche in dem Zeitraum von 1870 bis heute getroffen wurden.

Eine der wesentlichsten Unterstützungen der Rassezucht, die sich in dem genannten Zeitraum immer klarer ausprägte, war die im März 1876 vom preussischen Landwirtschafts-Ministerium angekündigte und von dieser Zeit an regelmässig erfolgende Gewährung von finanziellen Unterstützungen zur Beschaffung guter Zuchttiere.

Der Ankündigung dieser staatlichen Beihülfen war die Bestimmung beigefügt, dass sie nur da eintreten sollten, wo die nötigen Vatertiere nicht in genügender Anzahl vorhanden seien und auch nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschafft werden könnten. Sie sollten ferner da eintreten, wo die Förderung der Zucht durch Anschaffung besonders wertvoller und gegenüber den bisher zur Zucht benutzten Stieren sehr viel teurerer Vatertiere angezeigt erscheine. Vor allem aber könnten die genannten Subventionen — so teilte das Ministerium mit — nur an Genossen-

schaften oder Vereine vergeben werden, weshalb das Ministerium zur Bildung solcher Genossenschaften und zur Aufstellung von Statuten für Institutionen aufforderte, durch die eine geeignete Bullenhaltung am besten vermittelt würde.

Durch die Zusage von grösseren finanziellen Unterstützungen seitens des Ministeriums war es dem Verein nassauischer Land- und Forstwirte und später der Landwirtschaftskammer möglich, die Gründung der verschiedenen schon genannten Genossenschaften vorzubereiten und einzuleiten. Ferner wurde die Bildung von Bullenstationen und Bullenaufzucht-Stationen erst durch die Zusicherung von staatlichen Beihilfen ermöglicht.

Die ersten Bestimmungen für die Errichtung von staatlich subventionierten Bullenstationen wiesen mancherlei Mängel auf und wurden deshalb 1890 einer intensiven Umarbeitung und Ergänzung unterworfen. Die verbesserte Form dieser Bestimmungen, welche im Dezember 1891 in Kraft trat, dürfte ihrer Wichtigkeit halber, wenigstens ihrem Hauptinhalte nach, Anspruch auf Erwähnung machen.

Nach den neuen Bestimmungen sollten Beihilfen zum Bullenankauf aus Staatsmitteln nur solchen Gemeinden gewährt werden, die einen Zuchtbullen der Rasse anschafften, die in dem betreffenden Bezirk zum Preisbewerb bei den vom Verein nassauischer Land- und Forstwirte abgehaltenen Lokalschauen zugelassen war.

Ferner mussten Gemeinden, welche auf Staatssubventionen rechneten, sich verpflichten, den Bullen unter Mitwirkung eines vom Vereinsdirektorium ernannten Sachverständigen anzukaufen und ihn, solange er zur Zucht dienen konnte, in dieser zu benutzen. Die Abschaffung sollte nur mit Genehmigung des Direktoriums erfolgen dürfen.

Der Zuchtstier musste entweder von der Gemeinde in Eigenverwaltung gehalten oder einem tüchtigen zuverlässigen, mit für den Bullen geeigneten Futterstoffen reichlich versehenen Gemeindemitglied in Pflege gegeben werden.

Das Vergeben an den Mindestfordernden, sowie das auf der Reihe-Halten des Zuchtstieres war nicht gestattet.

Die Gemeinde musste sich verpflichten, während eines Zeitraumes von mindestens 15 Jahren stets einen Zuchtbullen derselben Rasse anzuschaffen.

Gegen Feuersgefahr und Tod war der Bulle zu versichern.

Dem Vereinsdirektorium musste auf Verlangen ein genauer Bericht über die Bullenstation erstattet werden. Überhaupt hatte das Direktorium das Recht, die Einhaltung der von der Gemeinde eingegangenen Verpflichtungen stets zu überwachen, um für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten die Rückzahlung der gewährten Geldunterstützung fordern zu können.

In dem Ansuchen um die Staatsbeihilfe zur Anschaffung eines Bullen waren genaue Angaben über die Zahl der weiblichen und männlichen Zuchttiere in der betreffenden Gemeinde zu machen.

Ging eine Gemeinde die aufgeführten Verpflichtungen ein, so erhielt sie 75 % der Ankaufssumme des ersten Bullen. Die bewilligte Summe musste nur in dem Falle zurückgezahlt werden, wenn die betreffende Gemeinde die in dem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllte.

Ein ganz besonders bemerkenswerter Vorzug dieser neuen Bestimmungen für Bullenstationen bestand darin, dass durch sie der Verein nassauischer Land- und Forstwirte, später die Landwirtschaftskammer, auf Anzahl und Rasse der zu haltenden Zuchtstiere einen erheblichen Einfluss gewonnen hatte. Die in der Anlage beigefügte Tabelle zeigt, welch ausgiebiger Gebrauch im Laufe der Jahre von diesen neuen Bestimmungen für Bullenstationen gemacht worden ist. Von den bis 1899 vom Verein nassauischer Land- und Forstwirte, bzw. seit 1896 von der Landwirtschaftskammer, errichteten Bullenstationen sind 42 allein in der ersten Hälfte der neunziger Jahre gegründet worden.

Zum Zwecke einer ordnungsmässigen Leitung der neu gegründeten Zuchtviehhöfe wurden unter Mithilfe des Direktoriums des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte Verträge entworfen, die zwischen den einzelnen Bezirksvereinen oder auch Züchtervereinigungen einerseits und einem Landwirt als dem Leiter des Zuchtviehhofes anderseits abgeschlossen werden sollten. Zum Teil gelangten diese Verträge auch zur Anwendung. Mit der Zeit erwies sich aber auch hier in Nassau diese erste Art der Zuchtviehhofeinrichtung als noch unvollkommen.

Man machte im Regierungsbezirk Wiesbaden dieselbe Erfahrung wie in anderen Gegenden, z. B. in Hessen, dass nämlich die Praxis erst über die vorteilhafteste und beste Methode der Organisation und Leitung einer solchen Institution belehren müsse.

Es wurde deshalb in späteren Jahren eine vollkommene Neuorganisierung der Zuchtviehhöfe in die Wege geleitet, durch die sie erst in die Lage kamen, der nassauischen Rindviehzucht sichtbar zu nützen.

Von wesentlichem Einfluss auf die weitere Ausgestaltung der nassauischen Rindviehzucht war dann die 1892 erfolgte Revision und Vervollständigung der Preisverteilungs-Ordnung für die Rindviehschauen im Gebiete des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte, die in primitiver Form schon seit den siebziger Jahren bestanden hatte. Die auf diese Revision bezüglichen Beratungen des Vereinsdirektoriums scheinen auch nicht unwesentlich einen Erlass des preussischen Landwirtschafts-Ministeriums von 1892 beeinflusst zu haben. Dieser Erlass machte eine Reihe von Beschlüssen bekannt, welche das Landes-Ökonomie-Kollegium gefasst hatte, um eine der Landesrindviehzucht möglichst gedeihliche Verwendung der Staats-Subventionen zu veranlassen und dadurch die Grundlage für die Herstellung von einheitlichen Rassen zu schaffen.

Ihrer grossen Bedeutung wegen, und da später noch darauf zurückgegriffen werden muss, ist der Wortlaut der erwähnten Preisverteilungs-Ordnung in der Anlage beigefügt.

Wie ein Einblick in diese Preisverteilungs-Ordnung lehrt, wurde eigentlich nur der Züchter bei den vom Verein nassauischer Land- und Forstwirte abgehaltenen Rindviehschauen und Preisverteilungen berücksichtigt. Diese weitgehende Bevorzugung des Züchters war aus der Erfahrung entsprungen, dass es nach der älteren Abfassung der Preisverteilungs-Ordnung möglich gewesen war — und nachweislich war es vorgekommen — dass vermögende Landwirte kurz vor den Schauen im Zuchtgebiet umherreisten und die besten Tiere zum Zwecke der Ausstellung ankauften, somit also den weniger vermögenden Landwirt und vor allem den Züchter schädigten.

Leider aber war man durch die neuere Form der Preisverteilungs-Ordnung gleich ganz extrem auf die Seite des Züchters getreten. Man liess nur ihn zum Preisbewerb zu, obgleich unter Umständen ein anderer durch Ankauf wertvoller Zuchttiere und daraus folgender Verbesserung seines Viehbestandes eventuell für die Zucht im ganzen viel mehr leistete als der Aussteller selbstgezüchteten Viehs, der in der glücklichen Lage war, sich Preise zu sichern, bloss weil er von seinen, vielleicht sonst minderwertigen Tieren sagen konnte, dass er sie selbst gezüchtet habe. Ausserdem war der mehrfach gegen die bestehende Preisverteilungs-Ordnung

erhobene Einwand sehr berechtigt, dass sie nämlich nicht geeignet sei, auf den Ausstellungen ein wahrheitsgetreues Bild von dem Stande der Rindviehzucht im Vereinsgebiete entstehen zu lassen, was doch mit Hauptzweck einer Ausstellung sein müsse.

Ohne weiteres leuchtet ferner ein, dass diese Preisverteilungs-Ordnung die Zucht der einheimischen Landrassen am meisten begünstigte und förderte, hingegen in sehr geringem Grade auf die immer mehr an Bedeutung zunehmenden Simmentaler Zuchten in Nassau Rücksicht nahm.

Wie wir später sehen werden, waren diese Zustände auf die Dauer unhaltbar, wenn auch bis zu einem gewissen Zeitpunkt alleinige Begünstigung der Landrassen in Nassau sehr wohl berechtigt war.

Ausser in den oben besprochenen Massregeln dokumentierte sich noch die Regsamkeit, die in Nassau gerade anfangs der neunziger Jahre auf dem Gebiete der Rindviehzucht zu beobachten war, in der Ausarbeitung einer sehr ausführlichen Anweisung für die Preisrichter auf Rindviehschauen durch das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte. Es wurden in dieser Anweisung genaue Bestimmungen für die Abhaltung von Schauen und Preisverteilungen in dem Gebiete des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte bei Verwendung der zu diesem Zwecke bewilligten Staatsbeihilfen getroffen. Der Anweisung angefügt waren die Merkmale der einzelnen im Regierungsbezirk vorhandenen Zuchtrichtungen. Diese Rassebeschreibungen, die auch heute noch massgebend sind, haben zum Teil schon an anderen Stellen Erwähnung gefunden.

Zur Erleichterung einer sachgemässen und gerechten Beurteilung der preiswerbenden Tiere wurde zur selben Zeit auch eine Preisverteilungstabelle aufgestellt, in welcher die einzelnen Körperteile der Tiere mit Noten von 5—1 bedacht werden, wobei 5 als tadellos, 1 als gering gilt und die Zahlen 4, 3 und 2 entsprechende Zwischenstufen bilden. Es weicht diese Beurteilungsform also von der, die dem Gradsystem der fünfziger Jahre zu Grunde lag, insofern ab, als man bei Anwendung dieser Preisverteilungstabelle auf ein eigentliches Punktieren verzichtet. Neben der Beurteilung nach Vorschrift der Preisverteilungstabelle findet eine Gesamtschätzung des Tieres durch die Richter statt und wird in der Tabelle vermerkt.

Der heutige Stand der nassauischen Rindviehzucht.

Für die heutige Verteilung der Rindviehrassen in Nassau können bis zu gewissem Grade die neu entworfenen Bestimmungen für die Abhaltung von Lokalschauen im Gebiete der Landwirtschaftskammer als Fingerzeig dienen.[1]) Hiernach sollen Lokalschauen stattfinden:

1. Für die Vogelsberger Rasse im Kreise Biedenkopf und dem Dillkreise (Gebiet des 1. und 2. landwirtschaftlichen Bezirksvereins).

2. Für die Vogelsberger Rasse im Kreise Usingen und im Obertaunuskreise und für die Vogelsberger- und die Lahnrasse im Obertaunuskreise und dem Kreise St. Goarshausen (Gebiet des 9., 10. und 15. landwirtschaftlichen Bezirksvereins).

3. Für die Westerwälder Rasse auf dem Westerwald (Unterwesterwaldkreis, Kreis Westerburg und Oberwesterwaldkreis; Gebiet des 3., 4 und 5. landwirtschaftlichen Bezirksvereins).

4. Für die Lahnrasse unter Zulassung von Bluteinmischung durch gelbe einfarbige Höhenschläge und die Simmentaler Rasse im Lahntale (Oberlahnkreis, Kreis Limburg und Unterlahnkreis; Gebiet des 6., 7. und 8. landwirtschaftlichen Bezirksvereins).

5. Für alle im Kammerbezirk zugelassenen Rassen im Main- und Rheintale (Kreis Frankfurt Stadt und Land, Höchst, Wiesbaden Stadt und Land, und Rheingaukreis; Gebiet des 12., 13., 14 und 16. landwirtschaftlichen Bezirksvereins).

Die in diesen Bestimmungen angegebene Rassenverteilung darf nun allerdings nicht bedingungslos akzeptiert werden, da natürlich niemals die Grenzen der Zuchtbezirke mit denen der Kreise genau zusammenfallen. So z. B. erstreckt sich das Zuchtgebiet der Lahnrasse weit in den südlichen Westerwald hinein. Im Unterwesterwald-Kreise herrscht sogar das Lahnvieh vor; immerhin gibt, von dieser Ungenauigkeit abgesehen, die Verteilung der Lokalschauen an, welche Rassen in den einzelnen Gebietsteilen des Regierungsbezirks vorwiegend gezüchtet werden, und diese Angabe muss als für uns massgebend angesehen werden.

---

[1]) Während der Drucklegung der Arbeit erschien noch ein neuer Entwurf der Preisverteilungs-Ordnung für die Rindviehschauen im Kammerbezirk, der gleichzeitig eine Neueinteilung der Zuchtgebiete darstellte, wonach in Zukunft das Bild der Rassenverteilung in Nassau wieder ein etwas anderes als das obere geschilderte wird.

In den Kreisen Frankfurt, Höchst und Wiesbaden ist meistens eine planmässige Zucht nicht zu finden. Es handelt sich hier eigentlich nur um Rindviehhaltung, die dem Bedarf der hier vorhandenen grösseren Städte an tierischen Produkten, besonders dem Milchbedarf, ohne Rücksicht auf die eigentliche Zucht, in möglichst hohem Grade zu entsprechen sucht.

Bei der Charakteristik des heutigen Standes der Westerwälder Zucht im Regierungsbezirk Wiesbaden muss im voraus bemerkt werden, dass innerhalb dieser gerade augenblicklich eine Reihe von Neueinrichtungen in die Wege geleitet worden ist, die dem Zwecke der Vervollkommnung der Zucht dienen sollen.

An Stelle der bisher sehr mangelhaften bzw. ganz fehlenden Herdbuchführung ist für die Zukunft eine ordnungsmässige, mit einer Leistungsprüfung hinsichtlich der Menge und des Fettgehaltes der Milch Hand in Hand gehende Führung des Herdbuches geplant. Auf Grund genauerer Milchmessungen und -Wägungen hat der für das Zuchtgebiet der Westerwälder Rasse seit kurzer Zeit angestellte Tierzuchtinspektor, unter Mithilfe von Vertrauensmännern des obengenannten Vereins, bis jetzt eine Zahl von etwa 5—600 zur Eintragung ins Herdbuch tauglichen Kühe ausfindig gemacht. Es sollen diese Tiere nicht nur in Bezug auf Leistungen, sondern auch hinsichtlich der Körperform vollkommen den Anforderungen entsprechen, die an gute Zuchttiere gestellt werden müssen.

Über die Art der praktischen Durchführung der geplanten Leistungsprüfungen werden erst die nächsten Jahre entscheiden. Neben dem eigentlichen Hauptverein für Zucht und Veredelung der Westerwälder Rasse bestehen heute noch 4 sogenannte Kreisvereine mit denselben Zielen in den Kreisen Ober- und Unterwesterwald, Dillenburg und Westerburg. Diese Vereine trennten sich wegen Unregelmässigkeiten im Hauptverein von letzterem ab; es ist indessen ein zukünftiger erneuter Zusammenschluss zu erhoffen und im Interesse einheitlicher Zuchtbestrebungen naturgemäss sehr wünschenswert. Der 1. Vorsitzende des Hauptvereins wird aus den Mitgliedern gewählt, die Vorsitzenden der Kreisvereine sind die Herren Landräte in den angeführten Kreisen. Zur Zeit unterhält der Hauptverein 4 Bullenstationen, besitzt jedoch augenblicklich keine Bullen-Aufzuchtstationen.

Das Rind, welches die genannten Vereine auf dem Westerwald züchten, hat rote bis rotbraune Hautfarbe, die beim männlichen Tier gewöhnlich etwas dunkler ist wie bei dem weiblichen. Charak-

teristische Abzeichen sind: weisser Kopf, weisses bzw. hellfleischfarbiges Flotzmaul, welches häufig eine dunkelfleckige Umrandung zeigt, ferner weisse Brust- und Bauchflecken, von denen letztere auf das Euter hinaufreichen. Brust- und Bauchfleck nähern sich in der Nabelgegend oder laufen in einem schmalen Streifen in einander über. Kleine weisse Kronfleckchen über der Klauenspalte gelten ebenfalls als charakteristisches Rasseabzeichen, nicht dagegen die häufig vorkommende weisse Fessel. Die Schwanzquaste soll weiss sein.

Die Haut des Westerwälder Viehs ist zart und reich behaart, ihre Farbe perlgrau. Die Farbe der Klauen soll schwärzlichgrau sein, jedoch kommen hellere Streifungen der Klauen vor. Das Euter ist straff, von mittlerer Grösse, mit breitem, aber nicht hohem Milchspiegel. Es ist wenig behaart und meistens weiss.

Der Kopf ist kurz, die Stirn breit mit hochangesetzten, schlanken Hörnern. Letztere sind von der Wurzel aus gelblichweiss und werden nach der Spitze zu dunkler bis schwarzgrau. Die Ohren sind fein behaart.

Der Hals ist kurz und beim Bullen besonders kräftig. Die Rückenlinie ist gerade, der Schwanz oft hoch angesetzt, im übrigen ist er dünn und mit weicher Haut und weichen Haaren versehen. Brust und Bauch sind mässig gewölbt. Das Becken ist breit, die Hinterschenkel sind mässig bis gut behost. Die Gliedmassen sind feinknochig und trocken, der Gang ist lebhaft. Das Lebendgewicht der erwachsenen Kuh beträgt durchschnittlich 300—400 kg, das eines dreijährigen Bullen 500—700 kg.

Zu berücksichtigen ist, dass die Westerwälder Rasse zu denjenigen Landrassen gehört, innerhalb deren unschwer erhebliche Gewichtssteigerungen durch vermehrte und verbesserte Fütterung erzielt werden können.

Als Zuchtziel betrachtet man im Gebiet der Westerwälder Rasse die Erzeugung eines möglichst milchreichen, mit feinem Fleisch versehenen Arbeitstieres, welches auch bei Eintritt dürftiger Futterverhältnisse nicht versagt.

Die Vogelsberger Zucht macht in den Kreisen Biedenkopf und Dillenburg grosse Fortschritte. Allerdings hört man vielfach beklagen, dass die neuere Zuchtrichtung, die dunkelrot bis braunrot gefärbte Tiere bevorzugt — früher fand man mehr die hellrote Farbe vertreten — eine Verminderung der Milchergibigkeit mit

sich bringe. Eine einwandsfreie Erklärung für diese Erscheinung fehlt vorläufig.

Nach der Körordnung der Herdbuchgesellschaft für den Kreis Biedenkopf, deren Statuten von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft genehmigt sind, müssen die für das Herdbuch anzukörenden Vogelsberger Tiere folgende Abzeichen besitzen: Farbe rot bis braunrot, ohne weisse Flecken; Euter und Bauch dürfen etwas heller sein; Schwanzquaste weiss mit rotbraunem Mantel; Pigment und Schleimhäute fleischfarbig ohne dunklere Zeichen; Hörner nach oben geschwungen, richtig gestellt, wachsgelb mit blauschwarzen Spitzen; Klauen dunkel gefärbt; Rückenlinie gerade.

Die Wideristhöhe soll bei erwachsenen Bullen 1,30 m im Mittel, bei erwachsenen Kühen 1,20—1,26 m, das Lebendgewicht des dreijährigen Bullen soll 500—570 kg, das der erwachsenen Kuh 400—550 kg betragen.[1]) Ein Milchertrag von 2000—2400 Liter pro Kuh und Jahr wird angestrebt.

Gegenwärtig zählt die Herdbuchgesellschaft des Kreises Biedenkopf 501 Mitglieder. An Tieren sind eingetragen: 176 Bullen, 691 Kühe, 81 Färsen. Um eine möglichst naturgemässe Jungviehaufzucht zu ermöglichen, legt die Herdbuchgesellschaft des Kreises Biedenkopf jetzt in der Nähe der Stadt Biedenkopf eine Weide an, die mit einer Schutzhütte versehen wird. Weitere Anlagen von Weiden und Tummelplätzen stehen in Aussicht.

Zu Beginn des Jahres 1904 ist auch im Dillkreise eine Herdbuchgesellschaft für das Vogelsberger Rind ins Leben getreten, der bis jetzt 80 Mitglieder beigetreten sind. Ankörungen für das Herdbuch haben jedoch noch nicht stattgefunden.

Mit der Gesamtheit der bisherigen Ausführungen über die Westerwälder und Vogelsberger Rasse dürften diese beiden Rindviehrassen die Berücksichtigung erfahren haben, die ihnen im Rahmen der vorliegenden Arbeit zukommt. Näher hier auf sie und ihre Leistungen einzugehen, erscheint vor allen Dingen insofern nicht angebracht, als beide Rassen in einer grösseren Zahl von Arbeiten viel ausführlicher und besser beschrieben worden sind, als ich es zu tun vermöchte. Ich erinnere nur an: Leithiger, „Das

---

[1]) Diese Gewichtszahlen werden naturgemäss noch keineswegs allgemein erzielt. Mit den heute bestehenden Tatsachen stimmt wohl am meisten die Angabe von Lydtin überein, nach der das Durchschnittsgewicht der auf den letzten 6 Ausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft gewogenen Vogelsberger Kühe 480 kg betrug.

Vogelsberger Rind und seine Zucht"; Eisbein, „Das Westerwälder Rind" [1]); Werner, „Die Rinderzucht"; Werner und Lythin, „Das deutsche Rind"; Lehnert, „Rasse und Leistungen unserer Rinder".

Bezüglich des sogenannten Taunusrindes muss hier bemerkt werden, dass dieses bei Nennung der nassauischen Rindviehschläge heute nicht mehr erwähnt wird. Die Ansicht, dass es als unvorteilhaft und unrichtig erscheint, diese Sonderbezeichnung den Vogelsberger Zuchten des Taunus beizulegen, hat überall da Platz gegriffen, wo man sich eingehend mit der nassauischen Rindviehzucht befasst und sich genau über sie informiert hat.

Man könnte es nur mit Freuden begrüssen, wenn die in der vorliegenden Arbeit gegebene Schilderung der Geschichte und Entwicklung des sogenannten Taunusschlages dazu beitrüge, dass nunmehr der Name „Taunusvieh" vollkommen aus der rindviehzüchterischen Literatur ausgeschieden würde.

Zweifellos erscheint es hingegen angebracht, den Lahnschlag und die Simmentaler Zuchten des Nassauer Landes hier einer etwas eingehenderen Betrachtung zu würdigen. Beide Zuchtrichtungen haben gerade in der neuesten Zeit eine sehr bedeutsame Position im Gebiete der nassauischen Rindviehzucht eingenommen, haben aber bisher in der Literatur eine ausserordentlich spärliche Berücksichtigung erfahren. Die Ergebnisse der von mir angestellten Untersuchungen über den heutigen Stand der Zucht beider Rassen in Nassau sollen deshalb im folgenden mitgeteilt werden.

Das Lahnvieh.

In den vorher angeführten Kreisen, welche Lahnviehzucht bevorzugen, stellen der Züchterverein für den Lahnrindviehschlag im Kreise Limburg und benachbarten Kreisen und der Rindviehzuchtverein für den Unterwesterwald-Kreis die eigentlichen Zuchtzentren dar. Insbesondere gilt das von ersterem, als dem älteren Züchterverein.

Im Frühjahr 1903/04 zählte der Züchterverein im Kreise Limburg 202 Mitglieder und einen Tierbestand von 323 Kühen und trächtigen Rindern, ferner 11 Bullen.

[1]) Ausführlichere Mitteilungen über die nassauischen Landrassen macht Keiser in No. 25—28 des Amtsblattes der Landwirtschaftskammer („Die Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Frankfurt a. M.").

Der Rindviehzuchtverein für den Unterwesterwald-Kreis wird gegenwärtig einer eingehenden Revision unterworfen, nach deren Vollendung erst zuverlässige Angaben über die Zahl der Mitglieder und der eingetragenen Tiere zu erzielen sind. Leider hatte dieser Züchterverein bisher noch keine nennenswerten Leistungen aufzuweisen, und es wird der intensiven Arbeit des für das Lahnvieh-Zuchtgebiet angestellten Tierzucht-Inspektors bedürfen, um den Züchterverein auf eine Basis zu stellen, die ein gedeihliches Arbeiten auf dem Gebiete der Lahnviehzucht gestattet.

Was die Bestrebungen der Lahnviehzüchter ausserhalb des Zuchtverbandes angeht, so walten hier die grössten Verschiedenheiten ob. Stellenweise findet man ganz extrem die heutige allgemeine Richtung, welche grössere Formvollendung des Tierkörpers anstrebt, vertreten; anderseits gibt es Lahnvieh züchtende Gemeinden, in denen die Mehrzahl der Züchter die einmal aufgestellten Merkmale des Lahnschlages bis ins kleinste in ihren Beständen wiederfinden wollen und sich schon sträuben, einen Lahnbullen einzustellen, der einige schwarze Haare in den Ohren oder etwas dunklere Umrandung der Augen zeigt.

Die Anhänger der letzteren Richtung verfolgen teils ganz empirische Reinzucht, teils aber auch liegt ihren Bestrebungen die ganz berechtigte Befürchtung zu Grunde, dass im selben Masse wie die Formverbesserung im Lahnvieh fortschreitet, die Milchergiebigkeit zurückgehen könne.

Die Besitzungen, auf denen Lahnvieh gezüchtet und gehalten wird, schwanken durchschnittlich in der Grösse zwischen 15 und 35 Morgen. In den kleineren Wirtschaften werden die Kühe stark zur Arbeit herangezogen. Das Verhältnis der Wiesen zum Ackerland ist leider im Lahntal gewöhnlich als ein ungünstiges zu bezeichnen. Beispielsweise findet man sehr häufig das Verhältnis von 1 Teil Wiese zu 7 Teilen Ackerland, oder sogar das von 1 Teil Wiese zu 10 Teilen Ackerland. Glücklicherweise sind die Wiesen des Lahntales und seiner Nebentäler durchweg von guter bis vorzüglicher Qualität. Die Gesamterträge an Dürrfutter betragen durchschnittlich pro Morgen 30—35 Zentner. Rotklee wird im Lahnviehzuchtgebiet in ausgedehntem Masse angebaut, dagegen findet die Luzerne häufig ungenügende Würdigung. Gemeindeweiden trifft man eigentlich nirgends mehr an.

Dass auch im Lahntal die Rindviehhaltung neuerdings in den Vordergrund tritt, erhellt daraus, dass heute dort durchschnittlich

auf $^4/_5$—1 ha ein Stück Grossvieh kommt. Augenblicklich legt man das Hauptgewicht in der Nutzung, abgesehen von der Arbeitsleistung, auf Milchproduktion und Mästung von Jungvieh. Kälberverkauf findet nur in sehr geringem Masse statt.

Um auszudrücken, welcher prozentige Anteil der Gesamtnutzung des Lahnviehs auf die einzelnen Leistungsrichtungen entfällt, würde wohl als am meisten zutreffend die Milchleistung mit 35 %, die Arbeitsleistung ebenfalls mit 35 % und die Mastleistung mit 30 % berechnet werden können.

Die Kälber werden teils gleich nach der Geburt abgewöhnt, teils bleiben sie 3—4 Wochen bei der Kuh und erhalten bis zum Alter von acht Wochen Vollmilch. Alsdann wird ein Teil der Vollmilch durch Magermilch ersetzt unter Beigabe von etwas Leinmehl und ganzen Haferkörnern. Später bekommt das Jungvieh gewöhnlich Haferschrot und etwas Sesamkuchen, die den Uebergang zur vollständigen Grossviehfütterung vermitteln. Heu wird naturgemäss dem Kalb von früher Jugend an gereicht. Das Grossvieh bekommt in den meisten Fällen Sommer wie Winter etwas Dürrfutter, teils Heu, teils Haferstroh. Ferner werden im Winter ziemlich bedeutende Gaben von Runkelrüben verabreicht (bis zu 25 kg pro Stück Grossvieh). Hierzu wird eine Kraftfuttergabe von 3—3½ kg pro 500 kg Lebendgewicht gereicht. Sehr gebräuchlich ist die Methode, das Kraftfutter, welches meistens aus Kleien, Malzkeimen und Kuchen, und zwar gewöhnlich aus Sesam- oder Kokoskuchen besteht, in Form von sogenanntem „Getränk“ zu geben, indem einfach die angegebenen Futtermittel in kaltem oder warmem Wasser aufgeweicht verabreicht werden. Die Kühe bekommen leider gewöhnlich Getränk, nur stellenweise kommt man von dieser tadelnswerten Fütterungsmethode mehr und mehr ab.

Leider wird die Jungviehaufzucht, wie in den meisten Teilen des Nassauer Landes, so auch im Lahntal sehr stark durch ungenügende Bewegung der jungen Tiere beeinträchtigt. Zwar sind vielfach Tummelplätze als Gemeindegut vorhanden, leider aber werden sie in gänzlich unzureichendem Masse benutzt, eine Tatsache, die ihre Erklärung zum Teil in dem häufigen Mangel einer geeigneten Person zur Beaufsichtigung des Jungviehs auf dem Tummelplatze, teils aber auch darin findet, dass sich die Landwirte noch immer nicht an diese verhältnismässig neue Einrichtung gewöhnen können.

Einsichtsvollere Landwirte, welche sich vor den Folgen einer ungenügenden Bewegung des Jungviehs schützen wollen, führen es während der Mittagszeit oder des Abends hinaus; hier und da findet man auch einen privaten Tummelplatz, den der einzelne Besitzer sich in der Nähe des Stalles angelegt hat und auf welchen er das Jungvieh treibt. Glücklicherweise haben die Züchtervereine den Wert von Jungviehweiden für die Aufzucht in genügendem Masse erkannt. Sowohl der Züchterverein für den Unterwesterwaldkreis als auch der im Kreise Limburg werden in den nächsten Jahren die Weiden in Welschneudorf möglichst stark beschicken.

Um genaue Anhaltspunkte für die Beurteilung der Körperformen des heutigen Lahnviehs zu gewinnen und um über den Grad der bis jetzt erreichten Ausgeglichenheit orientiert zu werden, habe ich eine Reihe von Körpermessungen an Kühen, Rindern und Bullen vorgenommen.

Es wurden im ganzen gemessen:

Kühe im Alter von	4—10 Jahren . . .	18
Rinder im „ „	$1^1/_2$— $2^1/_4$ „ . . .	18
Bullen im „ „	$1^1/_2$— $4^1/_4$ „ . . .	10

Während bei den Kühen und Rindern je 22 Masse genommen wurden, musste ich mich bei den Bullen leider auf die Messung der Widerristhöhe, der Rumpflänge und des Brustumfanges beschränken. Es hätten nämlich bei dem sehr lebhaften Temperament des Lahnviehs, welches besonders deutlich bei den männlichen Tieren zu Tage tritt, ohne ausreichende Hilfe, die mir in diesem Falle fehlte, nur ungenaue Resultate erzielt werden können; ich zog es deshalb vor, mich mit diesen Massen bei Bullen zu begnügen. Das Bild, welches die Messungen lieferten, ist folgendes:

Tabelle V.

Herdbuch-Nr. der Kuh	240		237		124		227		262		261		4
Name der Kuh	Ester		Lotte		Eugenie		Laura		Lina		Minchen		Le
Besitzer	C. Dielmann Flacht		C. Dielmann Flacht		Mohr Nieder-neisen		Mohr Nieder-neisen		C. Hatzmann Nieder-neisen		C. Hatzmann Nieder-neisen		C. Hat Nie ne
Züchter	derselbe		derselbe		derselbe		derselbe		derselbe		angekauft		der
Alter des Tieres	$4^1/_2$ Jahre		10 Jahre		8 Jahre		$5^1/_2$ Jahre		3 Jahre		6 Jahre		3 Ja
hat gekalbt	21. Juli 03		4. Nov. 03		im März 04		Mitte Febr. 04		2. Febr. 04		25. Febr. 03		ha im Feb
Körperteile	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm
Widerrist-höhe	131	100	135,5	100	133,5	100	129,5	100	131	100	131	100	134
Rückenhöhe	126,5	96,18	131	96,67	131	98,12	126,5	97,69	129,5	98,85	127,5	97,32	130,5
Kreuzhöhe	132	100,76	135	99,63	134	100,37	132	101,93	135,5	103,43	130,5	99,61	132,5
Schwanz-wurzelhöhe	136	103,81	140	103,32	138	103,73	134	103,47	138	105,44	135,5	103,43	138
Rumpflänge	158	120,61	170	125,46	159	119,10	160	123,55	152	116,03	160	122,13	147
Länge der Beckenseite	54,5	41,60	55,5	40,59	53,5	40,07	52	40,15	48,5	37,02	52,5	40,07	49,5
Länge der Schulter	50,5	38,54	51	37,63	49	36,70	50	38,60	48,5	37,02	49	37,40	46,5
Vorder-brustbreite	46,5	35,49	52,5	38,74	52	38,95	52	40,15	43,5	33,20	51,5	39,31	41,5
Rippen-brustbreite	44,5	34,09	47	34,68	37	27,71	38	29,34	43	32,82	43	32,82	44
Hüftenbreite	52	39,69	55,5	40,95	50	37,45	51,5	39,77	49,5	37,78	49	37,40	48
Beckenbreite	45,5	34,73	51	37,63	44	32,95	43,5	33,58	43,5	33,20	44	33,58	43
Gurtentiefe	72	54,96	73	53,87	69,5	52,05	65,5	50,58	67	51,14	69	52,67	67,5
Schienbein-umfang	20	15,26	21	15,49	19	14,23	18	13,90	19	14,50	18,5	14,12	19
Brustumfang	200	152,66	207	152,76	185	138,75	185	142,85	194	148,08	196	149,60	192
Länge des Kopfes	50	38,16	52	38,37	53	39,70	52,5	40,50	52	46,18	50,5	38,54	48
Länge der Stirn	24	18,32	36	26,56	37	27,71	25	19,30	26	19,84	25	19,08	20,5
Obere Stirnbreite	19	14,50	18	13,28	19	14,32	20	15,44	18	13,74	19,5	14,88	18
Stirnenge	18,5	14,12	17	12,54	17	12,73	18	13,90	17	12,98	18	13,75	17
Untere Stirnbreite	19,5	14,88	21,5	15,86	22	16,47	19	14,67	19	14,50	21	16,03	19
Ganaschen-weite	16	12,21	19,5	14,39	18	13,48	17	13,12	18	13,74	17	12,98	18
Länge des Hornes	21,5	16,41	26	19,18	23	17,22	27	20,85	20	15,26	25	19,08	19
Umfang am Horngrund	15,5	11,83	15	11,07	15	11,23	17	13,12	16	12,21	17	12,98	16

Masse an Kühen.

8	104		140		135		247		218		59		297	
chen	Liesa		Bertha		Elise		Minna		Frieda				Rosa	
mann der- sen	Mohr Nieder- neisen		Mohr Nieder- neisen		Ww. Og Nieder- neisen		Ww. Og Nieder- neisen		Werner Linter		Werner Linter		Schwenk Linter	
selbe	derselbe		derselbe		dieselbe		dieselbe		derselbe		derselbe		derselbe	
hre	5 Jahre		5 1/2 Jahre		4 Jahre		3 Jahre		4 1/4 Jahre		6 3/4 Jahre		3 Jahre	
verkalbt 1904	1. Febr. 04		6. Okt. 03		10. Juni 03		20. Jan. 04		im April 04		10. Dez. 03		23. Aug. 03	
%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%*)
100	136	100	139	100	134	100	131	100	132	100	129,5	100	126	100
97,38	128,5	94,48	133	95,68	132,5	98,88	127	96,94	129	97,72	127,5	98,45	121	96,03
98,88	133	97,79	140	100,71	139	103,74	131	100	134	101,51	134	103,47	131	103,96
102,98	138	101,47	145	104,31	140,5	104,85	135	103,05	136,5	103,40	135	104,24	137	108,71
109,70	155	113,97	160	115,10	158,5	118,28	148	113,07	151,5	114,77	151	116,60	154,5	122,61
36,94	50	36,76	52	37,41	52	38,80	48	36,64	52	39,39	51	39,38	48	38,09
34,70	48	35,29	50,5	36,33	51	38,05	47	35,87	44	33,33	49,5	38,22	47,5	37,70
30,97	46,5	34,19	51,5	37,05	46	34,32	48	36,64	41	31,06	45,5	35,13	46,5	36,90
32,83	42,5	31,24	40	28,78	42	31,34	43	32,82	41	31,06	42	32,43	41	32,54
35,82	50	36,76	52	37,41	48	35,82	45,5	34,73	48	36,37	50	38,60	47	37,30
32,08	42	33,88	47	33,81	42,5	31,71	39	29,77	38,5	29,16	41,5	32,04	40	31,74
50,37	67,5	49,63	70,5	50,72	70	52,23	66	50,38	67	50,75	68	52,51	66,5	52,78
14,17	18	13,23	19	13,66	19	14,17	17,5	13,35	18	13,63	18	13,90	18	14,28
143,27	194,5	143	198	142,44	200,5	149,62	191	145,79	193	146,20	196	151,35	193	153,17
35,82	50	36,76	51	36,69	49	36,56	49,5	37,78	50	37,87	53	40,92	49,5	39,29
15,29	25	18,38	26,5	19,06	24	17,91	25	19,08	25	18,93	26	20,07	26	20,63
13,43	21	15,44	19	13,66	20	14,92	17	12,98	19	14,39	20	15,44	18	14,28
12,68	17,5	12,86	17,5	12,59	18,5	13,80	16	12,21	18	13,63	18,5	14,28	17	13,49
14,17	26,5	19,48	21,5	15,46	23	17,16	20,5	15,64	21	15,90	21	16,21	20	15,87
13,43	19	13,97	17	12,23	17	12,68	17,5	13,35	18	13,63	18	13,90	18	14,28
14,17	29	21,32	23,5	16,90	26	19,40	21	16,03	24	18,18	24	18,53	26	20,63
11,94	21	15,44	17	12,23	18	13,43	15	11,45	18	13,63	17	13,12	18	14,28

*) In der Rubrik % sind die wirklichen Masse auf die Widerristhöhe (diese = 100 gesetzt) bezogen.

Masse an Kühen.

Herdbuch-Nr. der Kuh	101		677		424		283		Mittelmasse	
Name der Kuh	Minna		Anna		Lotte		Lina			
Besitzer	Lieber Linter		Weil Linter		Weil Linter		C. L. Schwenk Mensfelden			
Züchter	derselbe		derselbe		derselbe		derselbe			
Alter der Kuh	$7^1/_2$ Jahre		7 Jahre		$7^3/_4$ Jahre		$4^3/_4$ Jahre			
hat gekalbt	15. Sept. 03		20. Okt. 03		25. März 03		12. Okt. 03			
Körperteile	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%
Widerristhöhe	140	100	134	100	128	100	131	100	132	100
Rückenhöhe	134,5	96,08	129	96,26	125	97,65	129,5	98,85	128,5	97,34
Kreuzhöhe	137	97,86	131	97,76	130	101,56	133	101,52	133,5	101,13
Schwanzwurzelhöhe	139	99,29	133,5	99,62	134	104,68	138	105,44	137,5	104,16
Rumpflänge	157	112,14	153	114,17	157,5	123,04	154	117,55	156	118,18
Länge der Beckenseite	53	37,85	51,5	38,43	51	39,84	49	37,40	51,5	39,01
Länge der Schulter	51	36,42	52,5	39,17	51	39,84	46	35,11	49	37,12
Vorderbrustbreite	43,5	31,07	51	38,05	52	40,62	41	31,29	47,5	35,99
Rippenbrustbreite	43	30,71	42	31,34	45	35,15	40,5	30,91	42	31,81
Hüftenbreite	52,5	37,50	51	38,05	53	41,40	52,5	40,07	50,5	38,25
Beckenbreite	45	32,14	45	33,58	46	35,93	45,5	34,73	43,5	32,95
Gurtentiefe	73	52,14	74,5	55,59	69,5	54,29	69	52,67	69	52,27
Schienbeinumfang	19	13,57	20	14,92	19	14,84	18,5	14,12	19	14,39
Brustumfang	206	147,14	206	153,72	193	150,77	192,5	146,74	195,5	148,09
Länge des Kopfes	54,5	38,92	55	41,04	56	43,75	50,5	38,54	51,5	39,01
Länge der Stirn	26	18,57	27	20,14	26	20,31	26	19,84	26,5	20,07
Obere Stirnbreite	19,5	13,92	18	13,43	19	14,84	18	13,74	19	14,39
Stirnenge	18	12,85	18	13,43	18	14,06	17,5	13,35	17,5	13,25
Untere Stirnbreite	22	15,71	22,5	16,79	22	17,18	22,5	17,17	21,5	16,28
Ganaschenweite	18,5	13,21	20	14,92	18	14,06	18	13,74	18	13,63
Länge des Hornes	21,5	15,35	26	19,40	30,5	23,82	20	15,26	24	18,18
Umfang am Horngrund	18	12,85	17	12,68	17,5	13,67	16,5	12,59	17	12,87

Tabelle VI. Masse an Rindern.

Herdbuch-Nr. des Tieres	432		436		fehlt		fehlt		fehlt		fehlt	
Name des Tieres	Anna		Hertha		Olga		Katharina		Elsa		Bertha	
Besitzer	Dielmann Flacht		Ww. Og Niederneisen		Schwenk Linter		Lieber Linter		Weil Linter		C. Fritz Linter	
Züchter	derselbe		derselbe		stammt aus Mensfelden		derselbe		derselbe		C. Weil Linter	
Alter d. Tieres	2 Jahre		$2\frac{1}{4}$ Jahre		$1\frac{1}{2}$ Jahre		$1\frac{3}{4}$ Jahre		2 Jahre		2 Jahre	
soll kalben	Mitte Mai 04		anf. Juni 04		im Nov. 04		?		nicht trächtig		nicht trächtig	
Körperteile	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%
Widerristhöhe	128,5	100	129,5	100	131,5	100	134	100	128	100	123,5	100
Rückenhöhe	126,5	98,45	129	99,61	130,5	99,23	131	97,76	127,5	99,61	120	97,15
Kreuzhöhe	134	104,28	133	102,70	138,5	105,32	138	102,98	135	105,46	126	102,03
Schwanzwurzelhöhe	142,5	110,89	133,5	103,08	141,5	107,60	139	103,73	137	107,03	125,5	101,62
Rumpflänge	146,5	114	143	110,42	147,5	112,16	150	111,94	142	110,93	134	108,50
Länge der Beckenseite	49,5	38,51	48	37,06	45,5	34,60	48	35,82	47	36,71	45	36,43
Länge der Schulter	47,5	36.96	44	33,98	45	34,22	46	34,32	44	34,37	42	34
Vorderbrustbreite	47	36,57	40,5	31,27	43	32,70	40	29,85	37	28,90	40	32,38
Rippenbrustbreite	42	32,68	40,5	31,27	43,5	33,08	39,5	29,47	36,5	28,51	37,5	30,36
Hüftenbreite	46,5	36,18	45	34,75	44	33,46	44,5	33,20	42,5	33,20	42	34
Beckenbreite	42,5	33,07	39	30,11	44	33,46	42	31,34	41	32,03	37	29,95
Gurtentiefe	64,5	50,19	66	50,96	65	49,42	67,5	50,37	65	50,78	62	50,20
Schienbeinumfang	18	14	17,5	13,51	19	14,44	18	13,43	17,5	13,67	16,5	13,36
Brustumfang	187	145,51	188	145,18	186	141,43	190	141,78	180,5	141,01	179,5	145,32
Länge des Kopfes	49	38,13	49	37,83	50	38,02	49,5	36,94	50,5	39,45	49	39,68
Länge der Stirn	24	18,67	24	18,53	26	19,77	24	17,91	24	18,75	25,5	20,64
Obere Stirnbreite	18,5	14,39	17	13,12	19	14,44	18,5	13,80	17,5	13,67	18	14,57
Stirnenge	16,5	12,84	15,5	11,96	18	13,68	17	12,68	16,5	12,90	17	13,76
Untere Stirnbreite	17,5	13,61	18	13,90	22	16,73	20,5	15,29	20	15,62	19	15,38
Ganaschenweite	16	12,45	17	13,12	18,5	14,06	17,5	13,05	16,5	12,90	17,5	14,16
Länge des Hornes	19	14,78	18,5	14,28	21,5	16,34	21	15,67	17	13,28	21,5	17,41
Umfang am Horngrund	16	12,45	15,5	11,96	15,5	11,78	16	11,94	14,5	11,32	18	14,57

Masse an

Herdbuch-Nr. des Tieres	402		289		fehlt		fehlt		fehlt		fehlt	
Name des Tieres	Emma		Frieda		Elsa		Olga		Bertha		Laura	
Besitzer	Weimer Linter		C. Schwenk Mensfelden		C. Schmidt Mensfelden		Schumann Mensfelden		J. W. Schumann III Mensfelden		J. W. Schumann II Mensfelden	
Züchter	derselbe		derselbe		derselbe		derselbe		derselbe		derselbe	
Alter d. Tieres	$2^1/_4$ Jahre		$1^1/_2$ Jahre		$1^1/_2$ Jahre		$1^1/_2$ Jahre		2 Jahre		$1^3/_4$ Jahre	
soll kalben	20. April 04		unbestimmt		unbestimmt		nicht trächtig		unbestimmt		unbestimmt	
Körperteile	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%
Widerristhöhe	125	100	119	100	117	100	119	100	129	100	123	100
Rückenhöhe	126,5	101,20	117	98,31	113	96,57	118,5	99,57	127	98,45	120	97,5
Kreuzhöhe	133	106,40	119	100	120	100,84	124	104,20	132,5	102,71	125	101,6
Schwanzwurzelhöhe	138,5	110,80	122	102,52	123	103,36	126	105,88	138	106,98	128	104,0
Rumpflänge	150	120	133	111,76	131	111,96	141	118,48	150,5	116,66	130,5	106,1
Länge der Beckenseite	48	38,40	39	32,77	38	31,93	44	36,97	47,5	36,82	44	35,7
Länge der Schulter	43	34,40	40	33,61	36	30,76	42	35,29	47	36,43	42	34,1
Vorderbrustbreite	39	31,20	37	31,09	39	33,33	42	35,29	40	31,01	41	33,3
Rippenbrustbreite	37	29,60	36,5	30,67	40	34,18	40	33,61	41	31,78	38	30,8
Hüftenbreite	45	36	40	33,61	43	36,75	41	34,45	47	36,43	40	32,5
Beckenbreite	41	32,80	38	31,93	38	32,61	38	31,93	46	35,67	40	32,5
Gurtentiefe	63,5	50,80	58,5	49,15	62	52,99	63	52,94	66	51,16	61	49,5
Schienbeinumfang	18	14,40	17	14,28	17	14,52	17,5	14,70	18,5	14,34	17,5	14,2
Brustumfang	180	144	173	145,37	176	150,41	178,5	149,99	187	144,95	175	142,2
Länge des Kopfes	48	38,40	45,5	38,23	45	38,46	46	38,65	54,5	42,24	45	36,[illegible]
Länge der Stirn	23	18,40	23	19,32	23,5	20,08	24	20,16	26	20,15	23,5	19,1
Obere Stirnbreite	18	14,40	17,5	14,70	18	15,38	18	15,12	19,5	15,11	18	14,6
Stirnenge	17	13,60	16,5	13,86	17,5	14,95	17	14,28	18	13,95	17	13,8
Untere Stirnbreite	20	16	20	16,80	19,5	16,66	20	16,80	22	17,05	20	16,2
Ganaschenweite	16	12,80	16,5	13,86	17	14,52	18,5	15,54	18	13,95	17	13,8
Länge des Hornes	19	15,20	17	14,28	14,5	12,39	15	12,60	25,5	19,76	18,5	15,0
Umfang am Horngrund	18,5	14,80	16	13,44	16	13,67	15	12,60	18,5	14,34	15,5	12,6

Rindern.

414		fehlt		fehlt		fehlt		fehlt		fehlt		Mittelmasse	
Emma		Helene		Emma		Anna		Lina		Alma			
Deuser Mensfelden		Deuser Mensfelden		Reinhardt Mensfelden		Ph. Helfrich Mensfelden		Ph. Helfrich Mensfelden		W. Stubig Mensfelden			
derselbe		derselbe		derselbe		derselbe		derselbe		derselbe			
2½ Jahre		2¼ Jahre		2¼ Jahre		2 Jahre		2 Jahre		2¼ Jahre			
unbestimmt		Mitte Juni 04		im Mai 04		im August 04		im Juli 04		im Sept. 04			
cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%	cm	%
131	100	119,5	100	136	100	126	100	119,5	100	125,5	100	126	100
129,5	98,85	118	98,74	132,5	97,42	123	97,62	117,5	98,32	123	98	124	98,42
136	103,84	124	103,76	139	102,20	128	101,58	121	101,25	131	104,38	130	103,17
136,5	104,29	128	107,11	142,5	104,77	129,5	102,77	130	108,78	136,5	107,96	133	105,55
152	116,03	143	119,66	157	115,44	142	112,69	138	115,48	142,5	113,54	143	113,49
50,5	38,54	44,5	37,23	50	36,76	45	35,71	46	38,49	46,5	37,05	46	36,51
46	35,11	42	35,14	48,5	35,66	44	34,92	44	36,82	45	35,85	44	34,92
40,5	30,91	37	30,96	44	32,35	40	31,74	40	33,47	39	31,07	40,5	32,14
36,5	27,86	37,5	31,38	41	30,14	40	31,74	35,5	29,70	39	31,07	39	30,95
46	35,11	43	35,98	45,5	33,45	41,5	32,93	42	35,14	41	32,66	43,5	34,52
44	33,58	37	30,96	44	32,35	41,5	32,93	38	31,79	38,5	30,67	40,5	32,14
68	51,90	63,5	53,13	66	48,57	63	50	63	52,71	63	50,20	64	50,79
18,5	14,12	17	14,22	17,5	12,86	18	14,28	17	14,22	17,5	13,94	17,5	13,89
186	142,07	181	151,46	188	138,22	184	146,22	176,5	147,69	183	145,81	182	144,43
52,5	40,07	49	41	52	38,23	47	37,30	49	41	48,5	38,64	49	38,89
27,5	20,99	24,5	20,50	28	20,58	24,5	19,44	25	20,92	25	19,92	24,5	19,44
19	14,50	18	15,06	18,5	13,60	18	14,28	18	15,06	18	14,34	18	14,28
18,5	14,12	17	14,22	18	13,23	17,5	13,89	17,5	14,64	18	14,34	17	13,49
23	17,55	23	19,24	22	16,17	22	17,46	21,5	17,99	22	17,53	20,5	16,27
17	12,98	17,5	14,64	17	12,50	16,5	13,09	16,5	13,80	17,5	13,94	17	13,49
20	15,26	20,5	17,15	18	13,23	21	16,66	24	20,08	22	17,53	19,5	15,47
18,5	14,12	17,5	14,64	16	11,76	18	14,28	18,5	15,48	17,5	13,94	16,5	13,09

Tabelle VII. Masse an Bullen.

Nr.	Name	Alter	Besitzer	Züchter	Widerristhöhe cm	Widerristhöhe %	Rumpflänge cm	Rumpflänge %	Brustumfang cm	Brustumfang %
fehlt	?	3 Jahre	Zuchtverein Linter	Og Niederneisen	145,5	100	173	118,9	223	153,25
fehlt	Leo	$2^1/_4$ Jahre	Gemeinde Linter	Ph. Felger Mensfelden	134,5	100	159	118,21	200	148,68
40	Fritz	$4^1/_4$ Jahre	Zuchtverein Mensfelden	Mohr Niederneisen	138	100	160	115.94	222,5	161,22
fehlt	Hans	$2^3/_4$ Jahre	Gemeinde Mensfelden	Härtling Rückers-hausen	136	100	157	115,44	218	160,28
fehlt	?	2 Jahre	Gemeinde Mensfelden	Burggraf Dehrn	131,5	100	154,5	117,49	198	150,56
26	Fritz	3 Jahre	Gemeinde Dehrn	stammt aus Mensfelden	138	100	162	117,39	218	157,98
fehlt	?	$1^1/_2$ Jahre	Gemeinde Dehrn	stammt aus Ober-tiefenbach	133,5	100	161	129,59	201,5	150,93
fehlt	?	$1^1/_2$ Jahre	Gemeinde Dehrn	J. J. Egenolf Dehrn	128	100	157	122,65	194,5	151,94
fehlt	?	$1^1/_2$ Jahre	W. Müller II Heckholz-hausen	derselbe	129,5	100	154	118,91	196	151,35
fehlt	?	$1^1/_2$ Jahre	A. Schön Linter	derselbe	124	100	148,5	119,76	185	149,19
Durchschnittsmasse der 6 Bullen von $2-4^1/_4$ Jahren					136,5	100	161	117,94	213,5	156,42
Durchschnittsmasse der 4 Bullen von $1^1/_2$ Jahren					129	100	155	120,15	194,5	150,77

Tabelle VIII. Maximal-, Minimal- und Mittelmasse.

Tiere	a) Widerristhöhe cm Max.	Min.	Mittel	% d. W. Max.	Min.	Mittel	b) Rückenhöhe cm Max.	Min.	Mittel	% d. W. Max.	Min.	Mittel
17 Kühe 3—8 Jahre alt	140	126	132	100	100	100	134,5	121	128,5	98,88	94,48	97,34
18 Rinder $1^1/_2-2^1/_4$ Jahre alt	136	117	126	100	100	100	132,5	113	124	101,20	96,57	98,42
6 Bullen $2-4^1/_4$ J. alt	145,5	131,5	136,5	100	100	100	—	—	—	—	—	—
4 Bullen $1^1/_2$ Jahre alt	133,5	124	129	100	100	100	—	—	—	—	—	—

Tiere	c) Rumpflänge						d) Brustumfang					
	cm			% d. W.			cm			% d. W.		
	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel
17 Kühe 3—8 Jahre alt	160	147	156	123,55	109,70	118,18	206	185	195,5	153,72	138,75	148,09
18 Rinder 1½—2¼ J. alt	157	130,5	143	120	160,10	113,49	190	173	184	151,46	141,01	144,43
Bullen 2—4¼ J. alt	173	154,5	161	118,90	115,44	117,94	223	198	213,5	161,22	148,68	156,42
Bullen 1½ Jahre alt	161	148,5	155	129,59	118,91	120,15	201,5	185	194,5	151,94	149,19	150,77

Tiere	e) Schwanzwurzelhöhe						f) Seitliche Beckenlänge					
	cm			% d. W.			cm			% d. W.		
	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel
17 Kühe 3—8 Jahre alt	145	133,5	137,5	108,71	99,62	104,16	54,5	48	51,5	41,60	36,64	39,01
18 Rinder 1½—2¼ J. alt	142,5	122	133	110,89	101,62	105,55	50,5	38	46	38,54	31,93	36,51

Tiere	g) Schulterlänge						h) Vorderbrustbreite					
	cm			% d. W.			cm			% d. W.		
	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel
17 Kühe 3—8 Jahre alt	52,5	44	49	39,84	33,33	37,12	52	40,15	47,5	40,62	30,97	35,99
18 Rinder 1½—2¼ J. alt	48,5	36	44	36,96	30,76	34,92	47	37	40,5	36,57	28,90	32,14

Tiere	i) Beckenbreite						k) Kopflänge					
	cm			% d. W.			cm			% d. W.		
	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel
17 Kühe 3—8 Jahre alt	47	38,5	43,5	35,93	29,16	32,95	56	48	51,5	43,75	35.82	39,01
18 Rinder 1½—2¼ J. alt	46	37	40,5	35,67	29,95	32,14	54,5	45	49	42,42	36,58	38,89

Tiere	l) Kreuzhöhe						m) Hüftenbreite					
	cm			% d. W.			cm			% d. W.		
	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel	Max.	Min.	Mittel
17 Kühe 3—8 Jahre alt	140	130	133,5	103,96	97,76	101,13	53	47	50,5	41,40	34,73	38,25
18 Rinder 1½—2¼ J. alt	139	119	130	106,40	100	103,17	47	40	43,5	36,75	32,52	34,52

Anmerkung. Die Kuh von 10 Jahren ist bei Berechnung der Maxima und Minima nicht mit in Betracht gezogen worden.

Wenngleich schon aus den blossen Zahlen viel des Wissenswerten und Interessanten zu entnehmen ist, so erscheint es im vorliegenden Falle doch wünschenswert, auf die einzelnen Masse noch näher einzugehen, insbesondere, da bisher ausreichende Messungen zur Beurteilung der im Lahnvieh vorhandenen Körperformen fehlten.

Vergleichsweise stelle ich die Ergebnisse der wenigen Messungen, die während der letzten 6 Ausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft an Lahntieren vorgenommen und von Geheimrat Lydtin in Arbeit 90 der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft [1]) veröffentlicht wurden, den von mir gewonnenen Resultaten gegenüber. Die Durchschnittsergebnisse der auf den Ausstellungen vorgenommenen Messungen sind in der folgenden, der genannten Arbeit entnommenen Tabelle zusammengestellt:

Tabelle IX.

	Wideristhöhe cm	Rumpflänge cm	Gurtentiefe cm	Brustbreite cm	Brustumfang cm	Beckenbodenbreite cm	Kopflänge cm	Körpergewicht kg
17—29 Monate alte Färsen	128	152,6	65,3	40,5	176,6	48,8	51,5	463,8
%	100	119,20	51	31,60	137,90	36,60	40,20	
3—4 jähr. Kühe	128,5	155	66,5	39,2	117	42,5	50,5	471,2
%	100	120,60	51,70	30,50	137,70	33	39,20	
4 jähr. u. ältere Kühe	133	163,3	70	42,1	188,3	46,1	52,6	540
%	100	122,80	52,60	31,70	141,60	34,70	39,60	

In den Kopfformen — um mit den hierauf bezüglichen Massen zu beginnen — kommen ausserordentliche Verschiedenheiten vor.

Als mittlere Kopflänge wurde bei Kühen 39,10% der Widerristhöhe, bei Rindern 38,89% gefunden, während die Maximal-

[1]) Heft 90 der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft; „Körperliche Entwicklung der deutschen Rinder“, Berlin 1904.

grenze 43,75 % bei Kühen, 42,24 % bei Rindern, die Minimalgrenze 35,82 % bei Kühen, 36,58 % bei Rindern sein würde.

Diese Tatsache ist, wie auch schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, dadurch begründet, dass das ursprünglich kurzköpfige Lahnvieh die verschiedensten Durchkreuzungen mit lang- und breitköpfigen Rassen erfahren hat. Nach dem Durchschnitt beurteilt würde der Kopf des heutigen Lahnviehs als mittellang zu bezeichnen sein. Lydtin gibt für 4jährige und ältere Kühe ein Mittel der Kopflänge von 39,60 % der Widerristhöhe an, welches den von mir gefundenen Zahlen ziemlich entspricht. Die von ihm angegebene Kopflänge bei Färsen übertrifft die hier gefundene Zahl um 1,31 %. Aufmerksam sei hier auf die auffallende Erscheinung gemacht, dass bei den gemessenen Rindern das Minimum der Kopflänge um 0,67 % höher liegt, als das der Kühe.

Die Stirn ist lang; 20,07 % im Mittel bei Kühen, 19,44 % bei Rindern. Die Stirnenge beträgt bei Kühen 13,25 % im Mittel, bei Rindern 13,49 %, die untere Stirnbreite bei Kühen 16,28 %, bei Rindern 16,27 %. In der Gegend der Stirnenge zeigten die früher gemessenen weiblichen Lahntiere nach den Mitteilungen Lydtins eine etwas bedeutendere Kopfbreite als sie aus den vorstehenden Messungen resultiert. Bei ihnen fand man eine Stirnenge von 14,20 % der Widerristhöhe, weshalb Lydtin auch das Lahnvieh zu den Höhenschlägen rechnet, die eine mittelbreite Stirnenge besitzen. Wie wir noch später sehen werden, zeigen aber durchschnittlich die Kopfformen der in unserem Falle gemessenen weiblichen Tiere schon mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Longifronscharakter, und diese Resultate dürften uns als beweiskräftig erscheinen, da gerade eine grössere Anzahl von Körpermassen weiblicher Tiere den Typus einer Rasse am deutlichsten erkennen lässt.

Die Vorderbrustseite ergab im Mittel bei Kühen 35,99 %, übertrifft also um ein bedeutendes die von Lydtin gefundene Zahl (30,50 %); dagegen stimmen die Brustbreiten für Rinder ziemlich genau überein, indem Lydtin 31,60 % angibt, während aus den vorstehenden Messungen 32,14 % als Brustbreite bei Rindern resultierte.

Sehr gross sind leider die Unterschiede, die im Brustumfang zu konstatieren sind. Vor allem muss das hinsichtlich der Masse, die sich bei Kühen herausstellten, behauptet werden, bei denen Schwankungen bis über 15 % der Widerristhöhe vorliegen. In zahlreichen Fällen wird bei Lahntieren zwar eine vollkommen befriedigende

Vorderbrustbreite, aber ein ungenügender Brustumfang gefunden, was mit der häufigen Beobachtung der Flachrippigkeit übereinstimmt. Die von mir gefundenen Mittel des Brustumfanges betrugen bei Kühen 148,09 %, bei Rindern 144,43 %, bei Bullen von 2 bis 4¼ Jahren 156,42 %, bei Bullen von 1½ Jahren 150,77 %.

Als ein Hauptgrund des ungenügenden Brustumfanges erscheint beim Lahnvieh die geringe Rippenbrustbreite. Es decken sich hier die Lydtinschen Beobachtungen fast vollständig mit den unsrigen, und ihre Übereinstimmung ergibt, dass beim Lahnvieh die Rippenbrustbreite noch kaum über 30 % der Widerristhöhe hinauskommt, wohingegen wir bei in der Körperform dem Lahnvieh ganz ähnlichen Rindviehschlägen meistens eine Rippenbrustbreite von 34—35 % vorfinden.

Dass auch die Brusttiefe durchschnittlich beim Lahnvieh eine unbedeutende ist, lassen sowohl die Mitteilungen von Lydtin, als auch die vorstehenden Messungen erkennen. Lydtin fand bei 3—4 jährigen Kühen 51,70 %, bei 4 jährigen und älteren Kühen 52,60 %; wir konnten nur 50,79 % bei Rindern, 52,27 % d. W. bei Kühen als Gurtentiefe feststellen. Das vorher über die Flachrippigkeit beim Lahnvieh Gesagte wird durch die Beobachtung einer verhältnismässig geringen Brusttiefe naturgemäss voll und ganz unterstützt.

Die Widerristhöhe betrug im Mittel bei Kühen 132 cm, bei Rindern 126 cm, bei Bullen 136,3 bzw. 129 cm. Die für Kühe und Rinder gefundenen Zahlen stimmen insofern mit den von Lydtin angegebenen nicht ganz überein, als sie hinter letzteren um ein geringes (bei Kühen 1 cm, bei Rindern 2 cm) zurückbleiben.

Zu den für Bullen gefundenen Zahlen ist zu bemerken, dass die durchschnittliche Widerristhöhe bei ausgewachsenen Bullen in den meisten Fällen mehr als 140 cm betragen wird. Das niedrige Mittel von 136,3 cm rührt in unserem Falle daher, dass die gemessenen Tiere noch zum grössten Teil im jugendlichen Alter und noch keineswegs als vollkommen entwickelt zu betrachten waren. Lydtin gibt für einen älteren Bullen, der gemessen wurde, 143 cm Widerristhöhe an. Tatsächlich kann man bei ausgewachsenen Lahnbullen eine durchschnittliche Widerristhöhe von 143—144 cm annehmen.

Die Schulter der gemessenen Tiere muss nach beiden Messungstabellen als kurz bezeichnet werden. Bei Kühen stellte sich als Mittel 37,12 %, bei Rindern 34,92 % heraus. Lydtin konnte von

den wenigen früher gemessenen weiblichen Tieren die sehr günstige Schulterlänge von 43,10% angeben. Zweifellos ist dieses hervorragende Verhältnis als ein Ausnahmefall zu betrachten, denn wie unsere Tabelle VIIIg zeigt, kamen nach den vorstehenden Feststellungen die Maxima der Schulterlänge bei Kühen und Rindern nicht einmal über 39,84, bzw. 36,96% d. W. hinaus.

Die Rückenhöhe bleibt bei Kühen sowohl als auch bei Rindern um 2—3 cm hinter der Widerristhöhe zurück. Lydtin gibt für die früher gemessenen Lahntiere eine Tieferlage der Rückenmitte gegenüber der Widerristhöhe von 3,4 cm an. Diese Angabe würde bei den von mir gemessenen Kühen ihre Bestätigung finden, bei denen die Rückenhöhe genau um 3,5 cm hinter der Widerristhöhe zurück blieb. Bei Rindern übertraf nach meinen Untersuchungen die Höhe des Widerristes die des Rückens nur um 2 cm, während scheinbar im allgemeinen die Kreuzhöhe nicht nur, wie Lydtin mitteilt, die Widerristhöhe wieder erreicht, sondern sie sogar um einige Centimeter übersteigt, was nach den vorstehenden Messungen nicht allein bei jüngeren, sondern auch bei älteren Tieren festgestellt werden konnte. Sehr bedeutend wird die Widerristhöhe von der Schwanzwurzelhöhe übertroffen, nämlich bei Kühen um 6,5 cm, bei Rindern um 5 cm. Auch hier findet man vollkommene Übereinstimmung der Messungsergebnisse mit den Wahrnehmungen in der Praxis, insofern, als man schon seit langem den zu hohen Schwanzansatz beim Lahnvieh tadelt und noch immer bestrebt ist, denselben wegzuzüchten. Überhaupt bemühen sich die Lahnviehzüchter nach Kräften, eine mehr gerade Rückenlinie des Viehs zu erzielen.

Das Becken lässt hinsichtlich seiner Länge den gleichen Tadel wie die Schulter zu. Es ergeben sich aus den vorliegenden Massen im allgemeinen die gleichen Zahlenverhältnisse wie bei der Schulter; immerhin übertrifft bei Kühen die seitliche Beckenlänge die Schulterlänge um 1,89%, bei Rindern um 1,59% der Widerristhöhe; auch lassen die uns zu Gebote stehenden Zahlen generell auf eine etwas günstigere Beckenlänge beim Lahnvieh schliessen als sie uns von Lydtin mitgeteilt wird. In unserem Falle konnte bei Kühen sogar eine maximale Beckenlänge von 41,60% d. W. nachgewiesen werden.

Auch die Beckenbreite lässt noch zu wünschen übrig. Lydtin gibt für Kühe über 4 Jahre 34,70% als Mittel an, für Rinder 36,60%; dagegen resultiert aus den vorstehenden Messungen bei Kühen

nur 32,95, bei Rindern 32,14% der Widerristhöhe. Die Hüftenbreite dürfte dementsprechend durchschnittlich hinter dem von Lydtin angegebenen Mass zurückbleiben, denn eine Breite von 40%, wie Lydtin sie fand, konnten wir nur ausnahmsweise konstatieren. Für die grössere Richtigkeit unserer Zahlen spricht auch schon die Wahrnehmung, dass nach den wenigen älteren Messungsergebnissen das Lahnvieh innerhalb der Höhenschläge in den Beckenbreitenmassen über Glaner und Franken zu stellen wäre, wohingegen in der Praxis zu beobachten ist, dass gerade Bullen dieser beiden Rindviehrassen vorwiegend zwecks Verbesserung der Beckenbreiten im Lahnschlage zur Kreuzung benutzt wurden, und, wie uns bekannt ist, in dieser Absicht noch heute verwendet werden.

Aus den Ausführungen über Becken- und Hüftenbreite können wir den Schluss ziehen, dass das Verhältnis der ersteren zur letzteren beim Lahnvieh zweifellos ein ungünstiges ist, indem ein Unterschied von 5% und mehr durchweg zwischen beiden Massen beobachtet werden kann. Diese grosse Differenz zwischen den beiden genannten Breitenmassen wurde auch von Lydtin als beim Lahnvieh besonders auffallend charakterisiert.

Die Rumpflänge der gemessenen Kühe und Rinder erreicht nicht die von Lydtin angegebene Zahl. Sie betrug bei den 18 Kühen im Mittel 118,18%, bei den Rindern 113,49% und bei den Bullen 120,15%, bzw. 117,94% der Widerristhöhe. Nach Lydtin betrug die Rumpflänge der bisher auf den Ausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft gemessenen Kühe durchschnittlich 120,60 bis 122,80% der Widerristhöhe. Die betreffenden Tiere würden danach in ihrer Rumpflänge ungefähr den Allgäuern, den Kühen des Vogesen- und denen des bayrischen Rotviehschlages, als Vertretern der Höhenschläge, gleichgekommen sein. Unsere Messungsergebnisse verlangen, dass wir das Lahnvieh zu den Rindviehschlägen stellen, die am kürzesten im Rumpfe sind, also zu den typischen Arbeitsschlägen. Als solche bezeichnet Lydtin in Arbeit 90 der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft die gelben Franken, das oberbadische Fleckvieh, die Westerwälder, die Harzer und das bayrische Alpenfleckvieh.

Als sehr konstant bleibend ist der Schienbeinumfang beim Lahnvieh zu bezeichnen. Er betrug im vorliegenden Falle bei Kühen im Mittel 14,39%, bei Rindern 13,89% der Widerristhöhe. Demgemäss ist das Röhrbein beim Lahnvieh dünn und weist auf feinen Bau der Gliedmassen im allgemeinen hin.

Die Hörner sind bei den weiblichen Tieren fein und mittellang bis kurz; bei Kühen war die mittlere Länge eine solche von 18,18 %, der Umfang am Grunde betrug 12,87 %; bei Rindern betrug die durchschnittliche Hornlänge 15,47 %, der Umfang am Grunde 13,09% der Widerristhöhe.

Ausser den vorstehenden Ausführungen ist als interessant für die Beurteilung der Körperformen im Lahnschlage zu erwähnen, dass in ihm noch häufig Rückschläge auf früher zur Kreuzung verwandte Rassen zu beobachten sind. Beispielsweise findet man vielfach Tiere, bei denen sehr einseitig der Braunviehcharakter ausgeprägt ist. In solchen Fällen deutet insbesondere die Färbung sehr deutlich auf die Verwandschaft des Lahnviehs mit dem Braunvieh hin, indem hellere Umrandung der Augen und des Maules, ebenso der Aalstrich oder wenigstens hellere Behaarung der Rückenlinie schon bei flüchtigem Betrachten des Tieres in die Augen fallen. Vereinzelt findet man auch Lahntiere, die merklich in den Körperformen, weniger in der Farbe, auf den Holländer Typus zurückschlagen.

Die Rückschläge auf diese beiden Rassen sind indessen weniger bedeutungsvoll als die Tatsache, dass die Körperproportionen des Simmentaler Viehs ausserordentlich häufig atavistisch im Lahnschlage auftreten, weshalb von einigen Seiten das Lahnvieh kurzer Hand als gelb angestrichenes Simmentaler Vieh bezeichnet wird. Hierhin dürfte man jedoch schon aus dem Grunde entschieden zu weit gegangen sein, weil die absoluten Messungszahlen bei Lahntieren niemals die Höhe erreichen, die allgemein bei Simmentalern gefunden wird.

Bis zu gewissem Grade kann man auch aus der folgenden Gegenüberstellung der Lahnviehmasse und der Messungsergebnisse in denjenigen Rassen, die vorwiegend bei der Herausbildung des heutigen Lahnschlages mitgewirkt haben, auf manche Ähnlichkeit in den Körpermassen von Lahnern und Simmentalern schliessen; jedoch ist zu beachten, dass bei den am Lahnvieh vorgenommenen Messungen durchaus nicht solche Tiere bevorzugt wurden, welche die Körperproportionen des Simmentaler Viehes besonders erkennen liessen.

Tabelle X.

Körperteile	18 Lahnkühe 4—10 J. alt		21 Glankühe $4^1/_2$—10 J. alt		16 Simmentaler Kühe, $4^1/_2$—8 J.		24 Schwyzer Kühe[1])	
	cm	% d. W.	cm	%	cm	%	cm	%
Wideristhöhe	132	100	129,5	100	140,5	100	136	100
Rückenhöhe	128,5	97,43	128,5	99,23	141	99,65		
Kreuzhöhe	133,5	101,43	130,5	100,77	142,5	101,42		
Schwanzwurzelhöhe	137,5	104,16	133	102,70	144	102,49	137,5	101,10
Rumpflänge	156	118,18	156	120,46	167,5	109,21	165	121,32
Länge der Beckenseite	51,5	39,01	51	39,38	56	39,86		
Länge der Schulter	49	37,12	48,5	37,45	52,5	37,36		
Vorderbrustbreite	47,5	35,99	46	35,52	51,5	36,65		
Rippenbrustbreite	42	31,81	45	34,75	52	37,01		
Hüftenbreite	50,5	32,25	50	38,60	58	41,28	55,5	40,81
Beckenbreite	43,5	32,95	45,5	35,13	51,5	36,65		
Gurtentiefe	69	52,27	67,5	52,12	74,5	53,02		
Schienbeinumfang	19	14,39	22	16,98	23	16,37		
Brustumfang	195,5	148,09	189	145,94	209	148,76	191	140,40
Kopflänge	51,5	39,01	52,5	40,54	55	39,14	55	40,43

[1]) Leider konnten von Schwyzer Vieh, welches als Vertreter des Braunviehes hier allein Berücksichtigung verdient, nur die wenigen angegebenen Masse in Werners Rinderzucht (pag. 256) als Vergleichsmasse gefunden werden. Die obigen Masse für Glaner und Simmentaler Vieh sind aus „Das deutsche Rind“ (pag. 460 und 718) entnommen.

Wie wir sehen, liesse sich in der vorstehenden Tabelle höchstens in den relativen Massen — nur um einen Vergleich zwischen diesen kann es sich im vorliegenden Falle handeln — Rumpflänge, Schulterlänge, Vorderbrustbreite, Brustumfang und Kopflänge eine gewisse Übereinstimmung bei Lahnvieh und Simmentalern nachweisen. Im übrigen ist in den hier angeführten Körpermassen beider Rassen nichts zu finden, was für häufiger auftretende Ähnlichkeit zwischen den Körperproportionen von Lahnvieh einerseits und denen von Simmentalern auderseits spräche.

Sehr auffallend ist hingegen die sofort erkennbare Gleichartigkeit in den Verhältnissen zwischen den verschiedenen Körpermassen bei Lahn- und Glanvieh. Hier geht die Übereinstimmung sogar soweit, dass auch die absoluten Messungsergebnisse vielfach bei beiden Rassen ganz ähnlich sind. Tatsächlich ist eine grosse Ähnlichkeit zwischen Lahn- und Glanvieh vorhanden. Sie ist schon seit langem bekannt und wurde durch die wenigen ersten Messungen, welche Geheimrat Werner bei Lahntieren vornahm, bestätigt; deshalb könnte man annehmen, dass die Körperformen des Glanviehs, welches früher zur Durchkreuzung des Lahnviehs benutzt wurde, sich mit ausserordentlicher Treue vererbt hätten. Um so auffallender aber wäre diese Tatsache, als die Zeit der reichlicheren Kreuzungen von Lahntieren mit Glanvieh schon weit zurückliegt, wie unsere früheren Ausführungen lehren. Auch ist, wie wir gesehen haben, seit jener Zeit schon wieder mehrfach mit anderen Rassen, nämlich mit Schwyzer und Simmentaler Vieh gekreuzt worden.

Einmal aus diesem Grunde und ferner der Erfahrung wegen, dass die früher stattgefundenen Importe von Glantieren in das Lahntal niemals von grossem Umfange waren und scheinbar auch nie lange anhielten, muss es uns etwas gewagt erscheinen, die grosse Ähnlichkeit zwischen Lahn- und Glanvieh ganz allein auf die Vererbung der seiner Zeit zur Durchkreuzung des Lahnschlages eingeführten Vertreter des Glanscnlages zurückführen zu wollen, wie das bisher wohl allgemein geschah.

Meines Erachtens muss einmal den Boden-, klimatischen und Wirtschaftsverhältnissen einerseits und den Faktoren „Haltung und Pflege" anderseits genügend Beachtung geschenkt werden. Alle diese für die Ausgestaltung einer Rindviehrasse in hohem Masse bestimmenden Verhältnisse sind in den Zuchtgebieten beider erwähnten Rinderschläge sehr gleichartig und können sehr wohl zum grossen Teil dazu beigetragen haben, dass Lahn- und Glan-

viehrasse so geringfügige Verschiedenheiten, sowohl in ihren Körperformen, als auch in ihren Leistungen erkennen lassen.

Anklänge der Lahnviehrasse an die des Braunviehes sind beim blossen Vergleich der obenstehenden Körpermasse eigentlich gar nicht zu konstatieren. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Kopfmassen.

Kopfmasse bei Kühen:

1. Lahnvieh.

Stirnlänge	51,45 %	der Kopflänge
Obere Stirnbreite . . .	36,89 %	„ „
Stirnenge	33,98 %	„ „
Untere Stirnbreite . .	41,74 %	„ „

2. Glanvieh.

Stirnlänge	50,04 %	der Kopflänge
Obere Stirnbreite . . .	38,09 %	„ „
Stirnenge	36,17 %	„ „
Untere Stirnbreite . .	43,80 %	„ „

3. Braun- und Grauvieh.

Stirnlänge	48,60 %	der Kopflänge
Obere Stirnbreite . . .	38,00 %	„ „
Stirnenge	34,70 %	„ „
Untere Stirnbreite . .	41,90 %	„ „

4. Simmentaler.

Stirnlänge	47,60 %	der Kopflänge
Obere Stirnbreite . . .	38,20 %	„ „
Stirnenge	35,80 %	„ „
Untere Stirnbreite . .	42,90 %	„ „

5. Westerwälder.

Stirnlänge	51,48 %	der Kopflänge
Obere Stirnbreite . . .	38,61 %	„ „
Stirnenge	36,63 %	„ „
Untere Stirnbreite . .	43,56 %	„ „

Anmerkung. Die Kopfmasse bei Glanvieh und Westerwäldern wurden nach den Masstabellen im „Das deutsche Rind“, pag. 460 und 585, berechnet, die vom Braun- und Grauvieh und die von Simmentalern sind aus den Berechnungen in demselben Werke, pag. 21, übernommen worden.

Nach diesen Berechnungen würden die Kopfmasse bei Lahntieren denen beim Braun- und Grauvieh am meisten nahe kommen.

Vergleicht man die auf die Kopflänge als Einheit bezogenen Breitenmasse bei den verschiedenen Rassen, so gewinnt man den Eindruck, dass der dem Lahnvieh ursprünglich eigene brachycephale Charakter, der hier durch die Kopfmasse bei Westerwälder Vieh dokumentiert wird, heute fast vollkommen verwischt ist.

Ob tatsächlich eine Vererbung der Kopfmasse des Braunviehs im Lahnschlage stattgefunden hat, ist vorläufig noch nicht klarzustellen und dürfte erst auf Grund zahlreicherer Messungen zu konstatieren sein.

Ein auf Grund der dargebotenen Zahlen über das Lahnvieh gefälltes Gesamturteil muss zweifellos so lauten, dass der Lahnschlag noch in hohem Grade der für uns so sehr erwünschten Ausgeglichenheit des Bestandes sowohl als der Körperformen entbehrt. Bei fast allen Massen liegen Maxima und Minima weit von einander entfernt. Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Masse, die an Rindern genommen wurden, auf Besserung hoffen lassen. Beispielsweise lassen in Tabelle VIII die Prozentzahlen für den Brustumfang, die Vorderbrustbreite, die Beckenbreite und die Kopflänge bei Rindern schon wesentlich günstigere Verhältnisse erkennen als sie bei den Kühen zu beobachten sind. Anderseits aber auch geht deutlich aus unseren Messungsergebnissen hervor, dass wir es beim Lahnvieh mit Körperformen zu tun haben, die weder bei Westerwäldern noch bei Vogelsbergern angetroffen und in Nassau nur von Simmentaler Vieh übertroffen werden.

Tabelle XI.

Körperteile	18 Lahnkühe 4—10 Jahre alt		22 Vogelsberger Kühe 3—10 Jahre alt		24 Westerwälder Kühe 4½—16 Jahre alt	
	cm	% d. W.	cm	%	cm	%
Widerristhöhe	132	100	126	100	122	100
Rückenhöhe	128,5	97,34	124	98,42	121,5	99,18
Kreuzhöhe	133,5	101,43	127,5	101,19	124	101,22

Körperteile	18 Lahnkühe 4—10 Jahre alt		22 Vogelsberger Kühe 3—10 Jahre alt		24 Westerwälder Kühe 4½—16 Jahre alt	
	cm	% d. W.	cm	%	cm	%
Schwanzwurzelhöhe	137,5	104,16	131,5	104,36	125	102,04
Rumpflänge	156	118,18	154,5	122,61	147,5	120,40
Seitliche Beckenlänge	51,5	39,01	51,5	40,87	48,5	39,59
Schulterlänge	49	37,12	51,5	40,87	47	38,36
Vorderbrustbreite	47,5	35,99	42,5	33,73	38	31,02
Rippenbrustbreite	42	31,81	44,5	35,71	41	33,46
Hüftenbreite	50,5	38,25	49	38,89	46,5	37,95
Beckenbreite	43,5	32,95	44	34,32	40,5	33,06
Gurtentiefe	69	52,27	67,5	53,75	46	52,24
Schienbeinumfang	19	14,39	20	15,87	20,5	16,73
Brustumfang	195,5	148,09	181,5	143,64	175,5	143,25
Kopflänge	51,5	39,01	50,5	40,08	50,5	41,22

Zieht man beispielsweise einen Vergleich zwischen den Lahnviehmassen und solchen von Westerwäldern und Vogelsbergern (siehe obenstehende Tabelle), so erkennt man, dass im allgemeinen eine Lahnkuh ca. 10 cm höher im Widerrist wird, als eine Kuh des Westerwälder Schlages. Ebenso wird eine Vogelsberger Kuh nur in seltensten Fällen die Durchschnittsgrösse des weiblichen Lahnviehes vollkommen erreichen. Eine Widerristhöhe von 127 bis

---

Anmerkung. Die Vergleichszahlen für Vogelsberger und Westerwälder sind aus „Das deutsche Rind“ (pag. 510 und 585) entnommen.

129 cm betrachten wir innerhalb der Vogelsberger Rasse schon als eine recht ansehnliche; eine Lahnkuh der gleichen Höhe würden wir als mittelhoch bis klein bezeichnen.

Zu ähnlichen Resultaten führt eine Gegenüberstellung der übrigen Körpermasse, die uns am leichtesten ein Bild von der Gesamterscheinung eines Tieres gewinnen lassen. So konnte für Lahnkühe eine durchschnittliche Rumpflänge von 156 cm nachgewiesen werden, die vorhandenen Masse von Vogelsbergern und Westerwäldern lassen nur eine Länge von 154,5 bzw. 147,5 cm erkennen. Sehr beachtenswert ist aber, dass die auf die Widerristhöhe bezogene Rumpflänge bei den Lahnkühen um 4,43 % bzw. 2,22 % hinter derjenigen der Vogelsberger und Westerwälder Tiere zurückbleibt. Die Erscheinung, dass auch alle übrigen relativen Masse bei Vogelsbergern und Westerwäldern, mit Ausnahme der Kreuzhöhe und der Vorderbrustbreite bei der ersteren Rasse, und mit Ausnahme der Kreuzhöhe, der Schwanzwurzelhöhe, der Vorderbrustbreite, der Hüftenbreite, der Gurtentiefe und des Brustumfanges bei der letzteren, die relativen Masse bei den Lahnkühen übertreffen, deutet uns an, dass wir im Lahnschlage eine besonders stark hervortretende Widerristhöhe im Verhältnis zu den übrigen, insbesondere den Breiten-Massen und im Vergleich zu anderen Höhenschlägen haben. Allein durch diese Tatsache können wir auch die Beobachtung erklären, dass die auf die Widerristhöhe bezogenen Kopflängen bei Vogelsbergern und Westerwäldern dasselbe Mass beim Lahnvieh übertreffen; andernfalls würde diese Erscheinung im Widerspruch mit dem stehen, was wir früher über die Kopfmasse ausführen konnten.

Die absoluten Masse des Brustumfanges nehmen in der Reihenfolge Lahnschlag, Vogelsberger, Westerwälder folgendermassen ab: 195,5 cm, 181,5 cm, 175,5 cm, also ein wesentlicher Unterschied, der das bedeutendere Körpervolumen des Lahnviehes gegenüber den beiden anderen Rassen unzweideutig in die Augen fallen lässt.

Sehr auffallend ist der sehr geringe absolute und relative Schienbeinumfang beim Lahnvieh im Vergleich zum Westerwälder und Vogelsberger. Die hier nebeneinander gestellten Masse weisen auf einen absolut grösseren Röhrbeinumfang von 1 bis 1,5 cm beim Vogelsberger und Westerwälder als beim Lahnvieh hin. Lydtin hat zwar in Arbeit 90 der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft nur bei älteren Kühen der Westerwälder Rasse einen um 0,1 % der Widerristhöhe grösseren Umfang der Schiene als

beim Lahnvieh nachgewiesen, immerhin ist aber auch hier bemerkenswert, dass er keineswegs beim Lahnvieh einen durchschnittlich höheren Röhrbeinumfang entdecken konnte als bei den beiden anderen nassauischen Höhenrassen, obgleich, wie wir gesehen haben, das Lahnvieh im übrigen weit bedeutendere Körperdimensionen zeigt, als das Westerwälder und Vogelsberger. Dass Lydtin bei den Lahnfärsen eine geringe Zunahme des Röhrbeinumfanges beobachten zu müssen glaubte, ist fraglos auf einen Zufall zurückzuführen, dessen Eintreten durch die zu geringe Anzahl der gemessenen Tiere unterstützt wurde, denn die von mir angestellten Rindermessungen ergaben auch nur einen absoluten Röhrbeinumfang von 17,5 cm, der einem relativen Umfang der Schiene von 13,89% der Widerristhöhe entsprach. Das Vorhandensein feiner Gliedmassen ist also eine beim Lahnvieh sehr deutlich hervortretende Erscheinung, wie auch schon an früherer Stelle betont wurde.

Was den Vergleich der übrigen Körpermasse des Lahnschlages mit denen der Westerwälder und Vogelsberger Rasse angeht, so ist noch von besonderem Interesse, dass die Vogelsberger Tiere, die hier mit den Lahnkühen verglichen wurden, in den wichtigen Massen: seitliche Beckenlänge, Schulterlänge, Rippenbrustbreite, Beckenbreite nicht nur relativ, sondern sogar absolut die Lahntiere übertreffen. Es deckt sich diese Beobachtung einmal vollkommen mit der ungünstigen Kritik, die wir schon an früherer Stelle über die Ausbildung der aufgeführten Körperteile beim Lahnvieh abgeben mussten, dann aber belehrt auch schon ein flüchtiger Blick auf die genannten und alle übrigen verglichenen Masse, dass es mit der Formenausgeglichenheit im Lahnschlage, wie schon einmal bemerkt wurde, noch keineswegs glänzend bestellt ist, sondern dass in dieser Hinsicht sowohl die Vogelsberger als auch die Westerwälder Rasse vorläufig dem Lahnvieh bei weitem überlegen ist.

Ein Vergleich der Jungviehmasse innerhalb der drei genannten Rassen würde im wesentlichen dieselben Resultate liefern, weshalb auf die eingehendere Besprechung eines derartigen Vergleiches hier verzichtet werden kann. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Vergleich wegen der noch im Jungvieh scharf ausgeprägten Unausgeglichenheit des Bestandes entschieden nur verhältnismässig unsichere Schlüsse verstatten würde. Ein gewisses Interesse dürfte aber die Gegenüberstellung einiger Körpermasse von Bullen der drei eben besprochenen Rassen für sich in Anspruch nehmen und die Bildung eines Gesamturteils in angenehmer Weise

unterstützen. Bei Lahnbullen im Alter von 2—4¹/₄ Jahren konnte ich folgende Masse feststellen:

	Widerristhöhe		Rumpflänge		Brustumfang	
	cm	%d.W.	cm	%	cm	%
Lahnbullen	136,5	100	161	117,94	213,5	156,42
Lydtin fand bei gleichalterigen Bullen der Vogelsberger Rasse[1] . . .	128,5	100	155,5	121,01	194,5	151,74
bei gleichalterigen Bullen der Westerwälder Rasse[2]	126,5	100	149,5	118,18	186,5	147,44

Die vorstehenden Zahlen bestätigen das, was wir bei den Kühen hinsichtlich dieser Masse konstatieren konnten. Widerristhöhe und Brustumfang ergeben absolut und im letzteren Falle auch relativ ein grösseres Ausmass als bei Vogelsbergern und Westerwäldern, dagegen sind die Lahnbullen relativ kürzer als die Bullen der Vogelsberger und Westerwälder Rasse. Das Verhältnis der Rumpflänge zur Widerristhöhe ist hier also auch dasselbe, welches wir schon bei den weiblichen Tieren nachweisen konnten. Nach alledem müsste sich die Lahnrasse wie kaum eine andere zur Produktion von Zugtieren eignen und in Wirklichkeit bestätigt die Praxis, dass sich das Lahnrind als ausgezeichnetes Arbeitstier bewährt.

Genauere und allgemein gültige Resultate über die Einwirkung der neuerdings in Angriff genommenen Franken-Kreuzungen auf die Körperformen des Lahnviehes liegen bis jetzt noch nicht vor, da bisher Kreuzungen mit Frankenbullen erst in sehr beschränktem Masse stattgefunden haben. Es sind im ganzen ca. 10 Frankenbullen importiert worden, von denen augenblicklich noch ungefähr die Hälfte zuchttauglich ist. Das aus Lahn × Franken hervorgegangene Jungvieh lässt allerdings auf die Herausbildung einer noch volleren Vorhand und einer breiteren Hinterhand, sowie auf grössere Ausgeglichenheit im ganzen für die Zukunft schliessen.

Da, wie früher gesagt wurde, in einzelnen Teilen des Lahnvieh-Zuchtgebietes die Milchleistung des Viehes sehr in den Vordergrund tritt, so dürfte die Einsicht in einige Probemelkregister von Interesse sein. Leider ist es mit schriftlichen Aufzeichnungen über die Leistungen des Lahnviehes bei der allergrössten Mehrzahl der Lahnviehzüchter noch sehr schlecht bestellt, weshalb ich nur recht spärliche Mitteilungen von Probemelkergebnissen bekommen habe. Die bestgeführten Probemelkregister seien im Auszug nebst den von mir berechneten Jahreserträgen hier wiedergegeben.

[1]) Vergl.: „Das deutsche Rind" pag. 510.

[2]) Vergl.: „Das deutsche Rind" pag. 585.

Tabelle

a) Auszug aus dem Milchregister des

Lfd No.	Name und Herdbuch-nummer der Kuh	Jahr	Probe- Januar 1.	Januar 15.	Februar 1.	Februar 15.	März 1.	März 15.	April 1.	April 15.	Mai 1.	Mai 15.	Juni 1.	Juni 15.	Juli 1.	Juli 15.
			Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.
1	No. 124 Eugenie	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1902	22	20	19	18	16¼	15¾	15	15½	14	15	14¾	10¾	10½	10
		1903	—	—	—	—	—	—	—	12¾	14	17¼	15½	19	15½	15
2	No. 227 Laura	1902	14	15	14	14	12½	13¾	13½	12¾	11	12	11½	10	6	8¼
		1903	—	—	—	—	—	—	14	17½	17	18	14½	15½	15¼	14
3	No. 138 Frieda	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	20	19½
		1902	8	7½	6	5½	5	4	5	4	4	3¾	—	—	—	—
		1903	17½	18¼	18	19½	17	16	15	8	9½	10	7½	5½	8½	7¼
4	No. 140 Bertha	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	14½
		1902	8½	6¾	5¾	6	6	6½	5¼	5¾	5½	5	3	1¾	—	—
		1903	11½	12¼	11	13	12	9¼	10	8	7½	8½	5½	5¾	3½	2½

b) Auszug aus dem Milchregister

Lfd No.	Name und Herdbuch-nummer der Kuh	Jahr	Januar 1.	Januar 15.	Februar 1.	Februar 15.	März 1.	März 15.	April 1.	April 15.	Mai 1.	Mai 15.	Juni 1.	Juni 15.	Juli 1.	Juli 15.
5	No. 65 Katharina	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	15½
		1903	—	16	16½	16½	15	14½	14	13	12	13	13	10	10	10
		1904	5	4	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	No. 183 Elise	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14
		1902	10	9	8	7	6	4½	3	3½	—	—	18	16	15	15
		1903	11	11	10	10	10	10	10	9	9	9	9	9	—	—
7	No. 66 Olga	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18
		1903	10	9	7½	5½	5	3	—	—	16	16	13	13	12	12

c) Auszug aus dem Milchregister

Lfd No.	Name und Herdbuch-nummer der Kuh	Jahr	Januar 1.	Januar 15.	Februar 1.	Februar 15.	März 1.	März 15.	April 1.	April 15.	Mai 1.	Mai 15.	Juni 1.	Juni 15.	Juli 1.	Juli 15.
8	No. 101 Minna	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	18	18	17
		1902	11	10	8	6	5	4	3	2	—	—	—	—	—	20
		1903	10	10	9	9	9	9	8	8	8	7	7	5	3	2
		1904	18	16	15	15	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—
9	No. 69 Rosa	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	13	13	13
		1902	8	8	8	8	7	7	7	7	7	8	8	8	7	7
		1903	17	16	15	15	14	12½	13	13	13	12	12	10	10	8
		1904	18	16	15	15	14	13½	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung: Die ersten 14 Tage bzw. 3 Wochen nach dem Kalben werden nicht als Melktage in Anrechnung gebracht.

XII.

Bürgermeisters Mohr-Niederneisen.

melktage										Summa der Probemelktage	Liter-Zahl pro Summa der Probemelktage	Durchschnittsertrag pro Probemelktag, Ltr.	Berechneter Jahresertrag Liter
August		Sept.		Oktober		Nov.		Dez.					
1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.				
Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.	Ltr.				
— 10 16 3/4	— 10 15 3/4	— 10 14	— 7 1/4 14 1/2	— 8 14 3/4	— 7 3/4 14 1/2	— — 13	22 — 8 1/2	23 — 9 1/4	22 — 8	40	574,50	14,35	3185,70
8 3/4 14	7 1/4 14 1/2	7 11	6 1/2 11 1/2	5 3/4 8.	3 1/2 5 3/4	3 1/2 4	3 1	— —	— —	38	403,15	10,60	2819,60
18 — 7 1/4	17 1/2 — 7 1/4	16 1/4 — 6 1/2	15 1/2 — 6	14 1/4 — 7	13 — 3	12 24 3	11 23 3 1/2	10 24 1/2 2	8 1/4 25 1	52	591,50	11,37	2683,32
14 — —	13 — —	13 — —	12 — —	12 1/2 — —	12 16 1/2 —	12 15 —	11 16 —	10 15 —	9 13 1/2 —	43	410	9,53	2687,46

des Landwirts C. Schwenk-Linter.

Aug. 1.	Aug. 15.	Sept. 1.	Sept. 15.	Okt. 1.	Okt. 15.	Nov. 1.	Nov. 15.	Dez. 1.	Dez. 15.	Summa	Liter-Zahl	Durchschnitt	Jahresertrag
15 9 —	14 9 —	14 8 —	12 7 —	9 7 —	5 7 —	3 7 —	— 7 —	— 6 —	— 6 —	37	380	10,27	3204,24
14 14 —	14 14 —	13 1/2 13 —	13 12 —	13 12 —	13 11 —	13 11 —	10 11 —	11 1/2 11 —	11 11 —	47	509	10,82	3841,10
17 11	17 11	17 10	16 9	16 9	15 8	14 8	13 eingegangen	13	12	32	392	12,25	4348,75

des Landwirts C. Lieber-Linter.

Aug. 1.	Aug. 15.	Sept. 1.	Sept. 15.	Okt. 1.	Okt. 15.	Nov. 1.	Nov. 15.	Dez. 1.	Dez. 15.	Summa	Liter-Zahl	Durchschnitt	Jahresertrag
16 20 2 —	16 18 1 —	16 17 — —	16 15 — —	15 15 — —	15 14 — 21	15 14 — 21	15 12 — 20	14 13 — 20	13 12 — 19	62	753	12,14	3969,78
12 7 7 —	12 5 5 1/2 —	12 3 4 —	11 2 3 —	11 — 1 1/2 —	10 — 1 —	10 — — —	8 — — —	8 18 18 —	8 18 18 —	64	671	10,48	3573,68

Ein erster Blick auf die Milchregister belehrt ohne weiteres darüber, dass die Genauigkeit ihrer Führung noch sehr zu wünschen übrig lässt, insofern schon, als selten auf halbe, seltener noch auf viertel Liter genau gemessen wurde, wenn auch die Zuverlässigkeit der Angaben bei keinem der erwähnten Besitzer angezweifelt werden darf. Leider ist auch eine bis auf den Tag genaue Angabe der Laktationsperiode aus dem vorgenannten Grunde unmöglich gewesen. Eine ungefähre Berechnung des Jahresertrages wurde so ausgeführt, dass als Zeit des Trockenstehens die Monate betrachtet wurden, für welche keine Probemelkergebnisse aufgezeichnet waren, abzüglich dreier Wochen vor dem ersten Probemelken am Anfang der Laktation, weil die Zeit, in der das Kalb bei der Mutter bleibt (durchschnittlich drei Wochen), als Melktage nicht gerechnet bzw. notiert werden. Allerdings wird somit in der Mehrzahl der Fälle der berechnete Jahresertrag ungünstiger ausfallen als der wirkliche, da häufig der erste Probemelktag noch nicht gleich nach Ablauf der drei Wochen herangekommen ist und da ferner gewöhnlich am Schlusse der Laktationsperiode, wenn nur noch 1 bis 2 Liter ermolken werden, keine Probemelkungen mehr stattfinden, wodurch der Schluss der Laktationsperiode nicht mehr als Melkzeit zur Anrechnung gelangt. Die geschilderte Art der Berechnung würde als Durchschnittsertrag pro Kuh 3368,17 Liter ergeben, also ein sehr befriedigendes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass Arbeits- und Mastleistung auch noch zur Geltung kommen.

Die Milch wird zum weitaus grössten Teil verbuttert, indem sie entweder in die Molkerei geht, oder indem man sie nach dem alten Aufrahmungsverfahren in irdenen Töpfen zur Rahmabsetzung bringt; der Fettgehalt der Milch schwankt zwischen 3,8 und 4,5 %; jedoch soll er im Durchschnitt über 4 % betragen.

Die Preise für Zuchtvieh sind im Lahngebiete hohe, beispielsweise werden junge Bullen im Alter von 15 und 16 Monaten mit 430 bis 540 Mark bezahlt. Für Schlachtvieh werden 35 bis 39 Mark pro Zentner Lebendgewicht entrichtet.

Das Lebendgewicht, welches bei Lahnvieh erreicht wird, ist nach übereinstimmenden mündlichen Mitteilungen, die mir gemacht wurden, für ausgewachsene Kühe 450 bis 550 kg, für ausgewachsene Bullen 650 bis 750 kg.

Die Simmentaler Zuchten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Aus der zuletzt angegebenen Rassenverteilung geht hervor, dass sich das Zuchtgebiet für Simmentaler Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden über den Oberlahnkreis, den Unterlahnkreis und den Kreis Limburg erstreckt. Demgemäss sind auch die Hauptzuchtzentren in den genannten Kreisen zu finden. Im Oberlahnkreise besteht der früher schon genannte Züchterverein für Simmentaler Vieh fort. Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug am 1. Januar 1904: 141, die Zahl der ins Herdbuch eingetragenen Tiere: 428. Zu bedauern ist, dass lange Zeit im Oberlahnkreise über das eigentlich zu verfolgende Zuchtziel keine Einigung erzielt werden konnte, da ein Teil der Züchter die Milchleistung, ein anderer die Arbeitsleistung, ein dritter schliesslich die Mastleistung des Viehes in den Vordergrund gerückt sehen wollte; andere traten für gleichartige Ausbildung aller drei Nutzungsrichtungen ein. Erst jetzt erscheinen neue statutarische Bestimmungen, welche einheitliches Arbeiten auf dem Gebiete der Simmentaler Zucht im ganzen Oberlahnkreise veranlassen sollen. Nach diesen wird in Zukunft die Erzeugung eines robusten, schnellwüchsigen und gut bemuskelten Rindes, welches viel und fettreiche Milch gibt und auch zur Arbeit gut geeignet ist, als Zuchtziel betrachtet; mit anderen Worten also wird man auf alle Leistungsrichtungen gleiches Gewicht legen.

Der Züchterverein führt ein Herdbuch, für welches in jedem Frühjahr Neuankörungen stattfinden. Die Ankörung setzt ein Alter von 1 Jahr bei männlichen, von 18 Monaten bei weiblichen Tieren voraus. Die angekörten Tiere werden mit einem Brandzeichen versehen und erhalten eine ins linke Ohr einzuhängende Nummer. Als Zeichen der Mitgliedschaft erhält jeder Angehörige des Vereins eine Mitgliedstafel, die er an der Stalltüre zu befestigen hat. Die Geburt eines Kalbes, sowie jede übrige Veränderung des Viehstandes muss innerhalb einer Woche dem Vereinsvorstand angezeigt werden. Bis zum Ende der zweiten Woche nach der Anmeldung eines Kalbes haben die Vereinsmitglieder das Vorkaufsrecht, welches mit Ablauf der zweiten Woche erlischt.

Vorläufig werden an Registern geführt: Zuchtbücher für männliche und weibliche Tiere, Deckregister, Deckbescheinigungen, Stallbücher, Geburts- und Veränderungsanzeigen.

In den Kreisen Unterlahn und Limburg hat die Herdbuchgesellschaft für nassauische Simmentaler — die früheren Zuchtgenossenschaften Hahnstätten, Holzheim und Singhofen mit umfassend — die Führung der Zucht in Händen. Das Zuchtziel des letztgenannten Vereins ist, den im Vereinsgebiet vorhandenen Zuchtviehbestand, der vorläufig, ebenso wie im Oberlahnkreise, noch grossenteils eine Lahnvieh-Simmentaler Kreuzung[1]) mit viel Simmentaler Blut darstellt, durch fortgesetzte Verwendung reinrassiger Simmentaler Bullen zu verbessern und zu einer reinen Fleckviehzucht herauszubilden. Die gezüchteten Tiere sollen bei kräftiger Konstitution alle drei Leistungen in sich vereinen. Die Kälber, deren Geburt innerhalb vier Wochen nach derselben dem Vereinsvorstande angemeldet sein muss, werden im Alter von sechs bis acht Wochen durch Ohrmarken im rechten Ohr gekennzeichnet. Zwei Vorstandsmitglieder bilden mit den sogenannten Vertrauensmännern, deren sich einer in jeder zum Gebiet der Herdbuchgesellschaft gehörenden Gemeinde befindet, die Körkommission. Diese hält alljährlich Neuankörungen und, mit ihnen Hand in Hand gehend, Revisionen ab, die über die Abkörung der nicht mehr zur Zucht tauglichen Tiere entscheiden. Die abgekörten Tiere werden aus dem Stallbuch gestrichen und ihre Kennzeichen ungültig gemacht. Die Zuchtbuchführung soll durch ordnungsmässige Ausfüllung folgender Register vermittelt werden:

1. Mitgliederverzeichnis,
2. Zuchtbuch für männliche Tiere,
3. Zuchtbuch für weibliche Tiere,
4. Deckregister,
5. Deckbescheinigungen,
6. Stallbuch,
7. Geburtsanzeige,
8. Veränderungsanzeige,
9. Bestandsnachweisung,
10. Probemelkregister,
11. Gewichtsregister,
12. Register für die Nachzucht,
13. Körscheine.

[1]) Stellenweise kann im Gebiete der Herdbuchgesellschaft für nassauische Simmentaler schon von vollkommener Reinzucht gesprochen werden, indem an einzelnen Orten, z. B. in Hahnstätten und Holzheim, schon seit einer langen Reihe von Jahren ausschliesslich reinrassige Simmentaler Bullen zur Zucht verwendet worden sind.

Die Ausfüllung der Register lässt leider bisher auch hier noch sehr viel zu wünschen übrig. Gewichtsregister wurden bisher überhaupt nicht geführt, und die Führung der Probemelkregister ist noch in den allerersten Anfängen begriffen.

Die für das Herdbuch neu angekörten Tiere werden mit einer im linken Ohr zu befestigenden Ohrmarke gekennzeichnet. Die Ohrmarken sind mit der Zuchtbuchnummer und den Buchstaben N S versehen. Auf den Ohrmarken der Kälber steht die Mutternummer und die Jahreszahl.

Für die anzukörenden Bullen schreibt die Körordnung der Herdbuchgesellschaft eine Widerristhöhe von 1,30—1,40 m vor. Die Widerristhöhe der Kühe soll 1,25—1,35 m, das Lebendgewicht eines dreijährigen Bullen 550—850 kg, das der erwachsenen Kuh 450—600 kg betragen. Ferner werden für die anzukörenden Tiere gewünscht: schön geformte Hörner, breite Schultern, gut gestellte Gliedmassen, gerader Rücken mit möglichst breiten Lenden, tiefe und breite Brust, tonnenförmige Rippenwölbung, gut behoste Hinterschenkel, grosses Euter, zarte Haut. Schwarze Abzeichen dürfen nicht vorkommen.

Die durchschnittliche Besitzgrösse im Zuchtgebiete der nassauischen Simmentaler schwankt zwischen 20 und 40 Morgen, welcher Zustand auch im Simmentaler Zuchtgebiete eine weitgehende Benutzung des Rindviehes zur Arbeit bedingt. Allerdings kann behauptet werden, dass durchschnittlich die Betriebe, in denen Simmentaler Vieh gezüchtet und gehalten wird, etwas grösser sind als die mit Lahnvieh, wenn auch häufig Wirtschaften angetroffen werden, in denen zwei Simmentaler Kühe zur Arbeits- und Milchleistung und daneben höchstens 1 bis 2 Rinder zum Zwecke der Nachzucht gehalten werden.

Das Verhältnis von Wiesen zu Ackerland ist im Gebiete der Simmentaler Zucht im grossen und ganzen das gleiche wie im Lahnviehzuchtgebiete. Auch bezüglich des Futterbaues liegen die Verhältnisse in den beiden gegenübergestellten Gebieten gleich.

Die zur Aufzucht bestimmten Kälber lässt man, wenn irgend tunlich, bis zu einem Vierteljahr lose laufen und bindet sie dann erst an. Dort wo grössere geräumige Stallungen gefunden werden, belässt man das Jungvieh auch wohl bis zu höherem Alter im Laufstalle.

Ausgezeichnet findet man die Frage der Stallbauten und -Einrichtungen im Aartal gelöst. Die dortigen Rindviehstallungen

entsprechen in Bezug auf Raum, Licht, Ventilation und innere Einrichtung zum weitaus grössten Teil allen Anforderungen der Neuzeit. Bei den augenblicklich sehr hohen Rindfleischpreisen tritt im Gebiete der Simmentaler Zuchten die Fleischproduktion zur Zeit deutlich gegenüber der Milch- und Arbeitsleistung in den Vordergrund. Der Anteil an der Gesamtnutzung wird für die Mastleistung 40%, für die Milchleistung 32% und für die Zugleistung 28% betragen. Besonders beachtenswert ist, dass vorwiegend junge angefleischte Tiere etwa im Alter von 1½—2 Jahren zum Absatz gelangen. Bullen und Stiere erreichen in diesem Alter ein Lebendgewicht von 8—10 Zentner. Der Absatz von Mastvieh im ganzen ist stark. Meistens kaufen Händler die angemästeten Tiere auf und bringen sie in den näher liegenden Städten, vor allem den Kurorten, unter. Ausserdem ist in ganz Nassau der Fleischkonsum auf dem Lande selbst ein hoher zu nennen.

Die Fütterung des Simmentaler Viehes ist durchweg eine reichliche, ja häufig eine überreiche, der Zucht durchaus nicht zweckdienliche, insofern, als in zahlreichen Fällen die Rinder schon in dem Alter, in welchem sie zur Zucht verwendet werden sollen, sich in Mastkondition befinden und dann nicht mehr trächtig werden wollen. Die Folge davon ist, dass jährlich eine grosse Anzahl wertvoller Tiere der Zucht entzogen wird.

Durchweg rühmt man den Simmentalern sehr gute Futterverwertung nach. Ausgewachsene Kühe erreichen ein Lebendgewicht von 650 kg und darüber. Bei gemästeten Kühen ist ein Schlachtgewicht von 418 kg, bei gemästeten Bullen ein solches von 500 kg erreicht worden. Allerdings dürften solche Fälle zu den Seltenheiten gehören. Um auch in Bezug auf die Körperformen der in Nassau gezüchteten Simmentaler nicht nur auf ein blosses Urteil nach der äusseren Erscheinung angewiesen zu sein, habe ich eine Anzahl von Massen genommen, die in folgender Tabelle aufgezeichnet sind:

Tabelle XIII.

a) Masse an älteren Kühen.

Laufende Nummer	Herdbuch-Nummer	Besitzer	Züchter	Widerristhöhe cm	Widerristhöhe %d.W.	Rumpflänge cm	Rumpflänge %	Brustumfang cm	Brustumfang %	Alter in Jahren
1	313	Fink-Weyer	Fink-Weyer	138	100	164	118,84	210	152,17	6
2	?	„	„	132,5	100	164,5	124,15	194,5	146,79	7
3	?	„	„	135,5	100	163	120,29	202,5	149,44	8
4	?	„	„	135,5	100	165,5	122,13	200	147,60	6
5	410	„	„	137,5	100	166,5	121,09	203	147,63	5
6	304	„	„	138	100	156,5	113,40	208	150,72	6
7	176	Nafziger-Hof-Gladbach	Nafziger-Hof-Gladbach	138,5	100	164,5	118,77	204	147,30	8
			Mittelmasse	136,5	100	163,5	119,78	203	148,72	

b) Masse an jüngeren Kühen.

Laufende Nummer	Herdbuch-Nummer	Besitzer	Züchter	Widerristhöhe cm	Widerristhöhe %d.W.	Rumpflänge cm	Rumpflänge %	Brustumfang cm	Brustumfang %	Alter in Jahren
8	400	Nafziger-Hof-Gladbach	Nafziger-Hof-Gladbach	131	100	160,5	122,51	198,5	151,52	2½
9	404	„	„	138,5	100	156,5	112,99	189	136,45	3
10	407	„	„	134,5	100	153	113,75	199	147,49	3½
11	179	„	„	139,5	100	158	113,26	199,5	143,00	4
12	406	„	W. Nafziger-Hohenfels	131,5	100	157,5	119,77	187	142,19	2½
13	?	„	„	130	100	154	118,46	197,5	151,92	4
14	379	Hepp-Seelbach	Hepp-Seelbach	132,5	100	147	110,94	185	139,62	3¼
15	332	„	„	133	100	152	114,28	189,5	142,48	2½
16	403	Nafziger-Hof-Gladbach	Nafziger-Hof-Gladbach	130,5	100	148	113,40	193,5	148,26	2½

Laufende Nummer	Herdbuch-Nummer	Besitzer	Züchter	Widerristhöhe cm	Widerristhöhe %d.W.	Rumpflänge cm	Rumpflänge %	Brustumfang cm	Brustumfang %	Alter in Jahren
17	412	Fink-Weyer	Fink-Weyer	136,5	100	162	118,86	197	144,32	3
18	303	"	"	138	00	163	118,11	205	148,53	4
			Mittelmasse	134	100	155,5	116,04	194,5	145,14	

c) Masse an Rindern.

Laufende Nummer	Herdbuch-Nummer	Besitzer	Züchter	Widerristhöhe cm	Widerristhöhe %d.W.	Rumpflänge cm	Rumpflänge %	Brustumfang cm	Brustumfang %	Alter in Jahren
1	fehlt	Fink-Weyer	Fink-Weyer	132	100	156	118,18	187,5	142,03	2
2	"	"	"	125,5	100	146	16,33	186	148,20	$1^{3}/_{4}$
3	"	"	"	127,5	100	144,5	113,33	177,5	139,21	$1^{1}/_{2}$
4	"	Nafziger-Hof-Gladbach	Nafziger-Hof-Gladbach	133	100	154	115,79	193	145,11	2
5	?	Hepp-Seelbach	Hepp-Seelbach	134	100	153,5	114,55	187	139,54	$2^{1}/_{4}$
6	331	"	"	132	100	152	115,15	198	149,99	$2^{1}/_{2}$
			Mittelmasse	130,5	100	151	115,70	188	144,05	

d) Masse an Bullen.

Laufende Nummer	Name	Besitzer	Züchter	Widerristhöhe cm	Widerristhöhe %d.W.	Rumpflänge cm	Rumpflänge %	Brustumfang cm	Brustumfang %	Alter in Jahren
1	Fritz	Gemeinde Weyer	Hepp-Seelbach	145	100	154	106,20	205	141,37	2
2	Max	"	H. Göbel-Niedershausen	140	100	168	120	207,5	148,20	3
			Mittelmasse	130,5	100	151	115,70	188	144,05	

e) Masse an jüngeren Bullen.

Laufende Nummer	Name	Besitzer	Züchter	Widerristhöhe cm	Widerristhöhe %d.W.	Rumpflänge cm	Rumpflänge %	Brustumfang cm	Brustumfang %	Alter in Jahren
3	fehlt	H. Göbel-Niedershausen	H. Göbel-Niedershausen	135	100	149	110,37	190	140,73	$1^{1}/_{2}$
4	"	Nafziger-Hof-Gladbach	Nafziger-Hof-Gladbach	139	100	157	112,94	197,5	142,05	$1^{1}/_{2}$
5	"	H. Büdtner-Runkel	H. Büdtner-Runkel	134	100	160	119,40	206	153,72	$1^{1}/_{2}$
6	Fritz	Nafziger-Hof-Gladbach	Nafziger-Hof-Gladbach	130	100	152	116,92	185	142,30	$1^{1}/_{2}$
			Mittelmasse	134,5	100	154,5	114,87	194,5	144,59	

Auch hier erleichtern wir uns die Urteilsbildung über die Körperformen der nassauischen Simmentaler wesentlich durch einen Vergleich, den wir am besten mit Vertretern süddeutscher Fleckviehzuchten anstellen, da letztere bekanntlich für alle Züchter Simmentaler Viehes mehr oder weniger vorbildlich sind. Danach stehen sich folgende Masse gegenüber:

Tabelle XIV.

	Widerristhöhe		Rumpflänge		Brustumfang	
	cm	% d. W.	cm	%	cm	%
Nassauische Simmentaler Kühe, 5—8 Jahre alt	136,5	100	163,5	119,78	203	148,72
Oberbadisches Fleckvieh (Simmentaler) 5—8 J. alt	140,5	100	167,5	119,21	209	148,76
Nassauische Simmentaler Kühe, 2½—4 Jahre alt	134	100	155,5	116,04	194,5	145,14
Oberbadische Fleckviehkühe, 2½—4 Jahre alt	139	100	168	120,86	204,5	147,12
Nassauische Simmentaler Rinder, 2—2½ Jahre alt	130,5	100	151	115,70	188	144,05
Oberbadische Fleckviehrinder 2—2½ Jahre alt	136,0	100	157	115,44	193,5	142,27
Nassauische Simmentaler Bullen 1½—2 Jahre alt	140	100	154,5	110,35	200	142,84
Oberbadische Fleckviehbullen 1½—2 Jahre alt	142,5	100	163,5	114,73	206	144,58

Deutlich zeigt in erster Linie dieser Vergleich, dass die absoluten Körperdimensionen des süddeutschen Fleckviehes keineswegs in den nassauischen Fleckviehzuchten erreicht werden. Durchweg übertreffen die absoluten Masse der süddeutschen weiblichen Tiere die der nassauischen um 3—8 cm. Mit den relativen Zahlen verhält es sich allerdings etwas anders; sie kommen nicht nur im

Anmerkung 1. Im „Das deutsche Rind" sind leider nur die Vergleichszahlen für eineinhalb- bis zweijährige Bullen vorhanden, weshalb ich zur Berechnung der Mittelzahlen in Tabelle XIII c die Masse des zweijährigen Bullen (Tabelle XIII d) mit berücksichtigte.

Anmerkung 2. Die oben stehenden Vergleichszahlen sind aus „Das deutsche Rind" (pag. 718 und 719) entnommen.

allgemeinen denen der süddeutschen Tiere gleich, sondern übertreffen die relativen Masse der letzteren sogar in 3 Fällen, nämlich zweimal in der Rumpflänge und einmal in dem Brustumfang. Sowohl die nassauischen Fleckviehkühe von 5—8 Jahren als auch die Rinder zeigen, wenn auch nur in sehr geringem Grade — es handelt sich, wie wir sehen, nur um 0,51 und 0,26 % — eine relativ bedeutendere Rumpflänge als die entsprechenden süddeutschen Tiere. Ausserdem ist der auf die Widerristhöhe bezogene Brustumfang bei den nassauischen Fleckvieh-Rindern um 1,78 % der Widerristhöhe grösser als bei den süddeutschen. Diese Erscheinung ist einigermassen auffallend, da auch das Lahnvieh, die erste Grundlage der nassauischen Fleckvieh-Zuchten, weder eine relativ grössere Rumpflänge zeigt als das Simmentaler Vieh, noch viel weniger aber einen relativ grossen Brustumfang sein eigen nennt.

Bei den Messungsergebnissen der Bullen sind Besonderheiten beim Vergleich mit den süddeutschen Tieren nicht zu beobachten. Hier werden sowohl die absoluten als auch die relativen Masse der nassauischen Fleckvieh-Bullen von denen der süddeutschen übertroffen, eine Erscheinung, die uns nach dem, was wir früher über das Lahnvieh gehört haben, vollkommen erklärlich ist; denn wir dürfen nie ausser acht lassen, dass dieses die Grundlage darstellt, auf der die Simmentaler Zuchten in Nassau aufgebaut wurden.

Alles in allem müssen wir nach den eben angestellten Betrachtungen sagen, dass die nassauischen Fleckvieh-Zuchten vorläufig noch nicht mit den süddeutschen Zuchten in Konkurrenz treten können. Vor allem mussten wir wahrnehmen, dass die absoluten Körperformen der nassauischen Simmentaler hinter denen der süddeutschen Tiere zurückbleiben. Was wir aber direkt tadelnd hervorheben müssen, ist die bei den in Nassau gezüchteten Simmentalern noch unbefriedigende Ausgeglichenheit des Bestandes und der Formen. Bei Betrachtung der Masse an Kühen tritt allerdings diese Unausgeglichenheit nur in sehr geringem Grade hervor; dagegen fällt sie in den Bullenmassen sofort ins Auge, indem wir z. B. in Tabelle XIII d bemerken, dass der ältere der beiden hier aufgeführten Bullen um 5 cm in der Widerristhöhe hinter dem jüngeren zurückbleibt, hingegen in seiner Rumpflänge den ersteren um 14 cm übertrifft.

Ebenso deutlich wird uns das Gesagte in der zweiten Zusammenstellung von Bullenmassen (Tabelle XIII e) vor Augen geführt, wenn wir die Masse der Bullen No. 3 mit denen des gleichalterigen

Bullen No. 5 vergleichen. Hier sind absolute und relative Masse bei beiden sehr verschieden. Besonders gross sind die Unterschiede im Brustumfang, nämlich in den absoluten Massen 16 cm und in den relativen 12,99 % der Widerristhöhe betragend. Noch grössere Verschiedenheiten weisen die Bullen No. 5 und 6 in derselben Tabelle bei Vergleichung der Brustumfangsmasse auf, indem wir bei No. 5 206 cm als absoluten Brustumfang, 185 cm dagegen nur bei No. 6, als relativen Umfang bei No. 5 153,72 %, bei No. 6 142,30 % der Widerristhöhe haben.

Dass die Erreichung der Bestands- und Formenausgeglichenheit in den nassauischen Fleckvieh-Zuchten noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, verstehen wir, nachdem wir über die Bedeutung des Lahnviehs für die Begründung der Simmentaler Zuchten im Regierungsbezirk Wiesbaden orientiert sind, denn wie wir schon mehrfach hervorgehoben haben, fehlte beim Lahnvieh die Ausgeglichenheit des Bestandes und der Formen. Erschwert wird die züchterische Arbeit in der angedeuteten Richtung durch den Umstand, dass in einzelnen Teilen des Oberlahnkreises, ebenso z. B. in der Simmentaler Zucht der früher schon erwähnten Zuchtgenossenschaft Singhofen, heute noch die Einwirkung des Lahnblutes eine erheblich ins Gewicht fallende ist. Um so mehr ist durch sorgfältige Auswahl der Zuchttiere in diesen Gebieten Bestands- und Formenausgeglichenheit anzustreben, damit man auch dort die günstigen Folgen einer solchen, nämlich sichere Vererbung der einmal erzüchteten guten Eigenschaften, insbesondere die Vererbung befriedigender Leistung des Viehes, wohltuend verspürt.

Über die Milchleistung des in Nassau gezüchteten und gehaltenen Fleckviehes geben nur dürftige Aufzeichnungen Auskunft. Nach allen mündlichen Angaben steht die Milch der nassauischen Simmentaler der des Lahnviehs in Quantität und Qualität nach. Einige sehr interessante und zuverlässige Zahlen über die Milchleistung von Simmentalern fand ich bei Herrn Landwirt Ph. Knapp — Hof Gnadenthal — vor. Dieser weist durch seine Milchregister für die Jahre 1902 und 1903 folgende Ergebnisse nach:

Tabelle XV.

1902

Name der Kuh	Stall-No.	Zahl d. Probemelktage im Jahr	Milchmenge an sämtlichen Probemelktagen Ltr.	Milchmenge durchschnittl. pro Tag Ltr.	Zahl d. Melktage im Jahr	Milchmenge pro Kuh und Jahr Ltr.	hat gekalbt	Bemerkungen
Lina	4	18	153,7	8,54	290	2476	14. Juni	
Gretchen	5	23	225,9	9,8	350	3430	nicht gek.	
Luise	6	23	213,2	9,27	350	3244	9. Juni	
Bärbel	7	21	172,7	8,21	336	2758	nicht gek.	
Freya	10	20	144,7	7,23	320	2313	9. Juli	
Ida	11	23	206,5	8,98	350	3143	2. Aug.	
Eveline	12	20	147	7,3	334	2438	im Aug.	
Elsa	13	24	203,9	8,5	365	3102	nicht gek.	
Elfriede	14	24	235,1	9,8	365	3577	nicht gek.	
Katharina	15	20	153,2	7,66	313	2397	im Aug.	
Hulda	17	9	88,6	9,84	132	1298	2. Aug.	Erstlingskühe
Lotte	18	8	74,4	9,3	125	1162	9. Aug.	Erstlingskühe

1903

Name der Kuh	Stall-No.	Zahl d. Probemelktage im Jahr	Milchmenge an sämtlichen Probemelktagen Ltr.	Milchmenge durchschnittl. pro Tag Ltr.	Zahl d. Melktage im Jahr	Milchmenge pro Kuh und Jahr Ltr.	hat gekalbt	Bemerkungen
Lina	1	24	216,3	9	365	3285	nicht gek.	
Gretchen	2	20	217	10,85	344	3732	6. Juli	
Luise	3	22	222,6	10,1	335	3383	5. Juni	
Bärbel	4	20	188,7	9,43	300	2829	29. Juli	
Ida	7	20	203,4	10,1	305	3080	21. Juli	
Eveline	8	21	216,4	10,3	325	3347	11. Feb.	
Elsa	9	19	201,7	10,6	300	3180	8. April	
Elfriede	10	21	217,6	10,4	340	3536	15. März	
Katharina	11	22	208,2	9,46	345	3263	10. Jan.	
Hulda	12	20	160,7	8,03	320	2569	6. Dez.	
Lotte	13	24	200	8,33	365	3040	nicht gek.	
Eva II	16	16	137,2	8,57	240	2056	8. April	Erstlingskühe
Lenchen	17	10	80,8	8,08	152	1228	14. Juli	Erstlingskühe
Gertrud	18	1	12	12	24	228	19. Nov.	Erstlingskühe

Anmerkung. Die ersten 14 Tage nach dem Kalben werden nicht als Melktage in Anrechnung gebracht.

Es resultiert aus diesen Zahlen, wenn man die Erstlingskühe unberücksichtigt lässt, ein jährlicher Milchertrag von 2888 Liter pro Kuh für 1902, ein solcher von 3204 Liter pro Kuh für 1903. Für Simmentaler sind dies ohne Zweifel recht ansehnliche Zahlen; allerdings erreichen sie die früher beim Lahnvieh gefundenen Resultate nicht. Der Fettgehalt der Milch von nassauischen Simmentalern beträgt nach den Angaben der Molkerei in Niederneisen durchschnittlich 3,8 bis 4 %. Naturgemäss lässt sich das auf Grund der wenigen vorstehenden Zahlen gebildete Urteil über die Milchergiebigkeit der nassauischen Simmentaler nicht ohne weiteres verallgemeinern, jedenfalls muss in den einzelnen Fällen unter allen Umständen die Fütterung in der rechten Weise berücksichtigt werden. In den hier genannten Betrieben ist die Fütterung durchweg eine reichliche. Es gilt das sowohl für die Wirtschaften der früher genannten Lahnviehzüchter, als auch vor allen Dingen für die Wirtschaft des Herrn Knapp. Auf dem letztgenannten Besitz bekommt das Rindvieh Sommer wie Winter etwas Dürrfutter von guter bis vorzüglicher Qualität; ausserdem wird Schlempe aus der zum Gut gehörigen Brennerei vom 1. Oktober bis zum 15. Juni gefüttert. An Kraftfutter gibt Herr Knapp pro Stück Grossvieh 1 kg Weizenschalen und 1³/₄ kg Palmkuchen.

Hinsichtlich der Zuchtbullenbeschaffung ist für die Kreise Limburg und Unterlahn vorläufig umfangreicher Bezug aus süddeutschen Zuchten die Regel. Hierbei muss man unterscheiden zwischen dem Bullenankauf durch Züchtervereine und dem durch Private, in der Hauptsache Händler. Den Ankauf für Züchtervereine besorgen sogenannte Ankaufskommissionen, d. h. jeweilig eine geringere Anzahl von Zuchtvereinsmitgliedern (gewöhnlich 2—3), die von dem in Frage kommenden Verein zum Zuchtviehankauf ermächtigt und zu diesem Zwecke mit Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen ausgestattet werden. Naturgemäss haben solche Ankaufskommissionen stets den Auftrag, nur Zuchtvieh guter Qualität anzukaufen. Augenblicklich (Frühjahr 1904) zahlen Ankaufskommissionen für junge Bullen im Alter von 12—15 Monaten in Oberhessen, Baden und der Schweiz Preise von 700—1200 Mark. Sobald die Tiere an ihren Bestimmungsort gelangt sind, werden sie im Vereinsgebiet meistbietend versteigert und hierbei mit Summen von 600 bis 800 Mark pro Stück bezahlt. Die hierbei sich ergebenden finanziellen Differenzen deckt der Züchterverein, der als solcher gewöhnlich noch kommunale Unterstützungen erhält. Das durch Händler von

ausserhalb bezogene Zuchtvieh steht in der Qualität dem auf die eben genannte Art beschafften gewöhnlich nach. Für die durch Händler importierten Zuchtbullen bilden in der Regel Gemeinden, die gerade Original-Simmentaler Zuchtstiere einstellen wollen und keinem Züchterverein angehören, die Abnehmer. Meistens werden bei Gelegenheit solcher Bullentransporte auch eine Anzahl trächtiger Rinder angekauft und dann an Privatbesitzer vertrieben. Der Umfang der Zuchtviehbezüge von auswärtigen Zuchten ist leider gar nicht abzugrenzen, da über den Bezug von Zuchttieren durch Private und Händler naturgemäss keine Kontrolle auszuüben möglich ist.

Im Oberlahnkreise besteht das Bestreben, in Zukunft nur die Bullenstationen mit von ausserhalb bezogenen Zuchtstieren zu besetzen, dagegen den übrigen Bedarf an Bullen aus dem Zuchtgebiete selbst zu decken. Demgemäss hat die Einfuhr gegen frühere Jahre sichtbar nachgelassen, was auch deutlich die Übersicht auf Seite 66 nachweist.

In wieweit schliesslich Unabhängigkeit von Süddeutschland auch in den nassauischen Fleckviehzuchten zu erreichen ist, bleibt abzuwarten. Von vielen Seiten wird behauptet, dass die nassauischen Fleckviehzuchten niemals unabhängig oder auch nur weniger abhängig von den süddeutschen Zuchten würden als dies bis jetzt der Fall ist; oder wenn man es jemals versuchen sollte, sich mit Gewalt unabhängig zu machen, man eine Fleckviehzucht herausbilde, die unter keinen Umständen mit den Produkten anderer Zuchtgebiete konkurrieren könne. Dementsprechend verwerfen die Vertreter dieser Ansicht auch das Forcieren der Simmentaler Zucht in Nassau. Andere dagegen verzichten auf Konkurrenzfähigkeit mit Süddeutschland, geben sich mit der Möglichkeit der Ausgestaltung einer den nassauischen Bedürfnissen genügenden Fleckviehzucht zufrieden und gestehen den Simmentalern auch im Regierungsbezirk Wiesbaden vollkommene Existenzberechtigung zu.

A priori kann keine der sich gegenüberstehenden Ansichten als die richtige bezeichnet werden. Vergleicht man die Leistungen der nassauischen Simmentaler mit denen der schwersten dortigen Landrasse, des Lahnviehes, welches wohl in erster Linie für den Ersatz der Simmentaler in Frage käme, so wird, wie auch schon früher gesagt, die Milchleistung in sehr vielen, wohl den meisten Fällen beim Lahnvieh das günstigere Resultat ergeben. Ebenso wird in den Teilen des Regierungsbezirks, in welchen das Rindvieh den weitaus grössten Teil der Spannarbeit leisten muss, unzweifel-

haft dem Lahnvieh der Vorzug zu geben sein, denn die überwiegende Zahl der für die Entscheidung dieser Frage in Betracht kommenden Besitzer erklärt das Lahnvieh seines lebhaften Temperaments und seiner härteren Klauen wegen für wesentlich brauchbarer zum Zuge als das Simmentaler Vieh. Dahingegen bedarf die Behauptung, dass in der Fleischproduktion die Simmentaler Rasse von keiner der nassauischen Landrassen auch nur annähernd erreicht wird, kaum einer besonderen Bekräftigung. Es bedarf, um zu dieser Überzeugung zu gelangen, nur einer Gegenüberstellung der Mass- und Gewichtsergebnisse des Lahnviehs und der nassauischen Simmentaler. Wenn wir nämlich bedenken, dass wir bei Kühen und Rindern nassauischer Fleckviehzuchten durchschnittlich eine Widerristhöhe von 136,5 bzw. 130,5 cm, eine Rumpflänge von 163,5 bzw. 151 cm, einen Brustumfang von 203 bzw. 188 cm, dagegen bei Lahnkühen und -Rindern eine Widerristhöhe von 132 bzw. 126 cm, eine Rumpflänge von 156 bzw. 143 cm und einen Brustumfang von 195 bzw. 184 cm haben, so wird uns klar, dass die Körpervolumen, die innerhalb dieser Masszahlen liegen, immerhin schon ziemlich verschieden sein müssen. Nur bekräftigt wird dieses Urteil durch die Gewichtsangaben, die zeigen, dass das mittlere Lebendgewicht der nassauischen Fleckviehkuh durchschnittlich 600—650 kg, das der Lahnkuh durchschnittlich nur 450 bis 550 kg beträgt.

Zur Entscheidung der Frage: „Für oder gegen Simmentaler?“ muss dann nicht am wenigsten mit den Absatzverhältnissen gerechnet werden. Ganz verfehlt wäre es, heute bei Beurteilung solcher Fragen einen Masstab anzulegen, wie er noch vor zehn Jahren als der richtige angesehen werden musste, und der sich daraus ergab, dass als Schlachtware ausgemästete 3—4jährige Ochsen am beliebtesten waren. Heute wird ein junges saftiges Fleisch verlangt, am liebsten von Tieren von 1—1½ Jahren. Nach älterer Schlachtware besteht nur sehr geringe Nachfrage. Gerade hierdurch aber ist es zu erklären, dass in der Umgebung der Städte, vor allem in der Umgebung der nassauischen Kurorte, das Simmentaler Vieh den einheimischen Landrassen den Rang abläuft, denn bis zum Alter von 1½ Jahren lässt sich das frohwüchsige Simmentaler Tier zu dem mindestens um die Hälfte höheren Gewicht bringen wie das gleichalterige Tier einer einheimischen Landrasse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den fruchtbaren Tälern der Aar und Lahn Futter in reichlichstem Masse produziert wird, dem

nach Bedarf Kraftfuttermittel zugesetzt werden. Aus diesem Grunde hat auch der Ausspruch: „Das Vieh ist ein Produkt der Scholle" nur noch in sehr beschränktem Masse Berechtigung.

Der Einwand, dass die Rentabilität der Simmentaler Zucht und Haltung im Regierungsbezirk Wiesbaden durch unverhältnismässig hohe Preise für von ausserhalb bezogene Bullen illusorisch würde, verliert in hohem Grade seine Stichhaltigkeit durch die Beobachtung, dass einmal die Einfuhr in letzter Zeit nur sehr wenig ins Gewicht fällt, wenn man sie mit dem gesamten Gebiet der Simmentaler Zuchten in Beziehung bringt, und zum anderen werden auch für in Nassau selbst gezüchtete junge Bullen der Simmentaler Rasse gerade seit einigen Jahren recht hohe Preise gezahlt. Es scheint demnach, als ob sich die Einfuhr des auswärtigen Zuchtmaterials in vielen Teilen des Regierungsbezirks allmählich auf ein Minimum beschränken lasse.

Ganz und gar auf die Hilfe Süddeutschlands wird man schon zur Vermeidung zu weitgehender Inzucht nicht verzichten. Vom rein züchterischen Standpunkte aus wäre diese stete Abhängigkeit zwar zu bedauern, indessen kann man keinem Landwirt verdenken, dass er das Vieh züchtet und hält, welches ihm am meisten einbringt.

Dass anderseits die Simmentaler Rasse sich nicht im gesamten Nassauer Lande bewährt, hat die Erfahrung bis jetzt schon gelehrt und die Zukunft wird es noch eindringlicher tun. Wie schon gesagt, müssen die wirtschaftlichen und Absatzverhältnisse in letzter Linie das entscheidende Wort bei Festlegung der Grenze zwischen Simmentalern und Landrassen sprechen.

Die Bullenhaltung und -Ankörung.

Wie die vorausgegangene Entwicklungsgeschichte zeigt, ist durch die Verordnung von 1829 und durch deren Bestätigung von 1869, ferner durch das preussische Gesetz vom 19. August 1897 [1]) den nassauischen Gemeinden die Verpflichtung zur Mannviehhaltung

[1]) Dieses Gesetz verpflichtete die Gemeinden nur, eine genügende Anzahl von Bullen zu halten. Alle Spezialbestimmungen, die schon früher bestanden hatten, blieben durch das Gesetz von 1897 unberuhrt. Über die in einer Gemeinde nötige Anzahl von Bullen entscheidet der Kreisausschuss.

auferlegt. Es dürfte nun angebracht sein, einen kurzen Überblick über die Formen zu geben, in welchen die Gemeinden in den einzelnen Teilen des Regierungsbezirks heute ihren Verpflichtungen nachzukommen suchen.

Am häufigsten ist wohl die Art der Bullenhaltung im Gebrauch, den oder die Bullen auf Gemeindekosten anzuschaffen und einem oder zwei Gemeindebürgern in Pflege zu geben. Die dem Bullenhalter in solchen Fällen gezahlte Entschädigungssumme schwankt durchschnittlich zwischen 300 und 375 Mark pro Jahr und Stück. Stellenweise werden seitens der Gemeinden ausserdem Prämien für sorgfältige Pflege des Zuchtstieres verliehen. Die Bezahlung des Sprunges geschieht entweder in Form von Geld oder auch in Form von Sprunghafer, eine Art der Bezahlung, die sich an sehr vielen Orten von früher her erhalten hat. Im ersteren Falle wird durchschnittlich 1—1,50 Mark für den Sprung bezahlt; ist Sprunghafer das Zahlungsmittel, so werden Quanten von 3½ bis 12½ kg pro Jahr für jedes trächtig gewordene weibliche Tier entrichtet [1]).

Seltener als die eben besprochene Form ist die Methode der Mannviehhaltung in eigener Regie seitens der Gemeinde. Diese Art der Bullenhaltung hat sich als sehr zweckmässig herausgestellt und wird sich allmählich immer mehr Eingang verschaffen. Zu ihrer Durchführung baut die Gemeinde einen Bullenstall, der ausser dem Standorte für die Bullen sehr häufig noch Platz für den Gemeindeeber und den Zuchtbock bietet und nebenbei einige Räume zum Zwecke der Futtermittelaufbewahrung enthält. Zu dem Stallgebäude gehört eine Art Hofraum, der gleichzeitig als Sprungplatz Verwendung findet. Manchmal schliesst sich auch direkt an das Gebäude ein grösseres eingezäuntes Grundstück, der Tummelplatz für das Jungvieh, an. Zur Bullenverpflegung wird kontraktlich ein Gemeindebürger verpflichtet, der sich täglich zu bestimmten Stunden zum Bullenstall zu begeben, die Fütterung der Zuchtstiere vorzunehmen und letztere eventuell zum Sprunge zu führen hat. Je nach der Zahl der zu verpflegenden Tiere wird die Vergütung des Wärters bemessen. Die Futterkosten werden wiederum entweder durch Einziehung von Sprunggeld bestritten, oder die einzelnen

[1]) Genaueres über die Schwankungen in der Höhe des Sprunggeldes und die Menge des Sprunghafers kann aus der in der Anlage befindlichen Zusammenstellung der bis 1899 im Gebiete der Landwirtschaftskammer errichteten Bullenstationen ersehen werden.

Gemeindemitglieder haben Sprunghafer zu entrichten, der in einem Vorratsraum des Bullenstalles aufbewahrt wird. Reicht der Sprunghafer nicht zur Fütterung aus, so wird auf Gemeindekosten Hafer zugekauft.

Die aus der letztgenannten Art der Bullenhaltung entstehenden Kosten sollen in Summa hinter denen zurückbleiben, die der Gemeinde durch die vorhergehend geschilderte Methode erwachsen. Die Kosten, welche der Stallbau verursacht, sind naturgemäss nach der Bauart und Grösse des Gebäudes ganz verschieden hohe.

Ein massiver Stall zur Unterbringung von zwei Bullen kommt auf 4—6000 Mark (einschliesslich Bauplatz) zu stehen. Allerdings müssen dann die Ansprüche an die innere Einrichtung sehr bescheiden gestellt werden. Die Haltung der Bullen in eigener Regie seitens der Gemeinden hat sich jedenfalls überall, wo sie bis jetzt eingeführt wurde, sehr gut bewährt. Vor allem soll auch die Pflege der Zuchtstiere eine viel sorgfältigere sein, als es der Fall ist, wenn das Mannvieh einem Gemeindebürger in Pflege gegeben wird, indem in letzterem Falle sehr häufig die Erwägung des Bullenhalters, fremdes Vieh im Stalle zu haben, bei der Fütterung zum Ausdruck kommen soll.

In vereinzelten Fällen kommt es auch heute noch vor, dass ein Gemeindebürger die Anschaffung und den Verkauf des Bullen auf eigene Rechnung und Gefahr vornimmt und ausser dem Sprunggeld auch noch eine Entschädigung in verschiedener Höhe für die Unterhaltung des Zuchtstieres aus der Gemeindekasse erhält. Natürlich ist ein solches Verfahren unter allen Umständen als unzweckmässig und verwerflich zu bezeichnen, denn hier hat, insbesondere beim An- und Verkauf des Bullen, der Zuchtstierhalter stets in erster Linie seinen pekuniären Vorteil im Auge. Das Interesse der Zucht wird vollkommen in den Hintergrund gedrängt.

Da, wie wir gesehen haben, die Zuchtstierhaltung immer in Händen der Gemeinden liegt, so muss überall dort, wo eine entsprechend hohe Anzahl der Ortsangehörigen gleichzeitig Mitglieder eines Züchtervereins ist, zwischen dem letzteren und der Gemeinde eine Vereinbarung über die Anschaffung, Benutzung und den Verkauf des Bullen getroffen werden.

Ist in einer Gemeinde die Zahl der Züchtervereinsmitglieder bis zu der Höhe angewachsen, dass die Einstellung eines besonderen Züchtervereinsbullen rentiert, so schliesst der Züchterverein mit der

betreffenden Gemeinde einen Vertrag ab, der die Gemeinde als solche zur Haltung des Bullen verpflichtet und das Verhältnis zwischen den Züchtervereinsmitgliedern und den nicht zum Verein gehörigen Viehzüchtern und -Haltern innerhalb der betreffenden Gemeinde regelt.

Die Sicherstellung der Gemeinde kann z. B. so erreicht werden, dass der Züchterverein den ersten Bullen, der seinen Zuchtprinzipien vollkommen entspricht, aus eigenen Mitteln ankauft und der Gemeinde überweist, die ihrerseits die Haltung und Pflege des Bullen übernimmt. Sie hat dann das Recht, den Bullen zur Zucht zu benutzen und, sobald er zuchtuntauglich geworden, nach ihrem Belieben zu verwerten, übernimmt aber die Verpflichtung, den untauglich gewordenen Zuchtstier in Zukunft regelmässig durch andere vom Züchterverein als für seine Zwecke brauchbar anerkannte Bullen zu ersetzen. Bei der Inanspruchnahme des Bullen haben die Züchtervereinsmitglieder den Vorzug vor den übrigen Gemeindeangehörigen.

Stellenweise passt sich auch die Gemeinde ohne weiteres den Wünschen des Züchtervereins an, indem sie anstandslos die Mittel zum Zuchtstierankauf zur Verfügung stellt und den Züchterverein nach seinem Gutdünken den Ankauf vornehmen lässt. Der Verkauf wird naturgemäss auch hier so bewerkstelligt, wie es für die Gemeinde am vorteilhaftesten ist. Diese Form des Vergleiches zwischen Gemeinde und Züchterverein wird, wie leicht erklärlich ist, nur da gefunden, wo eine grosse Zahl oder gar die Mehrzahl der Gemeindemitglieder dem Züchterverein angehört.

Das Futter der Zuchtstiere besteht durchschnittlich in Heu, Stroh und Hafer; trotzdem mästen sich, hauptsächlich aus Mangel an Bewegung, die Bullen überall sehr schnell, werden vielfach schon in sehr jugendlichem Alter zu schwer oder auch bösartig, und man beeilt sich dann, sie dem Schlachter zu überliefern, der die Tiere schon im Alter von 3—3$^1/_2$ Jahren bekommt. Die Übergabe der schon zur Zucht benutzten Bullen an andere Gemeinden kommt, mit Ausnahme des beim Lahnvieh besprochenen Falles, selten oder gar nicht vor. Dieser Übelstand bedürfte dringend der Abhilfe, denn oft wird unter solchen Umständen ein Bulle geschlachtet, dessen Eigenschaften man kaum kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Erst längere Zeit nach seiner Abschaffung merkt man häufig, welches wertvolle Zuchttier man zu früh der Zucht entzog.

Die tierärztliche Kontrolle über die eingestellten Zuchtstiere ist, den früher genannten Bestimmungen gemäss, eine scharfe. Kein Bulle darf früher als im Alter von $1^1/_2$ Jahren zum Decken verwandt werden. Ausserdem findet genaue Untersuchung jedes zur Zucht aufgestellten Bullen auf seinen Gesundheitszustand hin statt.

Aus dem Bestreben, die Rassezucht mehr und mehr durchzuführen und in jeder Hinsicht genaue Kontrolle über die in die Zucht eingeführten männlichen Tiere zu ermöglichen, ging 1901 der Entwurf zu einer Körordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden hervor, welche die oben genannten Ziele durch die Tätigkeit eines sogenannten Schauamtes in jedem Kreise zu erreichen sucht. Das Schauamt besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Kreistierarzt und zwei vom Kreistage auf je drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, wobei zu berücksichtigen ist, dass nur solche Personen wählbar sind, welche die Landwirtschaft berufsmässig ausüben oder ausgeübt haben. Der Landwirtschaftskammer steht ausserdem das Recht zu, einen Sachverständigen in das Schauamt zu entsenden, der in gleichem Masse wie die übrigen Mitglieder stimmberechtigt ist.

Eingehendere Bestimmungen, die bei der Ankörung eines Bullen eingehalten werden müssten, sind in diesem grundlegenden, allgemein gültigen Entwurfe nicht enthalten, da solche naturgemäss nach den einzelnen Kreisen bzw. Zuchtgebieten ganz verschieden sein müssen.

Leider ist der so geschilderte Körordnungsentwurf bisher nur in vier Kreisen des Regierungsbezirks mit geringen Modifikationen angenommen worden, sodass er noch keine allgemeine Bedeutung beanspruchen kann. Meistens findet ohne besondere Körung die Gemeindebullenbeschaffung durch eine Ankaufskommission statt, die das betreffende Tier nach der Gesamterscheinung und der Herkunft beurteilt. Ist der anzuschaffende Bulle ein sogenannter Züchtervereinsbulle, so muss er natürlich den von dem Züchterverein gestellten Anforderungen entsprechen. Hat der Züchterverein eine eigene Körordnung, so muss der Ankauf des Bullen im Sinne dieser Körordnung vorgenommen werden.

Es steht zu hoffen, dass die Tätigkeit von Schauämtern der oben auseinandergesetzten Organisation sich nach und nach Eingang verschafft, indem diese sich den spezifischen Bedürfnissen in den einzelnen Kreisen anpassen.

Das Schau- und Prämiierungswesen.

Die sämtlichen im Regierungsbezirk Wiesbaden stattfindenden Rindviehschauen haben wir zu unterscheiden in solche, die von der Landwirtschaftskammer anberaumt bzw. von dieser subventioniert werden, und solche, die von einzelnen Züchtervereinen noch besonders abgehalten werden.

Die ersteren und bei weitem wichtigsten Rindviehausstellungen bestehen in fünf alljährlich abgehaltenen Lokalschauen und einer Zentralschau. Die Zuchtgebiete, für welche die einzelnen Lokalschauen in Betracht kommen, sind aus der im Anhang beigefügten Preisverteilungsordnung erkennbar. Über Ort und Termin haben sich die betreffenden Bezirksvereinsvorstände zu einigen und die bezüglichen Angaben der Landwirtschaftskammer mindestens fünf Wochen vor Abhaltung der Schau mitzuteilen, damit diese die nötigen Bekanntmachungen erlässt. Die Zentralschau fällt zusammen mit der in jedem Jahre einmal stattfindenden Generalversammlung des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte. Angekündigt werden die Lokalschauen sowohl als auch die Zentralschauen im Organ des genannten Vereins.

Die Leitung einer jeden Lokalschau liegt in Händen des Vorsitzenden desjenigen Bezirksvereins, in dessen Gebiet die Schau abgehalten wird. Er hat als sogenannter „Schauwart" der Ausstellung beizuwohnen, darauf zu achten, dass die Preisrichter genau nach den Bestimmungen der Preisverteilungsordnung verfahren; sodann hat er das Preisverteilungsprotokoll in Gemeinschaft mit den Preisrichtern abzufassen, die Preise zu verteilen und dem Vorstand der Landwirtschaftskammer genauen Bericht über den ganzen Verlauf der Schau zu erstatten.

Zu Beginn jeder Schau werden vier Rindviehklassen gebildet, nämlich die der Bullen, die der Kühe, die der trächtigen Rinder und die des Weideviehes und der Zugochsen.

Das Preisrichteramt üben in jeder einzelnen Klasse bei den Lokalschauen ein von der Landwirtschaftskammer ernannter und zwei von den betreffenden Bezirksvereinsvorständen auf die Dauer von drei Jahren gewählte Sachverständige bzw. deren Stellvertreter aus Auch die letzteren werden für die Dauer dreier Jahre gewählt.

Die Wertschätzung der preiswerbenden Tiere geschieht teils nach der früher erwähnten Preisverteilungs-Tabelle, teils auf dem Wege der freien Urteilsbildung. Das Preisrichterurteil stellen bei

den Lokalschauen ein von der Landwirtschaftskammer und ein von den betreffenden Bezirksvereinsvorständen gewählter Preisrichter fest. Stimmen sie in ihrem Urteil nicht überein, so gibt das dritte Mitglied des Richterkollegiums als Obmann die Entscheidung. Bei der Zentralschau wählen die Bezirksvereine einerseits und die Landwirtschaftskammer anderseits je zwei Preisrichter. Hier entscheidet vor Beginn der Tiermusterung das Los, wer von den durch die Landwirtschaftskammer gewählten Richtern als Obmann einzutreten hat.

Ausser den von der Landwirtschaftskammer abgehaltenen Rindviehausstellungen finden gewöhnlich noch alljährlich im Gebiete eines jeden Züchter- oder auch Bezirksvereins Schauen (meistens Jungvieh- oder Bullenschauen) statt, die unter Umständen mit den Lokalschauen zusammenfallen können. Das Preisrichterkollegium wird hier von der unternehmenden Körperschaft gewählt.

Die Anzahl und Höhe der bei den von der Kammer abgehaltenen Schauen zur Verteilung gelangenden Preise geht aus der Preisverteilungsordnung (siehe Anlage) hervor.

Bei den unabhängig von der Landwirtschaftskammer abgehaltenen Rindviehschauen kommen kleinere Geldpreise, sogenannte Ermunterungs- oder Aufmunterungsprämien (etwa in der Höhe von 5—25 Mark) zur Verteilung. Sie werden aus dem Vermögen des Vereins bzw. der in Frage kommenden Vereine entnommen.

Die auf Seite 51 geschilderte Prämiierungsform, welche früher im Verein für Zucht und Veredelung der Westerwälder Rasse durchgeführt wurde, hat mit den Jahren eine Abänderung in dem Sinne erfahren, dass jetzt in der Regel nur jährlich einmal Prämiierungen von Bullenkälbern mit Preisen von 10—30 Mark an verschiedenen Zentralpunkten des Zuchtgebietes vorgenommen werden. Ausserdem finden keine Preisverteilungen für Bullenkälber mehr statt. Auf späteren Tierschauen kann auch der Bullenhalter, nicht allein der Züchter, mit Preisen bedacht werden.

Bei den Preisverteilungen auf den von der Landwirtschaftskammer abgehaltenen Rindviehschauen wird vorläufig zwar noch nach der Prämiierungsordnung von 1892 (siehe Anlage) verfahren; seit einer Reihe von Jahren aber beschäftigt sich der Tierzuchtausschuss der Kammer eifrig mit ihrer Abänderung. Er hat nunmehr eine abgeänderte Preisverteilungsordnung entworfen, die, wenn sie in der jetzt vorliegenden Form zur Durchführung gelangt, einen

für die Zukunft der nassauischen Rindviehzucht sehr bedeutungsvollen Aufschwung mit sich bringen wird[1]).

Massgebend für die Inangriffnahme der Abänderung der alten Prämiierungsordnung war vor allem die Erwägung, dass neben dem Züchter auch derjenige auf Ausstellungen Berücksichtigung verdiene, der durch Ankauf guten Zuchtmaterials seinen Viehstand verbessere, wenngleich eine Bevorzugung des Züchters, jedem anderen Aussteller gegenüber, stets aufrecht zu erhalten sei. Ferner hatte sich im Laufe der Jahre die Notwendigkeit einer weitergehenden Berücksichtigung und Unterstützung der Simmentaler Zuchten im Regierungsbezirk Wiesbaden ergeben. Schliesslich will man auch den von neuem eingetretenen Kreuzungsbestrebungen im Lahnviehzuchtgebiete zukünftig bei den Preisverteilungen Rechnung tragen.

Den Ausstellern von nicht selbstgezüchteten Tieren kommt die Kammer nach dem neuesten Entwurf der Preisverteilungsordnung insoweit entgegen, dass sie auch solche Tiere mit Preisen zu belegen beabsichtigt, welche im Kammerbezirk geboren, zur Zucht angekauft und wenigstens ein Jahr vor dem Preisbewerb im Besitze des Ausstellers gewesen sind.

Die Bevorzugung des Züchters soll durch Verleihung besonderer Züchterprämien geschehen. So gehört zu jedem Staatspreise ein Züchterpreis von 10 Mark, welcher dem ausstellenden Züchter in Gestalt eines Zuschlagspreises gegeben wird. Ebenso werden Wegegelder nach den neuen Bestimmungen nur für solche Tiere bewilligt, welche vom Aussteller selbst gezüchtet sind. Bedingung für die Vergebung von Züchterpreisen ist, dass das in Frage kommende Tier mindestens sechs Wochen im Besitze des Züchters war, in dessen Stall es geboren wurde.

Den Wünschen der Züchter, welche die Reinzucht der Simmentaler Rasse anstreben, sucht die neue Preisverteilungsordnung dadurch gerecht zu werden, dass die Preise, welche sich auf den Lokalschauen für die drei Lahnkreise bisher auf Tiere Simmentaler Reinzucht und die Kreuzungsprodukte aus Lahn- und Simmentaler Rasse verteilten, nach ihr nur Tieren Simmentaler Reinzucht verliehen werden sollen.

Um den aus Kreuzungen von Lahntieren mit Frankenvieh hervorgegangenen Zuchtprodukten ebenfalls Zugang zu den Preis-

[1]) Siehe die Fussnote auf Seite 72.

verteilungen zu verschaffen, sollen ausserdem in den drei Lahnkreisen Preise ausgegeben werden für die Lahnrasse „unter Zulassung von Bluteinmischung durch gelbe einfarbige Höhenschläge“.

Bezüglich der alljährlich bei Gelegenheit der Generalversammlung des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte stattfindenden Zentralschau wurden die Bestimmungen dahin abgeändert, dass zu dieser Schau alle im Kammerbezirk „auf einer festen Züchterorganisation beruhenden“ Zuchten zugelassen werden sollen.

Durch die geschilderten Massnahmen hofft man auch zu erreichen, dass in Zukunft die im Kammerbezirk abgehaltenen Rindviehschauen ein den tatsächlichen Verhältnissen mehr als bisher entsprechendes Bild bezüglich der Rindviehzucht im Regierungsbezirk Wiesbaden geben.

Die wichtigsten Aenderungen der alten Preisverteilungsordnung dürften hiermit Erwähnung gefunden haben. Wie weit sie sich bewähren, bleibt abzuwarten. Zweifellos kann man von den Massnahmen, welche nunmehr getroffen sind, um auch die Aussteller nicht selbstgezüchteter Tiere bei der Preisverteilung zu berücksichtigen, aus den früher schon dargelegten Gründen Gutes erwarten. Ob die Begünstigung der Frankenkreuzungen bei Lahnvieh die erhofften Früchte zeitigen wird, kann allerdings mit derselben Berechtigung angezweifelt werden, mit der man sich gute Erfolge von diesem Zuchtverfahren verspricht. Bisher sind die Kreuzungen mit Frankenbullen in der Lahnviehzucht noch wenig bedeutungsvoll gewesen. Dieser Zustand dürfte, wenn der Entwurf zur Umänderung der Preisverteilungsordnung in seiner jetzigen Form allseitige Annahme findet, einen Umschwung dahingehend erfahren, dass Kreuzungen mit Frankenbullen in grösserem Umfange vorgenommen werden, immer die Formverbesserung des Lahnviehes dabei im Auge habend. Die Körperform wird auch fraglos durch die Frankenkreuzungen beeinflusst werden; ob aber die gute Milchergibigkeit des heutigen Lahnviehes unter solchen Manipulationen erhalten bleibt, ist zum mindesten sehr zweifelhaft. Seit langem ist in der Tierzucht die Tatsache bekannt, dass Milchergibigkeit und Formvollendung nur bis zu einem gewissen geringen Grade vereinbar sind, und dieser Erfahrung muss auch in dem vorliegenden Falle Rechnung getragen werden.

An reiflicher Überlegung und scharfem Widerstreit der Meinungen hat es jedenfalls bei dem Änderungsversuch hinsichtlich

der Preisverteilungsordnung nicht gefehlt, weshalb man alle Ursache hat, ihm die besten Erfolge zu wünschen.

Die Zuchtviehhöfe.

Aus den früheren Versuchen, die sowohl seitens des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte als auch von Züchtervereinen mit der Errichtung von Zuchtviehhöfen gemacht worden waren, hatte sich erstens ergeben, dass ohne die gründlichste Aufsicht und ohne häufige Kontrolle der unternehmenden Körperschaft die gedeihliche Entwicklung eines Zuchtviehhofes undenkbar ist. Ganz besonders gilt dies für den Regierungsbezirk Wiesbaden, wo eigentlich nur aus kleineren Besitzern der Zuchtviehhofhalter ausgewählt werden kann. Ausserdem aber hatten die früheren Versuche die Fehler, die naturgemäss bei der ersten Einrichtung von Zuchtviehhöfen gemacht worden waren, so deutlich in Erscheinung treten lassen, dass hieraus die Möglichkeit der Verbesserung und Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen in hohem Masse resultierte.

Heute ist die Landwirtschaftskammer mit Hilfe zweier seit einigen Jahren angestellter Tierzuchtinspektoren in der Lage, auch Institutionen wie Zuchtviehhöfe, Aufzuchtstationen usw. unter ihre spezielle Aufsicht bzw. Leitung zu nehmen.

In Anbetracht dessen nun, dass in erster Linie die noch verhältnismässig junge Lahnviehzucht grossen Nutzen aus der Aufstellung eines Rindviehbestandes zöge, welcher sowohl in Bezug auf Körperformen, als auch hinsichtlich seiner Leistungen mustergültig wäre, der ausserdem aber auch eine Quelle wirklich hervorragenden Zuchtviehes darstellte, hat vor kurzem die Landwirtschaftskammer die Errichtung eines neuen Zuchtviehhofes für Lahnvieh auf der Domäne Welschneudorf bei Montabaur in die Wege geleitet. Die Gründung dieses Zuchtviehhofes basiert auf kontraktlichem Abkommen des Rindviehzuchtvereins im Unterwesterwaldkreise mit dem Pächter der genannten Domäne. Die Landwirtschaftskammer unterstützt das Unternehmen finanziell, verlangt dafür aber, dass der Züchterverein die Einrichtung und den Betrieb des Zuchtviehhofes ihren Wünschen entsprechend vornimmt und ihr die Oberaufsicht über den Zuchthof zugesteht. Dieses indirekte Verhältnis der Landwirtschaftskammer zu dem Unternehmen hat darin seinen

Grund, dass dem Rindviehzuchtverein des Unterwesterwaldkreises, als der in erster Linie für die Ausnutzung des Zuchtviehhofes in Betracht kommenden Körperschaft, in den Einzelheiten des Zuchthofbetriebes etwas freie Hand belassen werden soll.

Zur Begründung des Zuchtviehhofes überwies die Kammer dem Züchterverein die Summe von rund 2000 Mark. Dafür hat sich der genannte Verein verpflichtet, innerhalb eines Jahres, vom Tage der Gründung an gerechnet, auf der Domäne Welschneudorf einen Stamm von 6 rassereinen, trächtigen Lahnkühen oder ebensolchen Rindern aufzustellen. Die Tiere müssen vom Zuchtinspektor der Landwirtschaftskammer, dem das Lahnviehzuchtgebiet unterstellt ist, als zu Zuchtzwecken geeignet bezeichnet werden. Etwaigen Ersatz des Bestandes hat der Züchterverein zu veranlassen. Die für den Ersatz in Frage kommenden Tiere müssen ebenfalls vom Tierzuchtinspektor als rasserein und zur Zucht tauglich erklärt werden. Für ordnungsmässige Fütterung und Pflege, sowie für alle Unfälle, welche durcn Verschulden des Zuchtviehhofinhabers hervorgerufen sind, haftet der Rindviehzuchtverein. Die Stationstiere dürfen nur von einem von der Kammer als geeignet bezeichneten Bullen gedeckt werden, wofür je nach dem Ermessen der Kammer entweder ein Stationsbulle oder ein speziell für den Zuchtviehhof aufgestellter Zuchtstier in Betracht kommt. Erweist sich diese letztere Massnahme als notwendig, so erhält der Rindviehzuchtverein von der Kammer einen weiteren Zuschuss von jährlich 300 Mark.

Die weitere Ausgestaltung des Zuchtviehhofes soll in der Weise ausgeführt werden, dass durch Nachzucht von dem zu Beginn vorhanden gewesenen Zuchtviehbestande innerhalb 4—4½ Jahren ein Stamm von 12 Kühen herangezüchtet wird. Die jährliche Milchleistung dieser Tiere darf im Durchschnitt nicht unter 3400 Liter bleiben, sofern sie für die Weiterzucht in Frage kommen sollen. Jedes unbrauchbar gewordene Tier muss innerhalb zweier Monate unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen ersetzt werden. Nach Möglichkeit werden die Nachkommen der besten Tiere des Zuchtviehhofes stets mit zur Weiterzucht auf dem Zuchthofe selbst herangezogen werden, nur muss die Gefahr der Verwandtschaftszucht ausgeschlossen sein. Bis die so gedachte Ergänzung durchgeführt ist, gibt die Landwirtschaftskammer nach Einstellung je dreier weiblicher, vom Zuchtinspektor angekörten Tiere die Ergänzungsbeihilfe von 1000 Mark.

Bezüglich der von den Kühen des Zuchtviehhofes gefallenen Kälber ist die Bestimmung getroffen, dass sie, soweit sie nicht vom Tierzuchtinspektor abgekört wurden, aufgezogen werden müssen und vor 1¼ Jahren nicht verkauft werden dürfen. Die Abkörung junger Tiere kann jederzeit erfolgen und behält in solchem Falle der Zuchthofinhaber freie Verfügung über sie nach der Abkörung. Tiere, welche die Rassemerkmale in ungenügendem Masse aufweisen, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Sichtbarwerden dieses Fehlers, solche, welche eine völlig ungenügende Entwicklung zeigen, spätestens im Alter von 6 Wochen abzukören. Entschädigungen für die vorgenommenen Abkörungen werden nicht geleistet Die angekörten Tiere erhalten eine Herdbuchnummer, das Zeichen des Züchtervereins und auf das Horn die laufende Nummer des Zuchtviehhofregisters eingebrannt. Die sämtlichen nicht angekörten Kuhkälber müssen auf die bestmögliche Weise ernährt werden; insbesondere achtet die Landwirtschaftskammer scharf darauf, dass ihnen in der ersten bis zweiten Woche mindestens 4 Liter, in der dritten bis vierten Woche mindestens 5—6 Liter Vollmilch pro Stück und Tag gegeben werden. In der sechsten bis achten Woche soll das täglich gereichte Quantum durchschnittlich 9 Liter pro Stück betragen, wovon jedoch ein Drittel durch Magermilch und Haferschleim ersetzt werden darf. Weibliche Kälber erhalten bis zum Ende der zehnten Woche Milch, Bullenkälber bis zur zwölften Woche Vollmilch. Letztere dürfen erst im vierten Monat ganz abgewöhnt werden. Die Kälber werden mit Ausnahme von Erstlingskälbern, welche an der Mutter saugen sollen, sämtlich getränkt. Bei allen Tieren ist der Zuchtviehhofinhaber verpflichtet, von der neunten Woche an pro Stück und Tag neben gutem Heu mindestens 2 Pfund Kraftfutter zu füttern und den Tieren möglichst viel Bewegung zu verschaffen. Alle Kälber werden im Laufstalle untergebracht. Von diesen Fütterungs- etc. Vorschriften darf nur in besonderen Fällen mit Erlaubnis des Tierzuchtinspektors abgewichen werden.

Erfüllt der Zuchtviehhofinhaber die vorstehenden Bedingungen genau, so erhält er für jedes angekörte Kalb einen Fütterungszuschuss von 25 Mark; handelt er hingegen den Vertragsbestimmungen zuwider, worüber die Kammer auf Antrag des Tierzuchtinspektors entscheidet, so wird der Vertrag sofort gekündigt und der Stationsinhaber hat in solchem Falle sämtliche Stationstiere, einschliesslich der Kälber und des Jungviehs herauszugeben, und

zwar die mit Hilfe der Mittel der Kammer angekauften Tiere und alle nicht mehr als zwei Wochen alte Kälber ohne Entschädigung, während das vorhandene Jungvieh von einer besonderen Kommission abgeschätzt wird. Zu dieser wählt sowohl die Landwirtschaftskammer als auch der Zuchthofinhaber je zwei Vertreter. Für die Möglichkeit, das Jungvieh stets auf eine gut bestandene, jährlich mit Thomasmehl, Kainit und Kalk gedüngte Weide zu treiben, hat der Rindviehzuchtverein Sorge zu tragen. Zum etwaigen Verkauf von über 1¹/₄ Jahre altem Jungvieh muss der Tierzuchtinspektor seine Erlaubnis erteilen. Ist vier Wochen nach dem Jungvieh-Ausgebot, welches in einem vom Rindviehzuchtverein zu bestimmenden Organ zu erfolgen hat, keine Anfrage eingegangen, so können die zum Verkauf bereitstehenden Tiere auch an Nichtmitglieder des Lahnviehzüchterverbandes abgegeben werden; in allen Fällen aber steht der Landwirtschaftskammer und dem Züchterverband das Vorkaufsrecht für sämtliche verkäufliche Tiere zu.

Um möglichste Gesunderhaltung des Zuchtviehbestandes zu bewirken, dürfen nur solche Tiere in den Zuchtviehhof aufgenommen und in ein und dem selben Stalle untergebracht werden, welche unmittelbar vor der Einstellung auf eine vorschriftsmässig durchgeführte Tuberkulin-Impfung nicht reagiert haben. Aus demselben Grunde wird bei dem gesamten Viehstand alljährlich eine Revisionsimpfung vorgenommen. Die hierauf reagierenden Tiere werden sofort von den übrigen getrennt und werden bis zur erfolgten Beseitigung auch von den übrigen getrennt gewartet. Die von solchen Tieren stammende Milch wird vor der Verfütterung gekocht. Ist ein Tier mit Euter-Tuberkulose behaftet, so darf unter keinen Umständen seine Milch zum Verfüttern verwendet werden. Die durch die Impfung und den etwa notwendigen Ersatz des Tierbestandes entstehenden Kosten trägt die Landwirtschaftskammer.

Zum Zwecke einer Leistungsprüfung sollen am 1. und 15. jedes Monats Probemelkungen und am Anfang jedes Monats Probewägungen vorgenommen werden. Die Aufzeichnungen der Ergebnisse, für die von der Kammer besondere Register vorgeschrieben sind, müssen letzterer am Ende jedes Jahres eingereicht werden. Die Register stehen unter ständiger Kontrolle des Tierzuchtinspektors.

Die tierärztliche Aufsicht über den Zuchtviehhof übt der Königliche Kreistierarzt aus. Ihn hat der Stationsinhaber bei jeder ernster erscheinenden Erkrankung eines Stationstieres zu benachrichtigen. Die Kosten hierfür trägt der Zuchtviehhofinhaber.

Alle auf dem Zuchtviehhofe stehenden Tiere werden durch die Kammer versichert. Die Prämien und Nachschüsse tragen die Kammer und der Stationsinhaber zu gleichen Teilen. Etwaige Schadenersatzleistungen der Versicherungsgesellschaft erhält der Zuchtviehhofinhaber ganz. Naturgemäss dürfen diese nur zur Ergänzung des Zuchtviehhofes Verwendung finden.

Findet eine beiderseitige freiwillige Auflösung des Vertrages zwischen dem Zuchtviehhofleiter und dem Rindviehzuchtverein bzw. der Landwirtschaftskammer statt, so gehen die zum Zuchtviehhofe gehörigen Kühe kostenfrei an die Landwirtschaftskammer über. Bezüglich des Jungviehes besitzt, wie schon oben gesagt, die Landwirtschaftskammer das Vorkaufsrecht.

Der eben genannte Vertrag wurde zunächst auf 5 Jahre geschlossen. Alsdann gilt er für die gleiche Zeit verlängert, wenn nach Ablauf dieser Zeit keine Kündigung stattgefunden hat.

Zur Zeit stehen auf dem Welschneudorfer Zuchtviehhofe sieben weibliche Tiere und ein Bulle.

Der Vertrag, auf dem die Errichtung des neuen Zuchtviehhofes für Lahnvieh begründet ist und dessen wesentlicher Inhalt in vorstehendem wiedergegeben wurde, kann als Muster für die in Zukunft noch einzurichtenden Zuchtviehhöfe im Regierungsbezirk Wiesbaden, wenigstens soweit sich die Kammer an ihnen beteiligt, angesehen werden. Beispielsweise wird in nächster Zeit der 11. landwirtschaftliche Bezirksverein einen ähnlichen Vertrag im Vereinsgebiete abschliessen, um einen Zuchtviehhof für Vogelsberger Vieh einzurichten.

Bemerkt sei noch, dass die Kühe der Zuchtviehhöfe möglichst regelmässig zu beschränkter Arbeitsleistung herangezogen werden sollen. Der 11. landwirtschaftliche Bezirksverein will direkt die Anordnung treffen, dass, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, jede Kuh wöchentlich zweimal zum Zuge verwendet werden muss.

Die in früheren Jahren eingerichteten Zuchtviehhöfe bestehen zum Teil noch dem Namen nach, jedoch bedürfen sie hier keiner besonderen Erwähnung mehr, da tatsächlich ihre Leistungen ganz unbedeutende waren. Jetzt beabsichtigt die Landwirtschaftskammer eine gründliche Revision dieser älteren Zuchtviehhöfe vorzunehmen, um endgiltige Entscheidung darüber zu treffen, wo etwaige Reorganisation und Unterstellung unter die Tierzuchtinspektoren und wo vollständige Auflösung stattzufinden hat.

Auf diese Weise kann man hoffen, in Bälde auch in Nassau deutlich fühlbaren Nutzen durch Zuchtviehhöfe zu schaffen. Wie fruchtbar in Gegenden mit Kleingrundbesitz derartige Einrichtungen wirken können, hat sich in Hessen gezeigt, ebenso in einigen anderen Teilen Süddeutschlands. Naturgemäss wird mit den Jahren noch eine weitgehende Vervollkommnung in den Einzelheiten des Zuchtviehhofbetriebes eintreten. Vor allem wird die Höhe des geschaffenen Nutzens eine immer bedeutendere werden, je mehr man dazu übergeht, die Zuchtviehhöfe den spezifischen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegend, welcher sie vorwiegend dienen sollen, anzupassen.

Die von Gegnern der Zuchtviehhöfe ausgesprochene Befürchtung, dass diese Einrichtungen durch Absorption zu grosser finanzieller Unterstützungen der Förderung der Rindviehzucht im übrigen hinderlich seien, erscheint vorläufig nicht gerechtfertigt, denn erstens kann von relativ bedeutenden Aufwendungen nur bei ihrer Gründung gesprochen werden, und zweitens sind Produktionsorte hervorragenden Zuchtmaterials solange von ausserordentlichem Werte für Gegenden mit Kleingrundbesitz, als noch keine Verallgemeinerung der Leistungsprüfungen und der hierauf begründeten Zucht vorhanden ist. Diese Verallgemeinerung dürfte aber noch mindestens einige Jahrzehnte auf sich warten lassen, und während dieser Zeit kann durch Zuchtviehhöfe schon Grosses geleistet werden.

Die neueren Bestrebungen betreffs Leistungsprüfungen im Sinne der dänischen Kontrollvereine.

Der durch das Vorbild der dänischen Kontrollvereine hervorgerufene und vorläufig immer allgemeiner werdende Drang nach ausgesprochener Zucht auf Leistung, speziell nach der Zucht, welche auf der relativen Leistung des Rindviehes basiert, hat auch im Regierungsbezirk Wiesbaden zahlreiche Vertreter und Anhänger gefunden. Unzweifelhaft muss man das Streben nach Leistungsprüfungen mit Freuden begrüssen, denn in der Tat hat die Erfahrung gelehrt, dass ohne solche der praktische Landwirt den gefährlichsten Illusionen bezüglich der Rentabilität seiner Rindviehhaltung ausgesetzt ist. Es fragt sich nur, wie in Gegenden mit

scharf ausgeprägtem Kleingrundbesitz, bzw. mit teilweisem Vorwiegen von Zwergwirtschaften, Leistungsprüfungen praktisch durchgeführt werden sollen.

Am leichtesten erscheinen unter den im Regierungsbezirk Wiesbaden herrschenden Verhältnissen Leistungsprüfungen durch die Züchtervereine ausführbar, indem innerhalb dieser den Kontrollvereinen entsprechende Zusammenschlüsse der einzelnen Züchter stattfinden. Deshalb hat sich auch neuerdings die Landwirtschaftskammer von dem Gedanken leiten lassen, die ersten Anfänge der Leistungsprüfungen den jetzt bestehenden Züchtervereinen zu übertragen und in einem neu entworfenen Grundplan, betreffend die Förderung der Rindviehzucht durch Leistungsprüfungen, als Hauptmassnahmen zur Vornahme der letzteren bezeichnet:

1. regelmässiges Probemelken,
2. annähernd gleichmässig kontrollierte Fütterung,
3. von Zeit zu Zeit zu wiederholende Wägung der Tiere,
4. Festlegung der im Bestande vorkommenden Änderungen,
5. entsprechend genaue Buchführung.

Leider haben nun die Gutachten, welche von den praktischen Tierzuchtinspektoren zu diesem Grundplan eingefordert wurden, gezeigt, dass vorläufig das Züchtervereinswesen in Nassau noch nicht so vollkommen ist, dass schon alle im Grundplan angeführten Massnahmen in Anwendung gebracht werden könnten. Vor allem bedarf die Herdbuchführung als solche noch sehr der Verbesserung. Eine Neuorganisation soll dadurch erzielt werden, dass in Zukunft nur Tiere mit nachweislich guter Milchergiebigkeit eingetragen werden. Sodann würde es notwendig sein, eine grössere Anzahl von Züchtern für die regelmässige Vornahme von Probemelkungen zu interessieren, welche der Tierzuchtinspektor kontrolliert. Eine Kontrolle über die Gewichtszunahme wird fürs erste nur durch direkte Probewägungen seitens der Tierzuchtinspektoren möglich sein, schon deshalb, weil der für den einzelnen Landwirt sich aus solchen Probewägungen ergebende direkte Nutzen ein verschwindender ist, gegenüber den daraus erwachsenden Umständen und Kosten, da vorläufig nur in ganz wenig Gemeinden Viehwagen vorhanden sind. Erst in letzter Linie kann an eine Kontrolle der Fütterung und an die Inangriffnahme eines zuverlässigen Vergleiches von Aufwand und Leistungen gedacht werden. Ohne Zweifel bietet dieser letzte Punkt die Hauptschwierigkeiten, da die Personen, welche in den nassauischen kleinbäuerlichen Wirtschaften die

Fütterung des Rindviehes besorgen, sehr häufig, oft sogar an ein und demselben Tage wechseln. Trotzdem steht zu erwarten, dass, nachdem einige intelligentere Züchter unter Mitarbeit der Tierzuchtinspektoren Fütterungskontrollen in ihren Wirtschaften eingeführt haben, von hier aus eine Verallgemeinerung derselben stattfindet.

Die ersten Versuche mit Leistungsprüfungen werden im Verein für Zucht und Veredelung der Westerwälder Rindviehrasse und in dem älteren Lahnviehzüchterverein stattfinden, da diese, sowohl durch ihre nunmehr befriedigende Organisation als auch des Vorzugs wegen, ständig unter Kontrolle eines Tierzuchtinspektors zu stehen, als am geeignetsten für die erste Anwendung von Massnahmen zum Zwecke der Leistungsprüfungen bezeichnet werden dürften. Was nun die Organisierung der Leistungsprüfungen im einzelnen angeht, so sollen sie im engen Anschluss an die Herdbuchführung vorgenommen werden, und zwar wird der erstgenannte Züchterverein, wie schon früher bemerkt, nur solche Tiere in das neu anzulegende Herdbuch aufnehmen, deren Leistungen nicht unter einer festgesetzten Mindestgrenze bleiben, während man im Lahnviehzüchterverein, in dem die Neuanlage des Herdbuches, als man Leistungsprüfungen plante, fast vollendet war, diese erst vollkommen fertigzustellen gedenkt, um dann an Herdbuchtieren die ersten Leistungsprüfungen vorzunehmen. Auf Grund der Ergebnisse der Leistungsprüfungen wird man dann sehr bald in der Lage sein, ungeeignetes Material aus dem Herdbuche zu streichen.

Innerhalb beider Züchtervereine sollen, da der Beschaffung von Kontrollassistenten zu grosse Schwierigkeiten im Wege stehen, Vertrauensmänner für die einzelnen Gemeinden gewählt werden, die vor allem die Probemelkungen zu überwachen haben, deren Ergebnisse in besonders für diesen Zweck angelegte kleine Bücher eingetragen werden. Die Richtigkeit der Eintragungen prüfen die Vertrauensmänner. Ausserdem sollen die Tierzuchtinspektoren möglichst häufig Einsicht in die Bücher nehmen. Den Vertrauensmännern werden sogenannte Ortsbücher ausgehändigt, die alle ins Herdbuch eingetragenen Tiere, sowie alle Änderungen im Herdbuchbestande enthalten. Gewichtsprüfungen werden die Tierzuchtinspektoren persönlich vornehmen. Am Schlusse jedes Monats werden alle innerhalb dieses Zeitraumes gemachten Ermittelungen zusammengestellt. Durch Verteilung vollkommen gleichartiger Wagen zur Feststellung des bei den Probemelkungen erzielten Milchgewichtes ist die Zuverlässigkeit dieser Probemelkungen sicher-

gestellt. Fettbestimmungen werden die Tierzuchtinspektoren von Zeit zu Zeit vornehmen.

Die aus den vorhergenannten Gründen sehr schwierige Fütterungskontrolle gedenkt man vorerst in den Betrieben einiger grösserer Züchter durch genaue Aufzeichnungen der Futterquantitäten einzuleiten und von hier aus weiter zu verbreiten.

Die ersten Resultate der genannten Massnahmen zum Zwecke der Leistungsprüfung, die ihrer Einfachheit halber als für den nassauischen Kleingrundbesitz am geeignetsten erscheinen, wird der nächste Jahresbericht der Landwirtschaftskammer aufweisen.

Über die Verwertbarkeit der Zuchtviehhöfe zur Durchführung der Leistungsprüfungen ist man in Nassau recht geteilter Ansicht. Vielfach weist man auf frühere Misserfolge hin, die in den verschiedensten Gegenden bei Unterhaltung von Zuchtviehhöfen zu verzeichnen waren. Trotzdem kann mit Berechtigung die Ansicht vertreten werden, dass die Neuorganisation der Zuchtviehhöfe diese als geeignete Orte für die korrekteste Form der Leistungsprüfungen in Zukunft erscheinen lässt. Da hiernach der Betrieb der Zuchtviehhöfe an sich schon sowohl eine genaue Beobachtung und Aufzeichnung der Leistungen der Stationstiere als auch eine scharfe Kontrolle über Quantität und Qualität der verabreichten Futtermittel erfordert, so würde hier eine Bemessung der relativen Leistung des Rindviehes am allerwenigsten auf Schwierigkeiten stossen. Zudem ist der Zuchtviehhof wie kein anderer landwirtschaftlicher Betrieb geeignet, festzustellen, welche Höchstleistungen bei entsprechender Fütterung und Pflege erreicht werden können, vor allem auch, festzustellen, wo der praktische Landwirt im Fütterungsaufwand einhalten muss, um die gewünschte Rente nicht illusorisch zu machen. Dies letztere Moment ist gerade für die Lösung der Frage nach Berechtigung oder Nichtberechtigung der Landrassen von der grössten Bedeutung, und in den seltensten Fällen wird der praktische Landwirt, des zu grossen Risikos wegen, der Lösung der genannten Frage näher treten können.

Schlusswort.

Die Durchsicht der vorstehenden Ausführungen lässt erkennen, dass in ihnen in erster Linie die Rassenentwicklung in dem auch heute noch in rindviehzüchterischer Beziehung scharf abgegrenzten Nassauer Lande berücksichtigt wurde.

Leider musste ich bei der Sammlung des Stoffes ein etwas reichlicheres Zahlenmaterial schmerzlich vermissen, welches, besonders hinsichtlich der Entwicklung der nassauischen Rindviehzucht, noch wertvolle Fingerzeige hätte geben können. So z. B. war es mir trotz der eifrigsten Bemühungen nicht möglich, statistische Mitteilungen über die genaue Anzahl des in das frühere Herzogtum von ausserhalb eingeführten Zuchtviehes zu bekommen, mit dessen Hilfe sehr leicht ein unter allen Umständen zuverlässiges Urteil über die Bedeutung aller genannten auswärtigen Rassen für die Ausgestaltung der nassauischen Rindviehzucht hätte gefällt werden können. Nur für den Oberlahnkreis konnte ich einige interessante Zahlen entdecken, die aber auch nur für das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts in Betracht kommen. Auch eine Umfrage bei sämtlichen Herren Landräten derjenigen Kreise, in denen das Vorhandensein statistischer Angaben der gedachten Art vermutet werden durfte, führte nicht zu dem gewünschten Resultat.

Als interessant, wenn auch nicht als unbedingt notwendig, wäre ferner eine Charakteristik der Seuchenzüge in dem früheren Herzogtum Nassau während des 19. Jahrhunderts erschienen. Zwar behandelt die in der Quellenangabe genannte Arbeit von Dr. Franque in interessanter Weise die Seuchen, die im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts unter dem Rindvieh in Nassau auftraten; von da ab jedoch bis in die neueste Zeit sind die Angaben äusserst lückenhaft. Dazu kommt, dass manche der uns heute genauer bekannten Rindviehseuchen vor wenigen Jahrzehnten in ihrem Wesen noch kaum erforscht, teilweise sogar anders benannt waren als jetzt,

weshalb für den Nicht-Tierheilkundigen bei Behandlung dieser Fragen die Gelegenheit zu Missgriffen in der mannigfachsten Weise vorliegt.

Bei der Besprechung der einzelnen Rassen in der Charakteristik des heutigen Standes der nassauischen Rindviehzucht hielt ich es vor allem für notwendig, auf das Lahnvieh und die Simmentaler Züchten in Nassau näher einzugehen, da über beide Zuchtrichtungen die jetzige rindviehzüchterische Literatur nur sehr unvollkommene, bzw. über die nassauischen Simmentaler gar keine Auskunft gibt. Zur Beurteilung des Lahnviehes erschien mir die Vornahme einer grösseren Anzahl von Körpermessungen angebracht, denn wie bedenklich es ist, aus den Ergebnissen der Messungen an einzelnen wenigen Tieren auf den ganzen Schlag zu schliessen, zeigen die vielfachen Abweichungen in den Angaben vom Geheimrat Lydtin und den unsrigen. Bei den Simmentalern konnte es sich, da grundlegende Messungen für die Simmentaler Rasse in Menge vorhanden sind, nur darum handeln, festzustellen, inwieweit die in Nassau gezüchteten Simmentaler von den süddeutschen übertroffen werden, welches Verhältnis durch einige bei einer grösseren Anzahl von Tieren genommene Hauptmasse charakterisiert werden konnte.

Wertvoll war es mir ferner, bei dieser Gelegenheit den sogenannten Taunusschlag zur Sprache zu bringen, der leider bis heute noch durch die gesamte in Frage kommende Literatur geschleppt wird, in Wirklichkeit aber gar nicht existiert. Hoffentlich tragen die hier über diesen, in der Fachliteratur vielfach als noch bestehend bezeichneten Rindviehschlag gemachten Ausführungen dazu bei, dass die Bezeichnung Taunusschlag nunmehr endgiltig von der Bildfläche verschwindet.

Der Lücken meiner Erörterungen in der vorher angedeuteten Richtung bin ich mir vollkommen bewusst. Leider waren sie unvermeidlich und es sollte mir daher um so mehr zur Genugtuung gereichen, wenn es mir trotzdem gelungen wäre, einmal zur Entscheidung der Frage: „Für oder gegen Landrassen?“ ein Geringes beigetragen zu haben und wenn ferner die nassauischen Landwirte und Tierzüchter die Anregung aus den vorstehenden Ausführungen schöpften, die gedeihlich und fördernd auf unsere einheimische Rindviehzucht einwirkende Folgen nach sich zieht.

Quellen- und Literaturnachweis.

Landwirtschaftliche Akten des Staatsarchivs in Wiesbaden.

Landwirtschaftliches Wochenblatt für das Herzogtum Nassau (später Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte), sämtliche Jahrgänge.

Nassauisches Verordnungsblatt von 1829.

„ „ „ 1848.

Franque: Geschichte der Seuchen, welche in dem Herzogtum Nassau seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts unter den Haustieren geherrscht haben.

Akten des Oberlahnkreises.

Nassauisches Staats-Adresshandbuch, Jahrgänge: 1819, 1820, 1825, 1830, 1840, 1845, 1851, 1855, 1860, 1865, 1870.

O. Sartorius: Beiträge zur Statistik des Herzogtums Nassau; II. Auflage 1863.

Ausserdem:

Arbeit 90 der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft: „Körperliche Entwicklung der deutschen Rinder". Berlin 1904.

„Das deutsche Rind". Berlin 1899.

Werner: „Die Rinderzucht". Berlin 1892.

Meitzen: „Der Boden"; Band V und VI.

Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen der Station II. Ordnung in Wiesbaden.

Anhang.

Verordnung
vom 15. Januar 1829, betreffend Regelung der Mannviehhaltung.

§ 1.

I. Eigenschaften, welche bei den zur Nachzucht bestimmten Tieren erforderlich sind.

a) Bullen.

Die aus Gemeindekassen anzuschaffenden oder sonst bei öffentlichen Heerden zur Nachzucht zu verwendenden Bullen sollen einen durchaus fehlerfreien Körperbau haben und von anerkannt guter Race sein. Da in den verschiedenen Gegenden des Landes nach Lage und Klima verschiedene Viehgattungen und zwar eine vor der anderen gedeihen und mit Nutzen gebraucht werden, so z. B., dass nach den gemachten Erfahrungen in den höheren Gegenden, namentlich auf dem Westerwald, das Vogelsberger- und Westerwälderviech, in den niederen Gegenden des Landes, namentlich am Rhein, an der Lahn, am Main, an der Ahr und Dill das Oberländer-, das grosse Schweizer- und Niederländervieh den Vorzug verdient, so soll bei Anschaffung edler Bullen darauf Rücksicht genommen und in den verschiedenen Gemeinden des Landes an den öffentlichen Heerden kein Bulle von einer Viehgattung zugelassen werden, der nach dem technischen Gutachten des Thierarztes für fortschreitende Veredlung der Viehzucht nach der örtlichen Lage offenbar schädlich wäre. In der Regel dürfen die Bullen nicht unter 2 und nicht über 6 Jahre alt sein. Nur ausnahmsweise können solche, wenn sie kräftig und reichlich genährt sind, auch schon von dem 18. Monate an zur Bedeckung, jedoch nur mit möglichster Schonung gebraucht werden. Ebenso lassen sich auch ältere, wenn sie von ausgezeichnet schönem Körperbau, sehr fruchtbar und nicht zu schwer geworden sind, bis nach zurückgelegtem siebenten oder selbst achten Lebensjahr hierzu verwenden.

§ 2.

b) Kühe.

Rinder können vor zurückgelegtem achtzehnten Monat nicht zu dem für die Gemeindeheerde bestimmten Ochsen zugelassen werden, und wenn sie nicht von sehr kräftigem Körperbau und dabei wohlgenährt sind, so ist den Eigenthümern zu empfehlen, dieses zu verschieben, bis sie 2 oder $2^1/_2$ Jahre alt geworden sind.

§ 5.

II. Trennung der weiblichen und männlichen Thiere und Sorge für angemessene Bewegung.

Solange die Bullen mit der ganzen oder mit der jungen Heerde gehen, müssen sie genau beobachtet und sobald sich der Geschlechtstrieb bei ihnen regt, davon getrennt werden.

Die Bullen sollen niemals zur Heerde getrieben werden.

Da die bisherige Erfahrung jedoch gezeigt hat, dass die Bullen, welche ganz im Stalle behalten werden, oft sehr schwer zu behandeln sind und den weiblichen Thieren bisweilen gefährlich werden, auch an Brauchbarkeit für die Nachzucht verlieren, so soll in denjenigen Gemeinden, wo Weidebenutzung stattfindet, eine Trennung der Rindviehheerde in der Art stattfinden, dass die Bullen täglich einige Stunden mit den geeigneten Kühen ins Freie, entweder auf einem besonders dazu bestimmten Platz oder auf Gemeindeweideboden, jedoch abgesondert von der übrigen Heerde, getrieben werden, in denjenigen Gemeinden aber, wo ganze Stallfütterung eingeführt ist, soll in der Nähe des Ortes ein der Zahl des Viehs entsprechender eingeschlossener Platz eingerichtet werden, der nach Lage und Umständen mit Bäumen bepflanzt werden kann und zu dem doppelten Zweck zu benutzen ist, dass abwechselnd, etwa nach halben Tagen, sowohl die Bullen mit geeigneten Kühen als auch nach § 6 das junge Vieh dahin getrieben werden.

§ 6.

Anlage von Sammel- oder Weide-Plätzen.

Da es für das Gedeihen des Rindviehs von anerkannt wohlthätigem Einfluss ist, wenn dasselbe täglich, sei es auch nur auf kürzere Zeit, ins Freie gebracht wird, welches an denjenigen Orten, wo die Weidebenutzung nicht mehr besteht, sondern die ganze Stallfütterung eingeführt ist, besondere Berücksichtigung verdient; und da es älteren Thieren zwar weniger schadet, wenn sie nur selten, etwa nur beim Tränken, den Stall verlassen, für das junge Vieh aber, dessen Körper noch nicht ausgewachsen, es nützlich ist, ihnen Gelegenheit zu grösserer Bewegung zu verschaffen, so soll da, wo es etwa noch nicht geschehen ist, ein District auserwählt und bestimmt werden, wohin das junge Vieh getrieben werden kann, um der Natur gemäss seine Kräfte üben, den Körper frei bewegen und an die Luft und den Einfluss der wechselnden Witterung sich gewöhnen zu können. Wir überlassen es den Ortsvorständen und der Anleitung der Herzoglichen Aemter, nach § 5 hierfür die geeignete Vorsorge zu treffen.

§ 7.

III. Anschaffung und Unterhaltung der Bullen.

1. Anschaffung.

a) Nach vorheriger Untersuchung durch den Bezirksthierarzt.

Zur Nachzucht dürfen nur solche Bullen für die gemeine Heerde angeschafft und gehalten werden, welche von dem Bezirksthierarzt vorher untersucht und nach den in den §§ 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen für tauglich erkannt worden sind.

§ 8.

b) Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten.

Die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten für Anschaffung des Mannviehs bleibt unverändert wie bisher bestehen, und wo solche den Gemeinden obliegt, wird dasselbe von dem Ortsvorstand angekauft, und die Kosten werden nach Maassgabe des § 13 des Edicts über die Gemeindeverwaltung aus den Gemeindekassen bezahlt. Nur in ganz besonderen Fällen werden wir ausnahmsweise gestatten, dass die Stellung des Fasselviehs Demjenigen, welcher die Unterhaltung desselben gepachtet hat, überlassen werde.

§ 9.

c) Nöthige Anzahl der Bullen mit Rücksicht auf die Grösse der Heerde.

Da die über das Verhältniss des Fasselviehs zur Heerde bestehenden Vorschriften sich als zweckmässig bewährt haben, so behält es hierbei auch fernerhin sein Bewenden. In den kleinen Gemeinden also, wo zwar nicht die volle Anzahl der von einem Bullen möglicherweise zu bedeckenden Kühe, aber doch wenigstens 40 Stück Zuchtkühe vorhanden sind, ist ein eigener Bulle zu halten.

In den grösseren Gemeinden dagegen, wo mehr als 80 dergleichen sich zufinden, ist ein zweiter, und so fort von 80 zu 80 Kühen ein weiterer Bulle von der Gemeinde oder von Demjenigen, welchem anstatt derselben die Verbindlichkeit zu einer solchen Leistung nach rechtlichem Herkommen obliegt, anzuschaffen.

§ 10.

2. Unterhaltung.

a) Bestreitung der Kosten.

Auch in Ansehung der Verbindlichkeit zur Uebernahme der Kosten, welche durch die Unterhaltung des Fasselviehs verursacht werden, verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung unverändert. In denjenigen Orten, wo diese Unterhaltung der Gemeinde ganz oder theilweise obliegt, werden die Kosten dafür sowie diejenigen der Anschaffung aus der Gemeindekasse bestritten.

§ 11.

b) Art und Weise der Unterhaltung.

Das Zuchtvieh, welches die Gemeinden anschaffen, darf weder von den Viehbesitzern auf der Reihenfolge unterhalten, noch auch zu dem Ende an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

§ 12.

Personen, welchen die Unterhaltung zu überlassen ist.

Die Unterhaltung und Verpflegung des Fasselviehs in den Gemeinden ist vielmehr nur an solche Gemeindeglieder zu überlassen, welche sich die Wartung und Pflege ihres eigenen Viehes vorzüglich angelegen sein lassen und von denen zu erwarten steht, dass sie die Mittel und den Willen besitzen, das ihnen anvertraute Vieh auf gleiche Weise zu behandeln. Wenn sich mehrere Viehzüchter, bei welchen obengedachte Eigenschaften eintreten, an den Orten, wo die Mittel der Gemeindekasse beschränkt sind, zur Erleichterung der letzteren dahin vereinigen wollen, dass entweder jeder von ihnen das Fasselvieh abwechselnd ein Jahr lang gegen eine

herabgesetzte Vergütung unterhalte, oder dass solches dem Wenigstnehmenden unter den gleich gut qualificirten Viehhaltern überlassen werde, so kann dieses Ausnahmsweise nachgegeben werden.

§ 13.

Bedingungen, welche in den Accord aufzunehmen sind.

Die über die Unterhaltung und Verpflegung abzuschliessenden Accorde sollen ausser den erforderlichen allgemeinen Bestimmungen auch noch insbesondere folgende Bedingungen enthalten:

1. Das Zuchtvieh muss seiner Natur und Bestimmung gemäss gut behandelt und gepflegt werden und kräftiges, nahrhaftes Futter in vollständiger Quantität erhalten. Zur Beurtheilung, ob dieser Verbindlichkeit Genüge geschehe, ist der Uebernehmer dem Ausspruche des Schultheissen und des Bezirks-Thierarztes unbedingt unterworfen.

2. Der Ortsvorstand hat in dem Fall, wenn der Verpfleger nach dem Erkenntniss des Schultheissen und Bezirks-Thierarztes die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder das ihm anvertraute Thier vernachlässigt, die Befugniss, den Accord aufzuheben und einen neuen abzuschliessen, auch den Ersatz des der Gemeindekasse durch die Vernachlässigung des Stückes Vieh oder durch den anderweiten Accord erwachsenden Schadens von Jenem anzusprechen.

3. In dem Fall, wo das Thier vor Ablauf des Accordes fällt, oder wegen Untauglichkeit abgeschafft werden muss, ist der Contract sofort als erloschen zu betrachten, und der Verpfleger kann die Bezahlung der Accordsumme nur nach Maassgabe der Zeit der wirklich geleisteten Verpflegung ansprechen.

Der Accord ist von dem Ortsvorstand mit dem Verpfleger abzuschliessen und vom Amt zu bestätigen.

§ 14.

Sprunghafer.

Der Sprunghafer, welcher anstatt des an vielen Orten früherhin üblich gewesenen Sprunggeldes zur Erleichterung der Gemeindekassen, rücksichtlich der aus den letzteren zu bestreitenden Unterhaltungskosten erhoben wird, ist wie bisher an Denjenigen, welcher die Unterhaltung des Fasselviehs von der Gemeinde contractmässig mit Einschluss des Sprunghafers übernommen hat, zu entrichten.

Er wird von jeder Kuh, welche zum Bullen getrieben worden und wirklich aufgenommen hat, mit einem Viertel eines Mainzer Malter Hafer erhoben. Die Erhebung geschieht nach der von dem Hirten zu führenden Liste über die Kühe, welche trächtig geworden sind, an einem im Monat November von den Herzoglichen Schultheissen anzuberaumenden Tag durch den Gemeinderechner, und von diesem wird der Hafer alsdann im Ganzen gegen Quittung abgegeben.

Wir behalten uns übrigens vor, sobald es der Zustand der einzelnen Gemeindekassen erlaubt, unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden mit Bezug auf § 13 des Communal-Edicts nach Umständen den Sprunghafer wieder in ein Sprunggeld zu verwandeln, die oben bemerkten Quantitäten herabzusetzen oder die Entrichtung dieser Abgaben ganz aufzuheben.

Wo eine Abänderung auf eine oder die andere Weise mit unserer Bewilligung schon stattgefunden hat, behält es bis auf weitere Verfügung auch ferner dabei sein Bewenden.

§ 15.

IV. Vollziehung.

1. Aufsicht.

a) Eigenschaft und Annahme der Viehhirten. Hirtenlohn.

Bei der Annahme des Hirten ist darauf zu sehen, dass womöglich solche Personen dazu gewählt werden, welche sich eine genaue Kenntniss von den gegenwärtigen Vorschriften sowohl als denen über die Benutzung der Weiden erworben haben. Die Thierärzte werden hierbei den Gemeinden mit Rath und Nachrichten an Hand gehen. Nach den bisher beobachteten Grundsätzen bleiben die Viehhalter auch in der Folge verbunden, den Hirtenlohn nach Verhältniss der Anzahl ihres Viehs, welches sie zur Heerde treiben, zu entrichten. Nur bei wohlstehenden Gemeinden kann, wenn es der Wunsch des grösseren Theils der Gemeindeglieder ist, Ausnahmsweise ein Beitrag hierzu aus der Gemeindekasse geleistet, oder nach Umständen auch die Zahlung des ganzen Lohns hierauf übernommen werden.

§ 16.

b) Schultheissen und Thierärzte.

Die Herzoglichen Schultheissen werden es sich vermöge der denselben übertragenen örtlichen Verwaltung und Sorge für die Wohlfahrt der Gemeinden, besonders angelegen sein lassen, durch sachgemässe Vollziehung dieser Anordnungen die Verbesserung der Viehzucht zu erreichen.

Die Bezirks-Thierärzte haben die Untersuchung vor der Anschaffung des Zuchtviehes mit vorzüglichem Fleisse und Aufmerksamkeit vorzunehmen und die Atteste über die Tüchtigkeit und Güte derselben, für deren Richtigkeit sie verantwortlich sind, nach folgenden Haupterfordernissen mit der grössten Vorsicht zu ertheilen.

Die Zeugnisse müssen enthalten:

1. Eine genaue Beschreibung des Thieres nach Farbe, Abzeichen und Körperbau, mit besonderer Berücksichtigung aller zur Zucht wesentlichen und auf die Nachzucht Einfluss habenden Körpertheile;
2. genaue Angabe des Alters nach dem Zahnwechsel;
3. Angabe der Race;
4. ein bestimmtes Gutachten über die Tauglichkeit zur Zucht.

Die Thierärzte werden ferner hiermit angewiesen, zu Anfang eines jeden Jahres das Zuchtvieh und die Viehheerden von sämmtlichen Gemeinden innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu besichtigen und über den Zustand und die Beschaffenheit derselben ein Rundreiseprotokoll aufzunehmen. Die Bullen, welche hierbei untauglich erscheinen und durch andere ersetzt werden müssen, haben sie den betreffenden Aemtern zu bezeichnen und überhaupt denselben die ihnen in dieser Hinsicht sonst noch sachdienlich scheinenden Beobachtungen und Bemerkungen mitzutheilen. Die Rundreiseprotokolle, sowie die den Herzoglichen Aemtern gemachten Mittheilungen, sind demnächst von den Bezirks-Thierärzten mit erläuterndem Bericht insbesondere über die etwa zweckdienlich scheinenden allgemeinen Anordnungen und solche Gegenstände, wo sie sich mit den Herzoglichen Aemtern über bereits erlassene oder noch zu erlassende Verfügungen nicht haben vereinigen können, an den Medicinalbeamten ihres Wohnortes einzusenden, welcher solche mit den ihm gutdünkenden Bemerkungen uns zur Einsicht und Verfügung vorlegen wird.

§ 17.

Bestrafung der Uebertretungen von Seiten der Viehhalter und Viehhirten.

Die gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vorkommenden Uebertretungen von Seiten der Viehhalter und Viehhirten sollen mit Rücksicht auf die obwaltenden beschwerenden Umstände mit einer Strafe von Einem bis Drei Gulden, wovon die Hälfte dem Denunzianten als Belohnung hinzuweisen ist, belegt werden, und wenn der Angeschuldigte eingesteht, so ist die Strafe von dem Herzoglichen Schultheissen anzusetzen. —

Viehhirten, welche sich wiederholte Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, sollen ausserdem auch nicht mehr als solche beibehalten und ebensowenig von anderen Gemeinden angenommen werden.

§ 18.

Beschwerden über Untauglichkeit oder schlechte Unterhaltung des Fasselviehs werden im Administrativweg erledigt.

Bei Beschwerden wegen anerkannter Unbrauchbarkeit des Fasselviehs durch Alter oder sonstige organische Fehler oder wegen schlechter Unterhaltung und Verpflegung desselben bleiben die Herzoglichen Aemter auch ferner angewiesen, zu deren Beseitigung sachgemässe polizeiliche Maassregeln alsbald eintreten zu lassen und für die Anschaffung anderer guten Bullen zu sorgen.

§ 19.

Vorstehende polizeiliche Vorschriften finden da keine Anwendung, wo einzelne Einwohner sich Bullen für ihren eigenen Viehstand halten.

§ 20.

Die Herzoglichen Beamten und Medicinalbeamten werden, insoweit es ihren Geschäftskreis betrifft, die gegenwärtige generelle Verfügung vollziehen.

Übersicht

der

im Bezirke der Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden

bis Ende Dezember 1899

errichteten

Bullenstationen und Stierhaltungs-Genossenschaften.

Preisverteilungs-Ordnung

für die

Rindviehschauen im Gebiete des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte bei Verwendung der zu diesem Zwecke bewilligten Staatsbeihilfe.

(Genehmigt durch Ministerial-Erlasse vom 5. Juli 1892 und vom 13. Januar 1894.)

Allgemeine Grundsätze.

Durch die Verteilung von Geldpreisen soll denjenigen Rindviehzüchtern eine Anerkennung und Belohnung gewährt werden, welche selbst mit besonderer Sorgfalt und mit gutem Erfolge Tiere bestimmter Zuchtrichtung aufgezogen haben und auf den Tierschauen vorführen.

Für jeden einzelnen Bezirk im Vereinsgebiete ist festgestellt, welche Rasse als vorzugsweise für denselben geeignet erscheint. Bei den Lokalschauen dürfen nur Tiere mit einem Preise bedacht werden, welche diesen bestimmten Rassen angehören, damit der Zweck erreicht werde, die Zucht von Tieren dieser Rasse zu heben. Sollte sich in einem Zuchtbezirke ergeben, dass es nicht zweckmässig sei, die bestimmte Rasse überhaupt oder allein weiter zu berücksichtigen, so kann das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte auf Antrag einer Bezirksversammlung diese Preisverteilungs-Ordnung dahin ändern, dass in einem bestimmten Bezirke Zuchttiere einer anderen Rasse entweder allein oder neben der jetzt als besonders geeignet angenommenen Rasse zur Preisverteilung zugelassen werden sollen.

Bei den Tierschauen, welche bei Gelegenheit der Generalversammlung des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte abgehalten werden, können auch Tiere anderer Viehrassen bei der Preisverteilung berücksichtigt werden, welche im Stalle des Ausstellers geboren und von demselben aufgezüchtet worden sind, falls die Preisrichter solche Tiere als zur Weiterzucht empfehlenswert erachten und denselben bestimmte Vorzüge vor den einheimischen Viehschlägen zuerkennen.

Es sollen überhaupt nur die Züchter mit Preisen berücksichtigt werden, um zur Aufzucht guter Zuchttiere besonderen Antrieb zu geben. Für Tiere, welche von dem Aussteller angekauft worden sind, werden ebenso wenig Preise gegeben, wie für Tiere, welche von auswärts in das Vereinsgebiet eingeführt worden sind.

Sollte es sich infolge des Herabgehens der Tierzucht innerhalb des Vereinsgebietes zweckmässiger zeigen, den Bezug guter Zuchttiere von auswärts zu begünstigen, so kann das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte die Preisverteilungs-Ordnung zeitweise dahin abändern, dass bei einzelnen Lokalschauen auch angekaufte und von auswärts eingeführte Zuchttiere bestimmter Rasse mit Preisen bedacht werden können.

Für nicht mehr zur Zucht taugliche und für zur Mast oder zum Schlachten bestimmte Tiere können Preise überhaupt nicht gewährt werden. Die Preise für selbstgezüchtete, im Stalle des Ausstellers geborene drei- bis fünfjährige Zugochsen bleiben dagegen bestehen, um die Aufzucht derselben gleichfalls zu fördern.

Preise dürfen nur für besonders tüchtige Leistungen ausgegeben werden. Das Verständnis und die Sorgfalt des einzelnen Züchters in der Aufzucht gesunder und dem Zwecke der Viehhaltung entsprechender Tiere ist vor allem zu berücksichtigen.

Werden bei Lokalschauen einzelne Preise nicht ausgegeben, weil es an hervorragenden Leistungen fehlt, so werden die nicht verausgabten Gelder für die nächste Lokalschau zurückbehalten und falls auch dann keine entsprechende Verwendung stattfinden kann, bei der Zentralschau zu besonderen weiteren Preisen bestimmt.

Die Aussteller sind nicht an die Bezirke gebunden, in welchen die Tiere gezüchtet worden sind; vielmehr kann ein Tier einer bestimmten Rasse zu jeder Lokalschau zugelassen werden, wo diese bestimmte Rasse prämiiert wird. Zugochsen dürfen ohne Erprobung ihrer Leistungsfähigkeit nur in dem Zuchtbezirke prämiiert werden, wo sie gezogen sind.

Die Staatspreise bestehen in Medaillen und Geldpreisen. Die Umwandelung der Geldpreise in Ehrenpreise ist mit Zustimmung der Prämiierten zulässig.

Weiterhin ist statthaft:

1. Die Veranstaltung und Dotierung von Spezialkonkurrenzen unter der Bedingung einer Einzahlung seitens der Konkurrenten.
2. Die Aussetzung von Siegerpreisen für das beste Tier in bestimmten Kategorien einer Ausstellung.
3. Die Gewährung von besonderen Prämien an die Hirten oder Viehwärter der Ställe, aus denen Vieh auf der Ausstellung mit Preisen ausgezeichnet worden ist.

---

§ 1. Die Preisverteilung für Rindvieh im Gebiete des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte geschieht auf fünf Lokalschauen und einer Zentralschau.

Die Lokalschauen finden statt:

1. Für die Vogelsberger Rasse im Kreise Biedenkopf und im Dillkreise (1. und 2. landwirtschaftlicher Bezirksverein).
2. Für die Vogelsberger Rasse in dem Kreise Usingen und dem Obertaunuskreise (Homburg) und für die Vogelsberger Rasse und den Taunusschlag in dem Untertaunuskreise (Langen-Schwalbach) und dem Kreise St. Goarshausen (9., 10., 11. und 15. landwirtschaftlicher Bezirksverein).
3. Für die Westerwälder Rasse auf dem Westerwalde (Unterwesterwaldkreis, Kreis Westerburg und Oberwesterwaldkreis; 3., 4. und 5. landwirtschaftlicher Bezirksverein).
4. Für die Lahnrasse und Simmentaler Rasse und die Kreuzungen zwischen diesen beiden Rassen im Lahntale (Oberlahnkreis, Kreis Limburg und Unterlahnkreis; 6., 7. und 8. landwirtschaftlicher Bezirksverein).
5. Für die Vogelsberger Rasse bzw. den Taunusschlag und deren Kreuzungen mit Simmentalern im Main- und Rheintale (Kreise Frankfurt Stadt und Land, Höchst, Wiesbaden Stadt und Land und Rheingaukreis; 12., 13. und 14. landwirtschaftlicher Bezirksverein).

§ 2. Die Lokalschauen wechseln an verschiedenen Orten der einzelnen Bezirke. Über Ort und Termin haben sich die betreffenden Bezirks- oder Zuchtvereinsvorstände zu verständigen; findet eine Verständigung nicht statt, so bestimmt Ort und Termin das Direktorium.

Die Zentralschau findet bei Gelegenheit der Generalversammlung des Zentralvereins statt, sofern das Direktorium nicht aus besonderen Gründen anders beschliesst.

§ 3. Für jede Lokalschau wird von dem betreffenden Bezirks- oder Zuchtvereinsvorstande ein Festkomitee gebildet.

§ 4. Es werden Preise nur für selbst gezüchtete, im Stalle des Ausstellers geborene Bullen, Kühe, Rinder und Zugochsen ausgesetzt. Bei innerhalb des Vereinsgebietes geborenen Bullen genügt es, wenn das betreffende Tier, ehe es ein Alter von sechs Monaten erreicht hatte, in den Besitz des Ausstellers gelangte und seit dieser Zeit im Besitze desselben verblieb. Die Preisbewerbung geschieht durch vorgeschriebene Zeugnisse, welche den Preisrichtern am Tage der Schau zu behändigen sind.

Gewerbsmässige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbstgezüchtetem Vieh konkurrieren.

Aussteller können auf derselben Ausstellung in jeder Klasse nur einen der ausgesetzten Preise erhalten. Sind mehrere Tiere eines Ausstellers in einer Klasse für preiswert erachtet worden, so wird nur der höchste der zuerkannten Preise ausgezahlt und für die übrigen Tiere werden Diplome und Wegegelder zuerkannt. Für ein Tier, für welches auf einer Lokalschau ein Preis von mindestens 50 Mark zuerkannt worden ist, kann innerhalb Jahresfrist auf einer Lokalschau nicht noch einmal ein Preis verwilligt werden. Auf der Zentralschau kann jedoch auch für Tiere, welche bereits auf einer Lokalschau prämiiert wurden, ein weiterer Preis zuerkannt werden, aber nur einmal.

§ 5. Die mit Preisen bedachten Tiere müssen, sofern es nicht Zugochsen sind, mindestens zwei Jahre nach der Preisverteilung in der Hand des Ausstellers oder doch im Vereinsgebiete zur Zucht verwendet werden.

§ 6. Zur Sicherheit für die Erfüllung der von dem Preisempfänger übernommenen Verbindlichkeit wird bei Preisen von 100 Mark und mehr die Hälfte (bei geringeren Preisen $^2/_5$) des Preises erst nach zwei Jahren auf Grund einer Nachweisung, dass das mit einem Preise bedachte Stück Vieh während dieser Zeit zur Zucht benutzt worden ist, ausbezahlt.

Die grossen Staatspreise, welche auf der Zentralschau für einen Stamm Rindvieh zuerkannt werden, werden ganz ausbezahlt. Beträge, welche bis Ende des dritten Jahres, vom Tage der Preisverteilung an gerechnet, nicht erhoben worden sind, verfallen dem Vereine und es werden aus denselben vom Direktorium neue Preise nach Massgabe dieser Preisverteilungs-Ordnung gebildet und verteilt.

§ 7. Unrichtige Angaben des Ausstellers über Herkunft, Aufzucht und Alter der ausgestellten Tiere haben zur Folge, dass etwa zuerkannte Preise nicht ausgezahlt werden oder wieder zurückgezahlt werden müssen und ist der Aussteller in diesem Falle 10 Jahre lang von der Zulassung zur Preisverteilung ausgeschlossen.

§ 8. Es werden zur Preisverteilung folgende Tiergattungen zugelassen:

a) Trächtige Rinder, welche bei der Westerwälder und Vogelsberger Rasse nicht unter 20 Monaten, bei den übrigen Rassen nicht unter 18 Monaten gedeckt worden sind.

b) Zuchtkühe ohne Rücksicht auf das Alter, wenn ihre Benutzbarkeit zur Zucht nachweisbar ist.

c) Bullen, die, bevor sie das Alter von $1^1/_2$ Jahren erreicht hatten, noch nicht zur Zucht verwendet worden sind und deren Benutzbarkeit zur Zucht nachweisbar ist.

d) Zugochsen im Alter von 3—5 Jahren.

c) Weidevieh der Westerwälder Rasse im Alter unter 2 Jahren.

§ 9. Alle bei der Preisverteilung in Wettbewerb tretenden Tiere müssen entweder den oben genannten reinen Rassen angehören, oder, wo Kreuzungen bei den Preisverteilungen berücksichtigt werden können, müssen die betreffenden Tiere aus den örtlichen Züchtungszwecken entsprechenden Kreuzungen hervorgegangen sein.

§ 10. Nur für durchaus fehlerfreie, richtig gepflegte, wirklich preiswürdige Tiere dürfen Preise verausgabt werden.

§ 11. Das Amt der Preisrichter in jeder einzelnen Klasse üben bei den Lokalschauen ein vom Direktorium und zwei von den betreffenden Bezirks- oder Zuchtvereinsvorständen (im 3. Zuchtbezirk: Verein für Züchtung und Veredelung der Westerwälder Rindviehrasse) und bei der Zentralschau drei vom Direktorium erwählte Sachverständige oder deren Stellvertreter aus.

Das Amt der vom Direktorium und den Bezirks- oder Zuchtvereinsvorständen gewählten Preisrichter dauert drei Jahre. Das Amt der Preisrichter ist ein unentgeltliches Ehrenamt; jedoch können auf Verlangen solchen Preisrichtern, bzw. Stellvertretern, welche nicht in dem Zuchtbezirke wohnen, in welchem die Schau stattfindet, die baren Auslagen aus der Kasse des Zentralvereins ersetzt werden.

Die von den Bezirks- bzw. Zuchtvereinsvorständen zu wählenden Preisrichter und deren Stellvertreter werden von den Bezirksvorständen des betreffenden Zuchtbezirkes durch besondere Vereinbarung der Bezirksvorstände gewählt. Viehzüchter können für diejenigen Tiergattungen, in denen sie oder nahe Verwandte oder die von ihnen vertretenen Zuchtgenossenschaften ausgestellt haben, nicht zugleich Preisrichter sein. Auch diejenigen Viehzüchter, bei denen die für das Preisrichteramt unbedingt erforderliche Unparteilichkeit nicht vorhanden sein kann, dürfen nicht Preisrichter sein, sondern müssen durch unparteiische Stellvertreter erforderlichen Falls ersetzt werden.

§ 12. Das Urteil der Preisrichter wird bei den Lokalschauen durch einen vom Direktorium und einen von den betreffenden Bezirksvereinsvorständen gewählten Preisrichter, bei der Zentralschau von zwei Preisrichtern festgestellt, sobald dieselben übereinstimmen. Stimmen diese beiden Preisrichter in ihrem Urteile nicht überein, so gibt das dritte Mitglied des Preisrichterkollegiums als Obmann die Entscheidung.

Bei den Lokalschauen losen die zwei von den Bezirksvereinsvorständen, bei der Zentralschau die drei vom Direktorium gewählten Preisrichter, bzw. Stellvertreter, vor Beginn der Prüfung der Tiere, wer als Obmann einzutreten hat.

§ 13. Die Zuerkennung der Preise findet nach den in der Anweisung für Preisrichter festgesetzten Bestimmungen mit kurzer Angabe der Gründe statt; letztere werden in einem Verhandlungsberichte niedergelegt, welcher dem Direktorium einzusenden ist. Die Preisrichterkollegien haben ein Gesamturteil über die von ihnen beurteilten Rassen abzugeben.

§ 14. Als Preise werden verteilt:

I. Auf den Lokalschauen.

1. Vogelsberger Rasse in dem Dillkreise und dem Kreise Biedenkopf.

4 Preise zu je 50 Mark für trächtige Rinder
2 „ „ „ 50 „ „ Zuchtkühe
2 „ „ „ 50 „ „ Bullen
1 Preis zu 50 „ „ ein Paar Zugochsen.

2. Vogelsberger Rasse in dem Kreise Usingen und dem Obertaunuskreise und Vogelsberger Rasse und Taunusschlag in dem Untertaunuskreise und dem Kreise St. Goarshausen.

4 Preise zu je 50 Mark für trächtige Rinder
3 „ „ „ 50 „ „ Zuchtkühe
3 „ „ „ 50 „ „ Bullen
1 Preis zu 50 „ „ ein Paar Zugochsen.

3. Westerwälder Rasse in dem Kreise Westerburg, dem Ober- und Unterwesterwaldkeise.

3 Preise zu je 50 Mark für trächtige Rinder
4 „ „ „ 50 „ „ Zuchtkühe
4 „ „ „ 50 „ „ Bullen
2 „ „ „ 50 „ „ Weidevieh unter zwei Jahren
1 Preis zu 50 „ „ ein Paar Zugochsen.

4a. Lahnrasse im Ober- und Unterlahnkreise und dem Kreise Limburg.

3 Preise zu je 50 Mark für trächtige Rinder
2 „ „ „ 50 „ „ Zuchtkühe
3 „ „ „ 50 „ „ Bullen.

4b. Kreuzungen der Lahnrasse mit Simmentaler Rasse und Reinzuchten der Simmentaler Rasse in dem Ober- und Unterlahnkreise und dem Kreise Limburg.

3 Preise zu je 50 Mark für trächtige Rinder
2 „ „ „ 50 „ „ Zuchtkühe
2 „ „ „ 50 „ „ Bullen.

5. Vogelsberger Rasse, bzw. Taunusschlag und deren Kreuzungen mit Simmentalern, in den Kreisen Frankfurt (Land), Frankfurt (Stadt), Höchst, Wiesbaden (Land), Wiesbaden (Stadt) und Rheingaukreis.

5 Preise zu je 50 Mark für trächtige Rinder
1 Preis zu 100 „ „ die beste Milchkuh.

II. Auf der Zentralschau.

1 grosser Staatspreis von 150 Mark für einen Stamm guter Zuchttiere, welcher bestehen muss aus mindestens einem Bullen, einer Kuh und einem Rinde, oder aus einer Kuh und zwei Rindern
1 Staatspreis von 100 Mark für den brauchbarsten Bullen
6 Preise zu je 50 Mark für trächtige Rinder
6 „ „ „ 50 „ „ Zuchtkühe
6 „ „ „ 50 „ „ Bullen
2 „ „ „ 50 „ „ ein Paar Zugochsen, welches bezüglich Dressur, Gängigkeit und Zugkraft preiswürdig befunden wird.

III. Auf der Zentralschau und den Lokalschauen.

Ist eine grössere Anzahl von Tieren als preiswürdig befunden worden, als Preise zur Verfügung stehen, so werden für jede Lokalschau seitens des Direktoriums eine Anzahl von Diplomen überwiesen. Auch wird es den Zuchtbezirken überlassen, auf den Lokalschauen Wegegelder und für solche preiswürdige Tiere Auszeichnungen (Schmuckbänder oder Glocken usw.) aus Mitteln der betreffenden Bezirksvereine zu bewilligen. Bei der Zentralschau könnnen Wegegelder und Auszeichnungen in gleicher Weise, aber auf Kosten des Zentralvereins, verliehen werden.

§ 15. Mit Preisen bedachte Tiere erhalten das Vereinsbrandzeichen und werden in ein vom Zentralvorstande zu führendes Verzeichnis eingetragen.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Theodor Hugo Horny, evangelischer Konfession, wurde am 11. März 1881 als Sohn des Anstaltsdirektors Moritz Horny in Scheuern bei Nassau a. L. geboren. Bis zu meiner Konfirmation besuchte ich die Elementarschule zu Scheuern und die Realschule zu Nassau. Dann schickte mich mein Vater bis zu meinem 18. Jahre auf Güter in Süd- und Norddeutschland, wo ich mit der landwirtschaftlichen Praxis vertraut wurde. Anschliessend an meine praktische Tätigkeit besuchte ich die berechtigte Landwirtschaftsschule zu Weilburg, die ich Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Zur Vervollständigung meiner theoretischen Ausbildung besuchte ich sodann die landwirtschaftlichen Hochschulen Bonn-Poppelsdorf, Berlin und Jena. Im Frühjahr 1903 bestand ich in Berlin das landwirtschaftliche Diplomexamen, im Dezember 1904 wurde ich auf Grund vorliegender Arbeit von der philosophischen Fakultät der Universität Jena zum Doktor der Philosophie promoviert.

